

4

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten



14

## Wirtschafts- prüfungs- markt 2007



46

## Haftungsbegrenzung



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts



# Erfolgsbilanz oder Verlustrechnung ?

**HDI**  
**GERLING**

Versicherungen

Unsere Berufshaftpflicht für  
Wirtschaftsprüfer bietet Ihnen  
optimalen Haftungsschutz im  
Mandat.

## Langfristig optimal versichert.

Als erfahrener Versicherer der Wirtschaftsprüfer kennen wir die Risikoprofile der Wirtschaftsprüfer genau. Proaktives Risiko-Management mit einer Analyse der aktuellen Tätigkeiten ist unerlässliche Voraussetzung für die Wahl des optimalen Versicherungsschutzes bei Wirtschaftsprüfern. Daneben gehört eine Vorausschau auf zukünftige Entwicklung zwingend zur Risikobetrachtung dazu.

Mehr darüber erfahren Sie unter Tel.: (0511) 645 1863 oder schicken Sie uns einfach diese Seite als Fax: (0511) 645 1838.

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Der deutsche Berufsstand muss sich international stärker einbringen

Tätigkeitsbericht des Präsidenten .....4

Zur Sache

Editorial des Präsidenten .....5

Bericht über die Beiratssitzung

am 26. November 2008 in Berlin.....11

Ziele der Vorstandsarbeit in der Amtsperiode 2008 bis 2011 ....12

WPK-Vorstand tagt in Brüssel .....12

Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2007 .....14

Verfahren zur Erfassung von Abschlussprüfern aus Drittländern in Vorbereitung.....24

Jour fixe der WPK 2008 .....25

Errata WPK Magazin 3/2008.....25

### Bekanntmachungen der WPK

Beitragssätze 2009 .....26

Änderung der Gebührenordnung .....26

Übermittlung von Mitgliederdaten .....26

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2009/2010.....28

Internationales .....29

Aus den Ländern .....34

### Informationen für die Berufspraxis

Prüfungsberichte bei Jahresabschlussprüfungen als PDF-Dateien: Berufsrechtliche Zulässigkeit und Haftungsgefahren...37

Nachweisführung des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.....37

E-Mail-Versand des Qualitätskontrollberichts als PDF-Datei an die WPK .....38

Elektronische Signatur bei der Prüfung von Verpackungsverwertungssystemen.....38

OLG Düsseldorf entscheidet im Kartellverfahren zugunsten der Versicherungsstelle Wiesbaden .....39

Hinweise zur Veröffentlichung und Gestaltung von Transparenzberichten.....39

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße wegen der Durchführung einer Pflichtprüfung ohne Teilnahme an der Qualitätskontrolle.....40

Qualitätskontrolle: Ausnahmegenehmigung wegen Arbeitsüberlastung als Härtefall? .....40

Mitglieder fragen – WPK antwortet.....41

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) .....43

BKA-Gesetz 2008 .....43

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) .....44

Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) .....44

Änderung des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein .....44

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG) .....45

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz).....45

## Analysen und Meinungen

RA Erich Hartmann, Dipl.-Kfm. Stefan Schwöpe

Haftungsbegrenzung gemäß § 54 a Abs. 1 WPO .....46

## Bekanntmachungen des WPV

Konstituierende Sitzung der Vierten Vertreterversammlung .....50

Konstituierende Sitzung des Vorstandes des WPV .....51

Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder berufsständischer

Versorgungswerke .....51

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Unerlaubte Rechtsberatung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sich eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfe bedient – m. Anm. ....54

Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kammerbeitrages .....56

### Haftungsrecht

Zur Haftung in der interprofessionellen Sozietät – LS m. Anm. ...57

Der fragwürdige Vorsteuerabzug.....58

## Service

Literaturhinweise .....63

### Anzeigen

Stellenmarkt .....65

Kooperationswünsche .....73

Praxisbörse .....75

System der Qualitätskontrolle .....77

## Rubriken

Personalien .....59

Berichte und Meldungen .....61

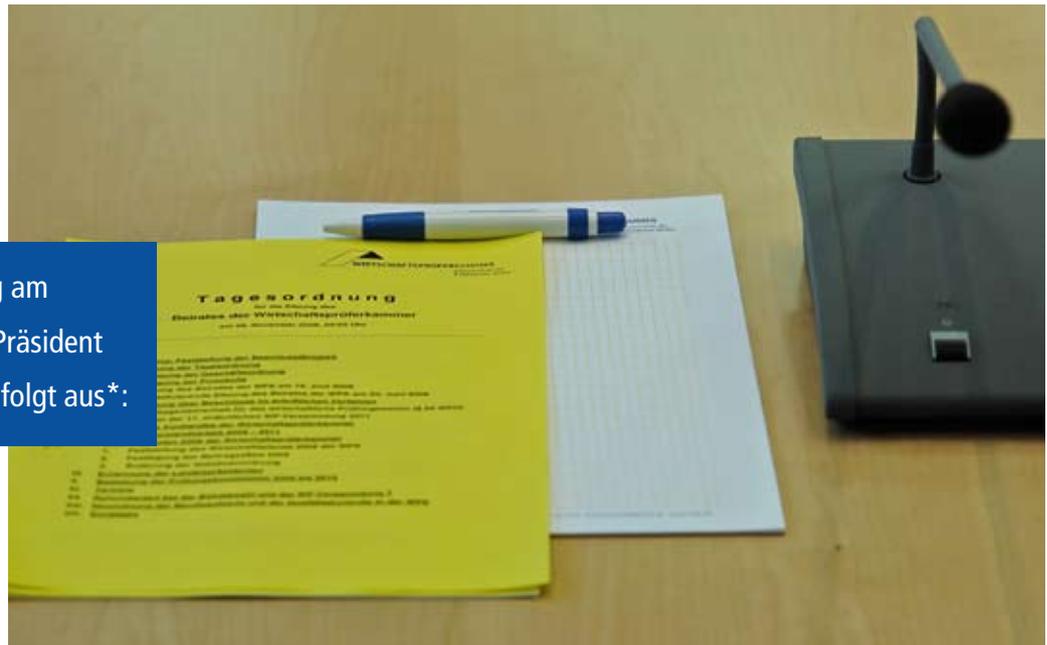
Impressum .....78

Diesem Heft liegen bei:  
Wirtschaftsplan der WPK 2009,  
Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

# Der deutsche Berufsstand muss sich international stärker einbringen

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 26.11.2008 in Berlin führte Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer wie folgt aus\*:



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, dass ich heute erstmalig den Bericht des im Juni neu gewählten Vorstandes vortragen kann. Dieser Bericht umfasst somit die Zeit seit der letzten Beiratssitzung, die wir am 19.6.2008 hatten.

Ich will mich hier auf Kernpunkte beschränken. Details entnehmen Sie bitte dem schriftlichen Bericht. Ich werde zunächst auf die nationalen und sodann auf die internationalen Entwicklungen eingehen.

### Ziele der Vorstandsarbeit in der Amtsperiode 2008 – 2011

Der neu gewählte Vorstand hat zu Beginn seiner Amtsperiode

\* Es gilt das gesprochene Wort.

die Ziele der Vorstandsarbeit für die nächsten drei Jahre festgelegt. (Anm. d. Schriftleitung: Zu diesem Thema siehe Seite 12 in diesem Heft.)

### Reformbedarf bei der Beiratswahl?

Der Beirat hatte das Thema eines möglichen Reformbedarfs bei der Beiratswahl in der Vorbereitung auf die Wirtschaftsprüferversammlung 2008 diskutiert. Vor dem Hintergrund der Argumente für und gegen eine Reform hatte sich der Vorstand tendenziell für die Einführung von Briefwahlen ausgesprochen. Das Thema ist sodann aber ergebnisoffen auf den Jour fixe-Veranstaltungen der WPK vorgestellt und intensiv diskutiert worden. Dieses „Sounding“ hat eine deutliche

Zustimmung zur Einführung der Briefwahl erbracht. Allerdings wurde auch der Wunsch deutlich, gleichwohl an der Wirtschaftsprüferversammlung festhalten zu wollen. Hierzu müssen noch vertiefende Überlegungen angestellt werden. (Anm. d. Schriftleitung: Zu diesem Thema siehe Seite 11 in diesem Heft.)

### Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle

Anlass für diese neuerlichen Reformüberlegungen ist die Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch in diesem Herbst hat die WPK im Rahmen des Jour fixe über aktuelle berufspolitische Entwicklungen informiert. Rund 800 Kolleginnen und Kollegen haben an den fünf Veranstaltungen teilgenommen. Über die Resonanz freue ich mich. Das direkte Gespräch mit Ihnen ist ein wertvoller Beitrag zur Arbeit in den Gremien der WPK.

Einen Berichts- und Aussprachepunkt bildeten die Überlegungen des Vorstandes zur Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle vor dem Hintergrund der „Empfehlung der Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen“. Es besteht Konsens zwischen APAK, IDW und WPK, dass diese Empfehlung weitere Reformschritte im deutschen Berufsaufsichtssystem erforderlich macht. Danach ist der APAK, die de lege lata die Letztentscheidungsbefugnis hat, die Erstzuständigkeit für die Berufsaufsicht über § 319a HGB-Prüfer zuzuweisen. Allerdings soll sie sich zur Durchführung der Berufsaufsicht weiterhin der WPK bedienen. Im Verlauf der Diskussion konnte jedoch kurzfristig nicht in allen Fragen des neuen Modells der Berufsaufsicht und eventueller Auswirkungen auf die Qualitätskontrolle ein Konsens im Berufsstand erzielt werden. Weitere Gespräche sind erforderlich. Unser gemeinsames Ziel ist es nunmehr, bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode einen Reformentwurf zu erarbeiten, der in Kraft treten kann, bevor im Jahr 2011 die nächste Runde der Qualitätskontrollen stattfindet.

Der Jour fixe bot auch die Gelegenheit, Ihr Stimmungsbild zur Frage der Einführung der Briefwahl bei Beiratswahlen zu erbiten. Die weit überwiegende Zahl der Teilnehmer sprach sich in diesem Sinne dafür aus, möchte allerdings die Wirtschaftsprü-

ferversammlung unverändert beibehalten. Dieses Votum lag dem Beirat anlässlich seiner Sitzung am 26.11.2008 vor. Er hat beschlossen, einen aus Vorstands- und Beiratsmitgliedern paritätisch besetzten Projektausschuss einzusetzen, der sich mit dem Thema befassen wird (siehe auch Seite 11 in diesem Heft).

Die Schlagzeilen werden dieser Tage von der Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte beherrscht. Es werden auch Stimmen laut, die dem Wirtschaftsprüferberuf Versagen vorwerfen. Unabhängig von der im Einzelfall zu prüfenden Frage, ob Wirtschaftsprüfer gegen Berufspflichten verstoßen haben, sind pauschal erhobene Versagensvorwürfe gegenüber dem Berufsstand unberechtigt. Kritik solcher Art lässt die Aufgabe und die Verantwortung des Abschlussprüfers außer Acht, denn es gehört weiterhin nicht zu seinen Aufgaben, über die Geschäftsmodelle der zu prüfenden Unternehmen zu entscheiden oder deren operative Geschäftsentscheidungen zu treffen. Schuldzuweisungen an einzelne Gruppen von Marktteilnehmern helfen nicht. Die Herausforderungen sind globaler Natur, wie das Treffen der Staats- und Regierungschefs der G-20 im November in Washington zeigte. Um die Lehren aus der Krise zu ziehen, müssen übergreifende Konzepte für eine Neugestaltung der Finanzmarktaufsicht entwickelt werden. Der Berufsstand wird seinen Teil dazu beitragen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2009, das den Berufsstand sicher weiter in Bewegung sehen wird.

Ihr

**Norbert Pfitzer**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

Interesse prüfen. Diese Empfehlung der EU-Kommission betrifft in Deutschland nur Abschlussprüfer mit Mandaten von öffentlichem Interesse (§ 319a HGB). Änderungen in diesem Bereich haben aber womöglich eine Ausstrahlungswirkung auf andere Bereiche.

Um diese und andere Fragen zu klären, hat der Vorstand einen Projektausschuss eingesetzt. Von Beginn an haben wir dabei die Abstimmung mit den Vertretern des IDW gesucht. Die ursprüngliche Intention war, Änderungen für die § 319a HGB-Prüfer noch auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aufzusatteln. Allerdings hat sich dann im Verlauf der Diskussion gezeigt, dass dies zu ambitioniert war. Wir konnten nicht in allen Fragen des neuen Modells der Berufsaufsicht und eventueller Auswirkungen auch auf das Qualitätskontrollverfahren einen Konsens erzielen. Gemeinsames Ziel von APAK, IDW und WPK ist es nun, bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einen Reformentwurf zu erarbeiten, der in Kraft treten kann, bevor die nächste Welle der Qualitätskontrollen im Jahr 2011 zu erwarten ist.

### Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

Bereits im letzten Jahr wurde mit den durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) eingeführten anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen begonnen. Bis zum Jahresende 2008 wird die WPK insgesamt 34 Sonderuntersuchungsverfahren durchgeführt haben. Bis zum 30.9.2008 waren neun Verfahren abgeschlossen, einschließlich zweier bereits im Vorjahr begonnener Verfahren.



Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht sprach sich in einem Fall für Rügen aus, wobei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung hier auch weitere entscheidungsreife Aufsichtsvorgänge gegen die Berufsangehörigen in die Entscheidung eingeflossen sind. Darüber hinaus erteilte die Abteilung in einzelnen Fällen Hinweise und Belehrungen. Weitere acht Verfahren werden in der Dezember-Sitzung der Vorstandsabteilung abschließend beraten. Ein Verfahren ist bereits für Februar terminiert. In sieben Verfahren werden derzeit die Stellungnahmen der Praxen ausgewertet. Für vier seitens der Abteilung bereits abgeschlossene Sonderuntersuchungen haben die untersuchten Praxen noch keine Stellungnahmen abgegeben, und fünf Untersuchungen werden derzeit durchgeführt.

Im Rahmen der Sonderuntersuchungen kamen auch Fragen zu deren Gegenstand und Umfang auf. Untersuchungsziel nach § 62b WPO ist die Überprüfung, inwie-

weit die Berufspflichten bei Prüfungen beachtet worden sind. Zu den Berufspflichten gehören auch die §§ 55 a, 55 b und 55 c WPO, also die Vergütung, das Qualitätssicherungssystem und der Transparenzbericht.

### Umsetzung der §§ 8 a und 13 b WPO im Examen

Als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet (§ 8 a WPO) sind die Masterstudiengänge der FH Münster, Osnabrück und Pforzheim anerkannt. Erste Absolventen des in Münster und Osnabrück gemeinsam angebotenen Studiengangs werden voraussichtlich im Frühjahr 2009 am Examen teilnehmen. Offen ist noch die Anerkennung des von der Mannheim Business School angebotenen Studiengangs. Drei weitere Verfahren sind bei den Akkreditierungsagenturen anhängig.

Im Hinblick auf § 13 b WPO ist festzustellen, dass der Universität

Sichern Sie den  
Anschluss Ihrer  
Kanzlei an die

**ZUKUNFT**

hat, wer auf ein wegweisendes  
Konzept setzt: Mit dem DATEV-  
Rechenzentrum erleben Sie  
Komfort und Datensicherheit  
in einer neuen Dimension.

Flexible IT-Services unterstützen Sie bei Ihren  
Kanzleiaufgaben: Softwarebereitstellung, Siche-  
rung und Archivierung von Daten werden an  
das DATEV-Rechenzentrum ausgelagert. Auch  
individuelle Druck- und Versanddienste und  
vielseitige Services bei der Verteilung an Insti-  
tutionen übernehmen wir. Das ist sehr kom-  
fortabel und gleichzeitig besonders sicher –  
auch bei der Internetnutzung. Ihre Kanzlei  
wird von vielen Routineaufgaben entlastet  
und Ihre sensiblen Daten sind durch die hohen  
Sicherheitsstandards rund um die Uhr bes-  
tens geschützt. Informieren Sie sich unter der  
Telefonnummer 0800 3283823.

**[www.datev.de/rechenzentrum](http://www.datev.de/rechenzentrum)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.





Ulm, wie zuvor der Frankfurt School of Finance and Management, auf Antrag von der Prüfungsstelle bestätigt worden ist, dass Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Insgesamt sind darüber hinaus weitere 16 Hochschulen an Studiengängen gemäß § 13 b WPO interessiert und mit der Prüfungsstelle im Gespräch. Davon befinden sich derzeit vier bereits in einem förmlichen Antragsverfahren.

### Kartellverfahren Versicherungsstelle Wiesbaden

Die Beschwerde der Versicherungsstelle beim OLG Düsseldorf gegen die Verbotsverfügung war erfolgreich. Die Entscheidung in der Hauptsache zur Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung erging am 17.9.2008. Der Kartellsenat hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts als rechtswidrig eingestuft und diese aufge-

hoben. Zentrales Argument war, dass entgegen der Auffassung des Bundeskartellamts nicht nur die Versicherungen von WP/vBP, sondern zumindest auch jene der Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare einem relevanten Markt zuzuordnen seien, so dass sich ein Marktanteil der Versicherungsstelle von nur 16 % ergebe, der somit unter der kartellrechtlich maßgeblichen Grenze von 20 % liege. Das Gericht hat das in Betracht kommende Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung nicht zugelassen. Hiergegen hat das Bundeskartellamt am 17.10.2008 Nichtzulassungsbeschwerde sowie zulassungsfreie Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingeleitet. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten. (Anm. d. Schriftleitung: Zu diesem Thema siehe Seite 39 in diesem Heft.)

Damit darf ich die Berichterstattung über die nationalen Vorkommnisse abschließen und zu den internationalen Entwicklungen überleiten.

### USA (PCAOB)

Die Registrierungspflicht deutscher Prüfungsgesellschaften beim PCAOB und deren mögliche Belastung durch regelmäßige Sonderuntersuchungen der US-Prüferaufsicht bleibt natürlich ein Thema. Zurzeit sind 33 Prüfungsgesellschaften aus Deutschland in den USA registriert. Mit Blick auf die Regularien des PCAOB sind von den regelmäßigen Inspektionen im Grunde nur drei Praxen in Deutschland betroffen. Ein von Oppenhoff & Partner zu dem Thema der periodischen und anlassbezogenen Berichterstattungspflichten erstelltes Rechtsgutachten zeigt die rechtlichen Konflikte auf, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten an den PCAOB auftreten können. Dieses Rechtsgutachten ist den betroffenen Praxen zur Verfügung gestellt worden und kann verwendet werden, um sich von einzelnen Angabepflichten befreien zu lassen. (Anm. d. Schriftleitung: Zu diesem Thema siehe Seite 30 in diesem Heft.)

Unverändert ist unser Ziel, dass Inspektionen deutscher Praxen durch den PCAOB möglichst vermieden werden. Dies setzt die Gleichwertigkeit der Systeme und gemeinsame Untersuchungen (Joint Inspections) voraus. Die zwischen PCAOB und APAK relevanten Punkte sind wie folgt in einem Letter of Exchange zusammengefasst worden, der sich derzeit allerdings noch im Entwurfsstadium befindet:

- APAK und PCAOB handeln in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen und respektieren insbesondere die Verschwiegenheitspflichten und Datenschutzbestimmungen.
- Joint Inspections in Deutschland finden unter Federführung der APAK statt; das PCAOB verlässt

sich grundsätzlich und weitestgehend darauf, dass die APAK dies ordentlich macht.

- Alle für eine Sonderuntersuchung notwendigen Unterlagen der geprüften Praxis gehen zunächst an die APAK, die sie sodann dem PCAOB zur Verfügung stellt.
- Im Vorfeld einer Joint Inspection bemüht sich die APAK um die Zustimmung der betroffenen Prüferpraxis zu der Joint Inspection sowie um Zustimmung der Prüferpraxis und der Mandanten, dass alle relevanten Unterlagen auch dem PCAOB zur Verfügung gestellt werden können.
- Die weiteren Details zur Durchführung von Joint Inspections werden einvernehmlich zwischen den Mitarbeiterstäben von APAK und PCAOB vereinbart.
- Die genannten Grundsätze können jederzeit und aus jedem Grund geändert oder gekündigt werden, insbesondere auch bei etwaigen Vorgaben der EU-Kommission und der Bundesregierung infolge von Art. 46 Abs. 2 und/oder Art. 47 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie.
- Zusätzlich ist in einer Fußnote als Ausdruck der Gegenseitigkeit vorgesehen, dass das PCAOB auf Wunsch der APAK diese bei Sonderuntersuchungen bei US-Prüferpraxen unterstützt.

Vor diesem Hintergrund war für den 6.10.2008 die erste Joint Inspection von APAK und PCAOB in Deutschland vorgesehen, die dann allerdings kurzfristig abgesagt wurde. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

### Europa: Registrierungspflicht von Abschlussprüfern aus Drittstaaten

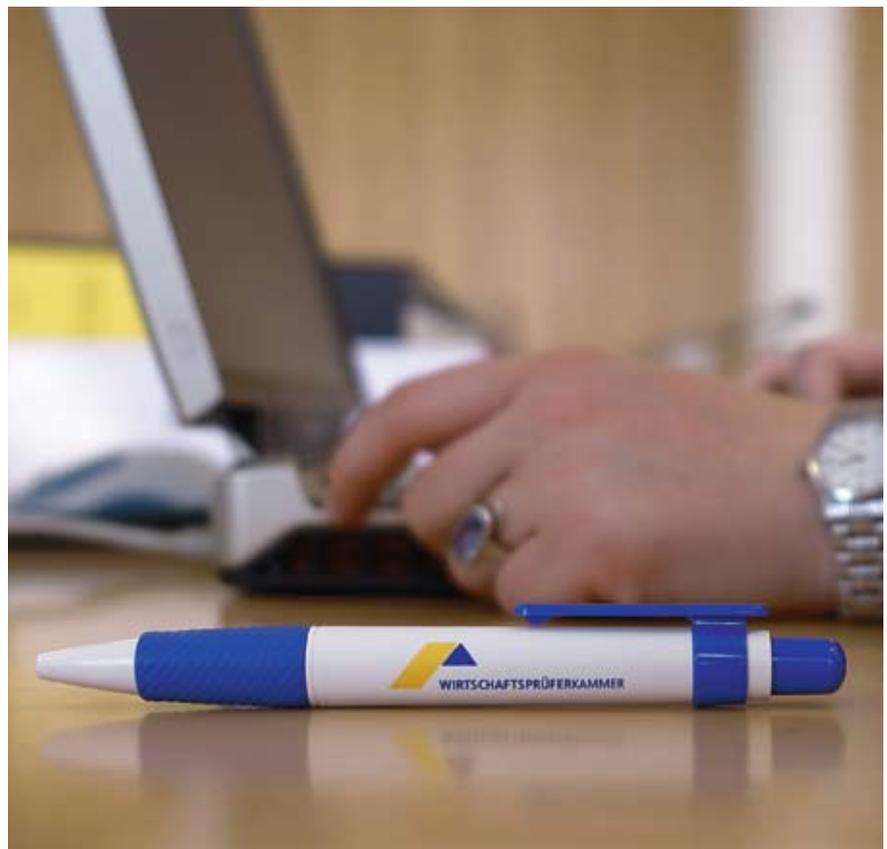
§ 134 WPO schreibt eine Registrierung von Abschlussprüfern

aus Drittstaaten vor, die an deutschen Börsen gelistete Unternehmen prüfen. Auch dies geht auf eine Regelung der Abschlussprüferrichtlinie zurück. Die EU-Kommission hatte im Januar den Entwurf einer Entscheidung zu Übergangsfristen für eine derartige Registrierung vorgelegt und im August ihre endgültige Entscheidung bekanntgegeben. Danach sollen die Mitgliedstaaten die Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten für Abschlussprüfungen bis 2010 aussetzen. Der vorübergehende Verzicht auf eine solche Registrierung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Abschlussprüfer den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bestimmte Informationen liefern. Zuständige Stelle in Deutschland ist die APAK, die die Durchführung auf die WPK übertragen wird. (Anm. d. Schriftleitung: Zu diesem Thema siehe Seite 24 in diesem Heft.)

### ISA-Implementierung

Wie Sie wissen, ermächtigt die Abschlussprüferrichtlinie die EU-Kommission dazu, die ISA für Europa verbindlich vorzuschreiben. Eine Frist innerhalb derer dies zu geschehen hat, ist nicht vorgegeben. In diesem Zusammenhang hat die Kommission drei Bereiche genannt, die zunächst untersucht werden müssen.

- Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy hat verlauten lassen, dass er sich die Governance des Standardsetters anschauen möchte. Die IFAC untersucht vor diesem Hintergrund zurzeit ihre Strukturen und beabsichtigt, eine Selbsteinschätzung vorzulegen.
- Prof. Dr. Annette Köhler, Universität Duisburg-Essen, wird im Rahmen eines EU-Projekts eine Analyse der Auswirkungen der Implementierung durchführen. Fragebögen hierzu sind bereits





versandt worden. Diese richten sich an die Prüfer und an weitere Stakeholder außerhalb des Berufsstandes, unter anderem an die Unternehmen.

- Schließlich muss noch das Ergebnis des Clarity-Projekts des International Auditing and Assurance Standards Boards (IAASB) abgewartet werden, das planmäßig zum Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

Nach Abschluss dieser drei Themen wird die Zeit reif dafür sein, dass die EU-Kommission die verbindliche Einführung der ISA in Europa beschließen kann. Für uns in Deutschland wird sich voraussichtlich aber nicht viel ändern, denn wir prüfen heute schon auf der Grundlage der vom IDW vollumfänglich transformierten ISA.

### Deutsches Engagement auf internationaler Ebene

Seit einigen Jahren sehen wir uns damit konfrontiert, dass wir im Zuge einer zunehmenden Internationalisierung Standortsetzungs- und Normsetzungskompetenzen verlieren. Die Nationalstaaten verlieren Normsetzungskompetenzen an internationale Organisationen, das heißt, sie tauschen diese ein gegen Mitwirkungsrechte auf internationaler Ebene. Dies betrifft die Rechnungslegung, die Prüfung, und die Überwachung und sonstige Regulierungsthemen, wie aktuell die Finanzmarktkrise zeigt.

Umso wichtiger ist es, dass wir uns auf internationalem Parkett einbringen und unseren Einfluss in den internationalen Gremien geltend machen. Was das Verhältnis zu IFAC anbelangt, sind wir gar nicht so schlecht aufgestellt. Wir haben beispielsweise

- Prof. Dr. Jens Poll im Small and Medium Sized Practices Committee;
- Josef F. W. Ferlings im IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board);
- Thomas Müller-Marqués Berger im IPSASB (International Public Sector Accounting Standards Board);
- Michael Niehues im IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants);
- Dr. h. c. Volker Röhrich als Public Member im IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants);
- Prof. Dr. Kai-Uwe Marten im PIOB (Public Interest Oversight Board);
- Prof. Dr. Edelfried Schneider im TAC (Transnational Auditors Committee), das Executive-Committee des Forum of Firms, und wir haben schlussendlich
- mich im IFAC-Board.

Es ist enorm wichtig, dass wir unseren Einfluss in diesen Organisationen geltend machen. Das gilt nicht nur für die Gremien, sondern es gilt auch für den Mitarbeiterstab, und da sieht es eher weniger positiv aus. Wir haben keinen einzigen Deutschen in einem Mitarbeiterstab der IFAC oder in einer sonstigen internationalen Organisation. IFAC hat derzeit sechs vakante Positionen, die durchweg interessante Aufgaben bieten. Wenn Sie also in Ihrem Umfeld geeignete Kolleginnen und Kollegen mit Interesse an einer internationalen Karriere haben, nehme ich gerne Ihre Hinweise entgegen.

Mit diesem Appell schließe ich meine Berichterstattung. Die kommenden drei Jahre werden sicher eine berufspolitisch interessante Zeit. Als ich mir überlegt habe, ob ich das Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer übernehmen kann, war mein erster Gedanke, es gäbe nach Abschluss der Siebten WPO-Novelle vielleicht nichts mehr zu tun. Doch in abgewandelter Form gilt auch für uns der alte Sepp Herberger-Spruch: Nach der Reform ist vor der Reform. Wir stehen jetzt vor der Achten WPO-Novelle. Wir können bis zur nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einen konsensfähigen Vorschlag für eine Reform der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle erarbeiten und dem Ministerium vortragen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen im Beirat, und darf mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.



Dieter Ulrich, Vorsitzender des Beirates, leitete die Sitzung

## Bericht über die Beiratssitzung am 26. November 2008 in Berlin

**Wie in jeder Novembersitzung war der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ein Schwerpunkt der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob zukünftig der Beirat weiterhin durch Präsenzwahlen im Rahmen der Wirtschaftsprüferversammlung gewählt werden sollte oder ob es daneben oder ausschließlich die Möglichkeit einer Briefwahl geben sollte.**

Traditionsgemäß wurde die Sitzung des Beirates mit dem Bericht des Vorstandes eröffnet, der erstmalig von Herrn Prof. Dr. Norbert Pfitzer, dem Mitte des Jahres neu gewählten Präsidenten der WPK, vorgetragen wurde (dazu auf Seite 4 ff. in diesem Heft).

Er ging unter anderem auf die noch für diese Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erwogene, jetzt aber auf die nächste Legislaturperiode verschobene Initiative zur Neuordnung der Berufsaufsicht ein. Kernpunkte sind die Übertragung der operativen Erstzuständigkeit der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen einschließlich der disziplinarischen Berufsaufsicht über Abschlussprüfer mit Prüfungsmandaten von öffentlichem Interesse auf die APAK. Diese Übertragung soll mit einer Delegation der operativen Aufgaben auf die WPK unter Einräumung eines umfassenden Weisungsrechts verbunden werden. Darüber hinaus ist an-

gedacht, auf Antrag alle gesetzlichen Abschlussprüfungen in die Sonderuntersuchungen unter gleichzeitigem Wegfall der herkömmlichen Qualitätskontrolle bei § 319a HGB-Prüfern einzubeziehen. Die jetzt eingetretene Verzögerung des Projektes eröffnet die Möglichkeit, sich des Themas noch einmal anzunehmen und das Qualitätskontrollverfahren in einem solchen Umfang anzupassen, dass nicht der Eindruck ungleichgewichtiger Verfahren entsteht.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stellte der Beirat den vom Vorstand vorgelegten und vom Haushaltsausschuss befürworteten Wirtschaftsplan 2009 der WPK fest (Beilage zu diesem Heft). Ganz besonders kritisch hinterfragte der Beirat hierbei die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und erörterte in diesem Zusammenhang, ob weiterhin erhebliche Teile (ein Drittel) der Kosten des Wirtschaftsprüfungsexamens vom gesamten Berufsstand getragen werden oder ob die Zulassungs- und Prüfungsgebühren erhöht werden sollten. Mit deutlicher Mehrheit erteilte der Beirat dem Vorstand den Auftrag, eine Erhöhung der Gebühren zu prüfen. Eine anteilige Finanzierung über den allgemeinen Kammerhaushalt sei grundsätzlich vertretbar, nicht aber in diesem Umfang.

Anschließend gab der Beirat seine Zustimmung zur Ernennung der Landespräsidenten durch den Vorstand. Ab dem

1.1.2009 wird in Hessen Herr Prof. Dr. Thomas Olbrich Landespräsident sein. Herr Dr. Burkhard Hense beendet mit Ablauf der derzeitigen Amtsperiode seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit. Alle weiteren bisherigen Landespräsidenten wurden auch für die neue Amtsperiode ernannt.

Da zum 31.12.2008 die laufende Berufungsperiode der Mitglieder der Prüfungskommissionen enden wird, beschloss der Beirat die Berufung von ca. 750 Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen.

Abschließend diskutierte der Beirat sehr umfassend und kontrovers, wie zukünftig der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden soll. Gegenwärtig wird der Beirat von der Wirtschaftsprüferversammlung im Wege von Präsenzwahlen mit der Möglichkeit der Vollmachterteilung gewählt. Um eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen, hatte der Vorstand vorgeschlagen, dass in Zukunft der Beirat mittels Briefwahl gewählt werden sollte. Dies lehnte der Beirat in seiner Sitzung ab. Er setzte jedoch einen Projektausschuss ein, in dem sich Beirats- und Vorstandsvertreter mit dem Thema befassen und dem Beirat in der kommenden Sitzung über das Ergebnis berichten werden.

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 18.6.2009 statt. ku

## Ziele der Vorstandsarbeit in der Amtsperiode 2008 bis 2011

Der nach der 16. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 20.6.2008 aus der Mitte des Beirates gewählte Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (dazu WPK Magazin 3/2008, Seite 19) hat anlässlich seiner Klausurtagung am 25./26.8.2008 die Ziele der Vorstandsarbeit in der Amtsperiode 2008 bis 2011 erörtert und wie folgt festgelegt:

### I. Fortentwicklung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen

1. Förderung der Einheit des Berufsstandes
2. Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle in der WPK, zugleich Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen
3. Mitwirkung des Berufsstandes durch Unterstützung der APAK bei der Harmonisierung und bestmöglichen Akzeptanz der Aufsichtssysteme in Europa
4. Prüfung der Möglichkeit der Deregulierung insbesondere für kleine und mittlere Praxen

5. Mitwirkung bei den durch die finanzmarktseitigen Entwicklungen ausgelösten politischen, berufsrechtlichen und berufsfachlichen Veränderungen und nachhaltige Einbringung der Vorstellungen und Erfahrungen des Berufsstandes in die öffentliche Diskussion.\*

### II. Weiterentwicklung der Arbeit der WPK

1. Prüfung der Zuordnung von Zuständigkeiten von Organen der WPK nebst der Einführung des Briefwahlverfahrens für die Beiratswahl
2. Fortentwicklung der Kommunikation mit den Mitgliedern und dem Umfeld
3. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit nahe stehenden Organisationen
4. Positive Aufnahme der Berufsaufsicht, dabei insbesondere der Sonderuntersuchungen und des Qualitätskontrollverfahrens, im Berufsstand durch transparente und auf hohem Niveau liegende Verfahren
5. Qualitätskontrolle 2011: Schaffung der Rahmenbedingungen zur Bewältigung des Arbeitsaufwandes bei den WP-/vBP-Praxen und bei der WPK

## WPK-Vorstand tagt in Brüssel



(v. l.) Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Dr. Ingo Friedrich, Jürgen Tiedje

Wie auch im vergangenen Jahr nutzte der Vorstand der WPK die Vorstandssitzung in Brüssel am 7. und 8.10.2008 zum Austausch mit Vertretern Europäischer Institutionen.

Anlässlich einer Abendveranstaltung der WPK am 7.10.2008 begrüßte der Vorstand die Herren Dr. Ingo Friedrich, Quästor im Präsidium des Europäischen Parlaments, Jürgen Tiedje, Referatsleiter

für den Bereich Abschlussprüfung bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Dr. h. c. Volker Röhricht, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission, sowie Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission.

\* I. 5. ergänzt in der Sitzung des Beirates der WPK am 26.11.2008

Im Rahmen dieses Zusammen treffens erläuterte Dr. Friedrich die Bedeutung eines einheitlichen Europas und gab einen Überblick über die derzeitigen und geplanten Projekte des Europäischen Parlaments. Jürgen Tiedje skizzierte die jüngsten Aktivitäten der EU-Kommission in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung und ging auf die aktuelle Finanz- und Kapitalmarktkrise ein.

Am Folgetag fand ein Arbeitsgespräch des Vorstandes mit Herrn Tiedje und zwei Kommissionsvertretern aus dem Referat Rechnungslegung, den Herren Reinhard Bie-

bel und Ulf Linder, und Dr. h. c. Volker Röhrich und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten statt. Schwerpunkte hierbei waren die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung und deren Auswirkungen auf die Sonderuntersuchungen und die Qualitätskontrolle in Deutschland, die Kooperation mit Prüferaufsichten in Drittstaaten (insbesondere PCAOB in den USA und der Japanese Financial Services Agency – JFSA), Überlegungen der Europäischen Kommission zur Änderung von Rechnungslegungsstandards (u. a. IFRS 39) vor dem

Hintergrund der Finanzmarktkrise, Endorsement IAS, Anerkennung von Äquivalenten zu IFRS, zukünftige Schwerpunkte im Bereich ISA und Bürokratieabbau (u. a. Herausnahme sog. „Micro Entities“ aus dem Anwendungsbereich der 4. und 7. Gesellschaftsrechtsrichtlinie).

Der direkte Austausch zwischen dem Vorstand der WPK und den Vertretern der Europäischen Kommission wurde von beiden Seiten als sehr effektiv und gewinnbringend bezeichnet. Er soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden. en

## AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankentagegeldversicherung  
ab **16,20** EUR/Mon.

mtl. Beitrag für einen 32-jährigen Mann  
nach Spezialtarif GT2 für 100 EUR  
Krankentagegeld ab dem 22. Tag

*Ich vertrau der DKV*

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

**BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.**

**Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.**

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln  
Telefon 02 21/5 78 45 85, [www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer](http://www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer)

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

angestellt  selbständig

WPKM-0208

**DKV**  
Deutsche Krankenversicherung

# Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2007

## Teil 1

### Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen

#### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungspraxen (WP-Praxen) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von Gesellschaften anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen WP oder vBP. Außerdem soll das Verhältnis der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierten WP/vBP gemessen werden.

#### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst zunächst alle im Berufsregister der WPK am 1.1.2008 eingetragenen WPG. Weiterhin wurden auch nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten untersucht. Als grundlegende Quellen für die Ausarbeitungen standen die Daten des Berufsregisters der WPK zur Verfügung.

Es wurden alle in den genannten Gesellschaftsformen tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP/vBP einbezogen. Zur Darstellung der Größenstrukturen wurden Größenklassen nach Anzahl der in den Gesellschaften tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in

der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft neben den angestellten WP/vBP auch persönlich haftende WP-/vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände, nicht aber ausschließlich in Gesellschafterfunktion stehende WP/vBP. Bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften wurden diejenigen Partner und bei Sozietäten diejenigen Sozien gezählt, die über die Qualifikation eines WP/vBP verfügen.

Im Rahmen dieser Untersuchung zählen zu den großen WPG die Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (Big Five). Eine Gruppenbetrachtung wurde jedoch nur insoweit vorgenommen, als es die Ermittlung der Verhältniszahl

der in großen WPG tätigen WP/vBP betrifft. Dort sind die Zahlen von Mutter- und Tochtergesellschaften zusammengefasst worden.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfach-tätigkeiten von Personen bei verschiedenen WPG, nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten nicht herausgerechnet.

#### Untersuchungsergebnisse

##### Anzahl der in Gesellschaften tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Die Untersuchungsergebnisse zur Anzahl der in den WPG tätigen WP/vBP für den Berichtszeitraum sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** nach Größenklassen untergliedert dargestellt:

Die Tabelle zeigt, dass regelmäßig mehr als 96 % der WPG weniger als 11 tätige WP/vBP haben. Ab 2006 wurde die Größenklasse der WPG mit einem tätigen

**Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen**

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG									
	1.1.2008		1.1.2007		1.1.2006		1.1.2005		1.1.2004	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	934	38,2	919	38,9	927	40,0	1.932	87,0	1.861	86,7
2 bis 4	1.196	48,9	1.144	48,5	1.105	47,7				
5 bis 10	231	9,5	217	9,2	206	8,9	207	9,3	206	9,6
11 bis 20	44	1,8	42	1,8	41	1,8	47	2,1	41	1,9
21 bis 30	22	0,9	21	0,9	20	0,9	14	0,6	17	0,8
31 bis 40	2	0,1	4	0,2	8	0,3	11	0,5	11	0,5
41 bis 50	4	0,2	6	0,3	3	0,1	1	0,1	1	0,1
51 bis 100	6	0,2	3	0,1	3	0,1	4	0,2	3	0,1
mehr als 100	5	0,2	5	0,2	5	0,2	5	0,2	6	0,3
<b>Summe</b>	<b>2.444</b>	<b>100,0</b>	<b>2.361</b>	<b>100,0</b>	<b>2.318</b>	<b>100,0</b>	<b>2.221</b>	<b>100,0</b>	<b>2.146</b>	<b>100,0</b>
davon: Tochterunternehmen großer WPG	63	2,6	60	2,5	65	2,8	79	3,6	89	4,1

WP/vBP gesondert ausgewiesen, um den hohen Anteil dieser WPG deutlich zu machen. Im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis einschließlich 50 tätigen WP/vBP sind nur unwesentliche Schwankungen zwischen 3,0 % und 3,3 % feststellbar. Bei WPG mit mehr als 50 tätigen WP/vBP ist 2008 ein Anstieg von acht auf elf Gesellschaften (+ 37,5 %) zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anteil von 0,4 % an der Gesamtzahl der WPG, bei denen mehr als 50 WP/vBP tätig sind. Darin enthalten sind auch die fünf großen WPG. Die Anzahl und die Prozentanteile der den großen WPG zuzuordnenden Tochtergesellschaften sind als Davon-Vermerk aufgeführt worden.

Erstmalig wurde in diesem Berichtsjahr untersucht, wie hoch der nach Größenklassen untergliederte Anteil der WPG ist, die am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilgenommen haben. Die Ergebnisse werden in **Tabelle 2** zusammengefasst.

Es wird deutlich, dass mit der Größe einer WPG die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren zunimmt. Da erst das Vorliegen einer wirksamen Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung berechtigt, kommt damit sicherlich auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die WP-Praxen zum Ausdruck. Ab der Größenklasse von mehr als 30 tätigen WP/vBP liegen in allen Fällen entsprechende Teilnahmebescheinigungen beziehungsweise Ausnahmegenehmigungen zum Qualitätskontrollverfahren vor. Hingegen deutet der Anteil von 40 % bei den Ein-Personen-WPG ohne Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung darauf hin, dass in diesen Praxen Abschlussprü-

**Tabelle 2: Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren**

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG			
	1.1.2008			
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)		ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren	
	abs.	in %	abs.	in %
1	560	60,0	374	40,0
2 bis 4	966	80,8	230	19,2
5 bis 10	209	90,5	22	9,5
11 bis 20	43	97,7	1	2,3
21 bis 30	21	95,5	1	4,5
31 bis 40	2	100,0	0	0,0
41 bis 50	4	100,0	0	0,0
51 bis 100	6	100,0	0	0,0
mehr als 100	5	100,0	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>1.816</b>	<b>74,3</b>	<b>628</b>	<b>25,7</b>
davon: Tochterunternehmen großer WPG	32	50,8	31	49,2

fungen in geringem Maße durchgeführt werden.

Ausgewertet wurden ferner die nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Diese Gesellschaften gehören gemäß § 319 Abs. 1 HGB nicht zum Kreis der bestellbaren Abschlussprüfer. Gleichwohl gibt es weitere mit dem Beruf des WP/vBP vereinbare Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Gesellschaftsformen ausgeübt werden dürfen. Die Größenstrukturen dieser Gesellschaften ergeben sich aus **Tabelle 3**.

Im Vergleich zur Situation bei den WPG ist bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten eine noch stärkere Konzentration auf kleine Einheiten erkennbar. 99,7 % der Gesellschaften haben bis zehn tätige WP/vBP, lediglich 0,3 % der Gesellschaften haben 11 bis 30 tätige WP/vBP. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung, dass es durchaus relativ große Einheiten von Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten geben kann, bei denen aber die dort tätigen WP/vBP im Vergleich zu anderen Berufsgruppen in der Minderheit sind.

**Tabelle 3: Anzahl der in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten tätigen WP/vBP nach Größenklassen**

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten			
	1.1.2008		27.7.2007	
	abs.	in %	abs.	in %
1	1.398	60,9	1.397	60,6
2 bis 4	844	36,8	856	37,1
5 bis 10	45	2,0	46	2,0
11 bis 20	6	0,3	6	0,3
21 bis 30	1	0,0	1	0,0
31 und mehr	0	0,0	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>2.294</b>	<b>100,0</b>	<b>2.306</b>	<b>100,0</b>

### Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP/vBP wurde auf Datenaufstellungen des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen mittels Kumulation der in Großgesellschaften beschäftigten WP/vBP eine Gesamtzahl ermittelt wurde. Wie bereits erwähnt, zählen zu den großen WPG die Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP/vBP ist den Statistischen Übersichten der WPK unter [www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp](http://www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp) zu entnehmen.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 4** dargestellt.

Danach lässt sich feststellen, dass die Anteile der Big-Five-Gesellschaften und der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP im Betrachtungszeitraum relativ konstant geblieben ist. Beispielsweise schwankt er bei den großen WPG zwischen 22,1% und 24,3%. Derzeit liegt der Anteil der großen WPG an den tätigen WP/vBP bei 22,5%. Der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP beträgt demnach aktuell 77,5%.

### Zugehörigkeit zu internationalen Kooperationen

In **Tabelle 5** sind WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP sowie deren Zugehörigkeit zu internationalen Kooperationen (soweit bekannt) in alphabetischer Reihenfolge mit Stand zum 1.1.2008 aufgelistet.

**Tabelle 4: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl der WP/vBP**

	1.1.2008		1.1.2007		1.1.2006		1.1.2005		1.1.2004	
	abs.	in %								
<b>In großen WPG tätige</b>										
WP	3.800	22,2	3.719	21,9	3.616	21,7	3.701	22,8	3.763	23,9
vBP	51	0,3	66	0,4	65	0,4	67	0,4	74	0,5
<b>Große WPG gesamt</b>	<b>3.851</b>	<b>22,5</b>	<b>3.785</b>	<b>22,2</b>	<b>3.681</b>	<b>22,1</b>	<b>3.768</b>	<b>23,2</b>	<b>3.837</b>	<b>24,3</b>
<b>In sonstigen WP-Praxen tätige</b>										
WP	9.406	54,9	9.244	54,3	8.962	53,8	8.543	52,6	8.004	50,8
vBP	3.889	22,7	3.984	23,4	4.026	24,2	3.942	24,3	3.930	24,9
<b>Sonstige WP-Praxen gesamt</b>	<b>13.295</b>	<b>77,5</b>	<b>13.228</b>	<b>77,8</b>	<b>12.988</b>	<b>77,9</b>	<b>12.485</b>	<b>76,8</b>	<b>11.934</b>	<b>75,7</b>
<b>Summe der registrierten WP/vBP</b>	<b>17.146</b>	<b>100,0</b>	<b>17.013</b>	<b>100,0</b>	<b>16.669</b>	<b>100,0</b>	<b>16.253</b>	<b>100,0</b>	<b>15.771</b>	<b>100,0</b>

Insgesamt sind 47 WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften der Big-Five-Gesellschaften nicht aufgenommen. Zur Verbesserung der Informationen über mittelständisch geprägte Kooperationen wurde die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf 15 tätige WP/vBP festgelegt. Insoweit ergibt sich keine zahlenmäßige Übereinstimmung mit der in Tabelle 1 ausgewiesenen WPG-Anzahl. Darüber hinaus wurden Doppel- oder Mehrfachstätigkeiten von WP/vBP bei verschiedenen WPG einer internationalen Kooperation ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Auf eine Aufnahme der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten in die Liste wurde verzichtet, weil dies insofern keinen Informationsgewinn gebracht hätte, als es lediglich eine Gesellschaft betroffen hätte, bei der personelle Verbindungen zu einer bereits in der Liste enthaltenen WPG bestehen.

Die Untersuchung stellt allgemein auf Kooperationen ab und

lässt die Frage unberührt, ob es sich um im Berufsregister der WPK eintragungspflichtige Netzwerke handelt (vgl. hierzu § 38 Satz 1 Nr. 2c WPO). Aufgrund dieser erst 2007 geschaffenen Eintragungspflicht für Netzwerke im Berufsregister ist ab der Untersuchung 2008 vorgesehen, künftig ausschließlich auf die im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke abzustellen.

Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit in Deutschland neben den Großgesellschaften 520 mittelständische WP-Praxen in 58 internationalen Kooperationen organisiert sind.

### Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Größenklassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass **mehr als 96% der WPG bis zu zehn tätigen WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als zehn tätigen WP/vBP. Im Bereich der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Part-

Tabelle 5: WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP

WPG	Tätige WP/vBP		Internationale Kooperationen
	1.1.08	1.1.07	
ATG Allgäuer Treuhand GmbH WPG	20	20	Praxity
AWT Horwath GmbH WPG	23	22	Horwath International / BAN
Baker Tilly Deutschland GmbH WPG	22	20	Baker Tilly International
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	41	41	Kreston International
BDO Deutsche Warenreuhand AG WPG	248	252	BDO International
Commerzial Treuhand GmbH WPG StBG	15	14	–
Curacon GmbH WPG	19	16	–
Deloitte & Touche GmbH WPG	367	348	Deloitte Touche Tohmatsu International
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	30	31	Nexia International
DOMUS Revision Aktiengesellschaft WPG StBG	21	22	RBI Russel Bedford International
Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG WPG StBG	15	15	Praxity
Dr. Dornbach & Partner GmbH WPG StBG	25	16	GMN International
Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH WPG StBG	50	46	Nexia International
Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG	18	17	Kreston International / The Leading Edge Alliance
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	23	21	Ecovis International / IGAF
Ernst & Young AG WPG StBG	776	763	Ernst & Young International
Falk & Co GmbH WPG StBG	24	23	Praxity
FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH WPG	22	21	–
FIDES Treuhandgesellschaft KG WPG StBG	29	27	Praxity
Fidunion GmbH WPG	30	27	Fidunion International
Grant Thornton GmbH WPG	28	27	Grant Thornton International
Hansaberatung GmbH WPG StBG	15	15	Praxity
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG	945	927	KPMG
Mazars GmbH WPG	32	24	Praxity
Mazars Hemmelrath GmbH WPG	18	–	Praxity
MDS Möhrle GmbH WPG	16	16	Praxity
Mittelrheinische Treuhand GmbH WPG StBG	30	32	–
Moore Rowland GmbH WPG	30	30	Praxity
NEXIA Deutschland GmbH WPG	23	24	Nexia International
PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz Partnerschaft WPG	65	–	PKF International
PKF Pannell Kerr Forster GmbH WPG	18	20	PKF International
PricewaterhouseCoopers AG WPG	989	1010	PricewaterhouseCoopers
Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner WPG	16	16	BKR International
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	46	47	Rödl International
Röf's WP Partner AG WPG	52	42	Baker Tilly International
RöverBrönner KG WPG StBG	25	18	Praxity
RSM Haarmann Hemmelrath GmbH WPG StBG	17	27	RSMi
RSM Hemmelrath GmbH WPG StBG	26	27	RSMi
RWT Horwath GmbH WPG	15	–	Horwath International
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	24	25	Horwath International
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG	24	24	–
Susat & Partner OHG WPG	53	49	Grant Thornton International
TPW Todt & Partner KG WPG	16	14	–
UHY Deutschland AG WPG	15	15	UHY – Urbach Hacker Young
Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	24	22	Praxity
Warth & Klein GmbH WPG	74	75	Grant Thornton International
WIKOM AG WPG	24	26	–

nerschaftsgesellschaften und Sozietäten ist der Anteil der WP-Praxen bis zu zehn tätigen WP/vBP mit 99,7% höher. Eine Analyse hinsichtlich der Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57 a ff. WPO zeigt, dass der Anteil der WPG, die über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahme genehmigung verfügen, mit der Größe der Gesellschaften zunimmt. Das Verhältnis an der Gesamtzahl der tätigen WP/vBP bleibt seit Jahren relativ konstant und beträgt derzeit **22,5% bei den Großgesellschaften und 77,5% bei den sonstigen WP-Praxen.**



## Teil 2 Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfun- gen von dem Kapital- markt nahe stehen- den Unternehmen

### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Die WPK führt seit einigen Jahren eine Untersuchung zur Mandatsverteilung im Bereich der Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland durch. Der vorliegende Beitrag aktualisiert diese jährlich stattfindenden Auswertungen.

### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Der in den bisherigen Untersuchungen verwendete Begriff „kapitalmarktorientiert“ wird nunmehr durch den Begriff „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ ersetzt, weil mit dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erstmals eine Legaldefinition des Begriffs der Kapitalmarktorientierung eingeführt werden soll. Die bislang in der Untersuchung verwendete Terminologie stimmt nicht mit dieser Legaldefinition überein, sodass eine Änderung vorzunehmen war.

Als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ gelten zunächst Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB, die mit ihren Wertpapieren einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanz-

instrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im regulierten Markt gehandelt** werden. **Erstmals berücksichtigt** wurden **deutsche Unternehmen**, deren Wertpapiere nicht an einem inländischen Börsenplatz, sondern **ausschließlich an einem geregelten Markt im EU-/EWR-Raum** gehandelt werden. **Unberücksichtigt blieben ausländische Aktien- und Schuldtitel-emittenten.**

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt. Der Handel im Freiverkehr stellt jedoch keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG dar.

Außerdem werden **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen**, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ angesehen.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienten die Angaben der deutschen Börsenplätze sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer mit dem jeweils aktuellen Stand. Zur Ermittlung der Schuldtitelmittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzelnen deutschen Börsenplätze zu den jeweiligen Stichtagen ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde auf relevante Ausgaben der Börsenzeitung zurückgegriffen.

Weiterhin wurden die auf diese Weise ermittelten Informationen über Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Auflistung der BaFin zu den dem Enforcementverfahren unterliegenden Unternehmen (vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB) abgeglichen und auf eine einheitliche Basis gestellt.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Diese Daten waren auch Basis für Umfragen der WPK zu den Abschlussprüfern dieser Gesell-



schaften. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin in der jeweiligen Fassung, die wir mit unseren Erkenntnissen abgestimmt haben.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch Recherchen der WPK auf Grundlage der im Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zugeordnet. Gemeinschaftsprüfungen, die im Rahmen einer Sozietät von zwei oder mehr Wirtschaftsprüfern abgewickelt wurden, wurden als ein Mandat betrachtet. Ebenso wurden die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehenden Tochterunternehmen als Einheit berücksichtigt.

In der Vergangenheit stellte die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten ein besonderes Problem für die Informationsbeschaffung dar, so dass in vielen Fällen (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen) es nicht möglich war, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden – zuletzt im Jahr 2006 – Umfragen bei nicht offen legenden Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen durchgeführt, um deren Abschlussprüfer zu ermitteln. Die Umfrageergebnisse sind in die Auswertung ebenfalls eingeflossen.

Seit dem Inkrafttreten des EHUG haben sich die Informationsgrundlagen zwar verbessert, es bestehen aber in einigen Bereichen nach wie vor Informationslücken bei den Abschlussprüfungen bestimmter Unternehmen. Zudem

**Tabelle 1:**  
**Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen 2004 – 2007**

	2007	2006	2005	2004
<b>1. Aktienemittenten</b>				
1.1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	751	743	734	754
1.2. Kreditinstitute	29	29	28	32
1.3. Finanzdienstleister	7	7	8	7
1.4. Versicherungen	12	13	13	14
Zwischensumme zu 1.	799	792	783	807
<b>2. Schuldtitelemittenten</b>				
2.1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	22	21	17	17
2.2. Kreditinstitute	51	59	115	146
2.3. Finanzdienstleister	0	0	0	0
2.4. Versicherungen	0	0	1	1
Zwischensumme zu 2.	73	80	133	164
<b>3. Emittenten an EU-Börsen</b>				
3.1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	38	–	–	–
3.2. Kreditinstitute	3	–	–	–
3.3. Finanzdienstleister	0	–	–	–
3.4. Versicherungen	3	–	–	–
Zwischensumme zu 3.	44	–	–	–
<b>Unternehmen i.S.v. § 319a HGB</b>				
<b>(Zwischensumme 1. + 2. + 3.)</b>	<b>916</b>	<b>872</b>	<b>916</b>	<b>971</b>
<b>4. Sonstige Unternehmen</b>				
4.1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	355	293	180	141
4.2. Kreditinstitute	305	296	297	315
4.3. Finanzdienstleister	625	629	611	606
4.4. Versicherungen	626	630	638	695
Zwischensumme zu 4.	1.911	1.848	1.726	1.757
<b>Summe</b>	<b>2.827</b>	<b>2.720</b>	<b>2.642</b>	<b>2.728</b>

lag insbesondere bei einigen Freiverkehrsunternehmen weder eine Prüfungspflicht vor noch fand eine freiwillige Abschlussprüfung statt.

### Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen wie in **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Im Berichtsjahr 2007 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **2.827 dem Kapitalmarkt nahe stehende Unternehmen**. Davon konnten die **Abschlussprüfer von 2.332 Unternehmen** festgestellt werden. Bei 495 Unterneh-

men war dies mangels Offenlegung oder Prüfung nicht möglich. Auffällig ist der deutliche Rückgang der Zahl der Schuldtitelemittenten, der insbesondere auf den Wegfall von Börsennotierungen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften zurückzuführen ist. Unter den sonstigen Unternehmen sind im Freiverkehr notierte Unternehmen und nicht Aktien- oder Schuldtitel emittierende Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen zusammengefasst worden. Vor allem bei den Freiverkehrsunternehmen sind eine Reihe von Börsenneuzulassungen zu verzeichnen. Wegen der 2007 erstmalig einbezogenen

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen und Zahl der Mandate in 2007

Segmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbarem Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006
1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	235	242	978	929	200	136	1.178	1.065
2. Kreditinstitute	55	54	378	376	18	11	396	387
3. Finanzdienstleistungsinstitute	268	241	450	398	190	238	640	636
4. Versicherungen	50	50	555	564	87	80	642	644
Zwischensumme	608	587	-	-	-	-	-	-
davon: Mehrfachzählung aufgrund von Zuordnung in mehrere Segmente	106	95	-	-	-	-	-	-
Summe	502	492	2.361	2.267	495	465	2.856	2.732
davon: Doppelzählung wegen Joint Audit	-	-	29	12	-	-	29	12
Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen	-	-	2.332	2.255	495	465	2.827	2.720

Emittenten an EU/EWR-Börsen sind die Zahlen im Bereich der § 319a HGB-Unternehmen nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen in 2007 werden in **Tabelle 2** dargestellt. Des Weiteren ist eine Überleitung auf die Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen enthalten. Zu den WP-Praxen zählen Einzel-Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Im Konzernverbund stehende große WPG mit ihren Tochtergesellschaften wur-

den jeweils als eine WP-Praxis gezählt.

Die 2.322 ausgewerteten Mandate verteilen sich auf insgesamt **502 verschiedene WP-Praxen**. Aus der Gesamtzahl der 608 prüfenden WP-Praxen waren 106 herauszurechnen, weil sich ihre Mandate über zwei oder mehrere Marktsegmente verteilt haben. **Die 916 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB (Vorjahr: 872)** werden von **148 verschiedenen WP-Praxen (Vorjahr: 177)** geprüft.

Bei 29 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) zwei WP oder WPG mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass **2.361 Mandate** mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen. Die

Zunahme der Zahl von Mandaten, bei denen die Abschlussprüfer nicht festgestellt werden konnten, liegt vornehmlich darin begründet, dass bei einer Reihe von neu hinzugekommenen Freiverkehrsunternehmen keine Abschlussprüfung stattgefunden hat.

Im Segment der allgemeinen Unternehmen (ohne Branchenzuordnung) haben in 2007 235 WP-Praxen 978 Mandate geprüft. 378 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 55 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 450 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 268 WP-Praxen tätig waren. Aufgrund fehlender Informationen liegen bei 190 Finanzdienstleistern keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei Versicherungen konnten 555 Mandate 50 WP-Praxen zugeordnet werden. Die Anzahl der nicht feststellbaren Abschlussprüfungen beträgt in diesem Segment 87.

## Zusammenfassung

Im Ergebnis verteilen sich 2.322 ausgewertete Mandate auf insgesamt **502 verschiedene WP-Praxen**. Die **916 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB** werden von **148 verschiedenen WP-Praxen** geprüft.



## Weltverbesserer

Sie für Ihr Patenkind. Ihr Patenkind für seine Welt.  
Eine Patenschaft bewegt. Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarif ggf. abweichend)

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorf Landstr. 180 · 47249 Duisburg · [www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)



## Teil 3

# Abschlussprüferhonorare bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Auf Basis der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführten Anhangsangabepflicht zu Abschlussprüferhonoraren (vgl. §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB) hat die WPK erstmals eine Untersuchung zu den als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonoraren durchgeführt.

Ziel der Untersuchung ist es, eine aggregierte Aufgliederung der bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonorare auf Tätigkeitsgebiete sowie die dabei auf große WPG und sonstige WP-Praxen entfallenden Anteile anzugeben.

### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Angaben zu Abschlussprüferhonoraren wurden den Pflichtpublikationen im Bundesanzeiger oder den im Internet zur Verfügung stehenden Jahres- und Konzernabschlüssen entnommen. Ent-

sprechend §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB sind die für den Abschlussprüfer als Aufwand erfassten Honorare im Anhang bzw. Konzernanhang anzugeben, jeweils für

- Honorare für Abschlussprüfung,
- Honorare für Bestätigungs- und Bewertungsleistungen,
- Honorare für Steuerberatung und
- Honorare für sonstige Leistungen.

Die dargestellte Verpflichtung trifft Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Aufgrund der mit § 319a HGB deckungsgleichen Definition kann also auch der Begriff der Unternehmen von öffentlichem Interesse verwandt werden. Die Regelungen zu den Abschlussprüferhonoraren stellen auf den gemäß § 318 HGB bestellten Abschlussprüfer ab.

Methodisch wurden die Daten nach diesen Tätigkeitsbereichen gesondert erfasst und anschließend aggregiert. Als Grundlage dienten dabei alle im Berichtsjahr 2007 bekannt gewordenen Abschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse, sofern die Angaben verwertbar waren. Im Folgenden werden die Angaben nach Jahres- und nach Konzernabschlüssen unterteilt. Insgesamt wurden 814 Jahresabschlüsse und

694 Konzernabschlüsse betrachtet. Bei Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) wurden die an den jeweiligen Gemeinschaftsprüfer gezahlten Honorare berücksichtigt.

### Untersuchungsergebnisse

#### Abschlussprüferhonorare bei Jahresabschlüssen

Bei den im Berichtsjahr untersuchten 814 Jahresabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern wie in **Tabelle 1** dargestellt. Dabei werden die großen WPG (BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren Tochtergesellschaften) und die sonstigen WP-Praxen jeweils gesondert ausgewiesen.

Es lässt sich feststellen, dass durchschnittlich 60,2 % der gesamten Honorare aus den für Abschlussprüfungen aufgewandten Honoraren erzielt werden. Etwa 39,8 % entfallen auf nicht im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung erbrachte Leistungen. Im Vergleich zu den sonstigen WP-Praxen ist der Anteil der Nichtprüfungsleistungen am Gesamthonorar bei den großen WPG höher.

Bei den betrachteten Jahresabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare auf große WPG und sonstige WP-Praxen wie in **Tabelle 2** dargestellt.

Dabei ergibt sich, dass 92,2 % der insgesamt aufgewandten Honorare auf große WPG entfallen. Dementsprechend verteilen sich 7,8 % auf sonstige WP-Praxen. Bei den für Abschlussprüfungen angefallenen Honoraren liegen die Anteile bei 91,4 % für große WPG und bei 8,6 % für sonstige WP-Praxen. Legt man die Mandatszähl zugrunde, so werden 65,2 % der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG, 34,8 % von sonstigen WP-Praxen geprüft.

**Tabelle 1: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

	Honorare (T€)				
	Abschlussprüfung	Bestätigung und Bewertung	Steuerberatung	Sonstige Leistungen	Gesamt
<b>1. Große WPG</b>	275.864 59,7%	89.726 19,4%	28.675 6,2%	68.009 14,7%	462.274 100,0%
<b>2. Sonstige WP-Praxen</b>	26.090 67,0%	4.062 10,4%	3.394 8,7%	5.390 13,8%	38.936 100,0%
<b>Gesamt</b>	301.954 60,2%	93.788 18,7%	32.069 6,4%	73.399 14,6%	501.210 100,0%

**Tabelle 2: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

	Anzahl der einbezogenen Mandate	Honorare (T€)	
		Abschlussprüfung	Gesamt
1. Große WPG	531 65,2%	275.864 91,4%	462.274 92,2%
2. Sonstige WP-Praxen	283 34,8%	26.090 8,6%	38.936 7,8%
<b>Gesamt</b>	<b>814 100,0%</b>	<b>301.954 100,0%</b>	<b>501.210 100,0%</b>

### Abschlussprüferhonorare bei Konzernabschlüssen

Bei den 694 einbezogenen Konzernabschlüssen ergibt sich eine Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern wie in **Tabelle 3** dargestellt.

Aus Tabelle 3 folgt, dass im Bereich der Konzernabschlüsse 65,8% der Gesamthonorare den

WP-Praxen, wenn auch der Unterschied weniger deutlich als im Bereich der Jahresabschlüsse zutage tritt.

Bei Konzernabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen wie in **Tabelle 4** dargestellt.

**Tabelle 3: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

	Honorare (T€)				Gesamt
	Abschlussprüfung	Bestätigung und Bewertung	Steuerberatung	Sonstige Leistungen	
1. Große WPG	569.426 65,6%	134.734 15,5%	52.257 6,0%	111.929 12,9%	868.346 100,0%
2. Sonstige WP-Praxen	34.163 69,1%	4.277 8,6%	4.335 8,8%	6.689 13,5%	49.464 100,0%
<b>Gesamt</b>	<b>603.589 65,8%</b>	<b>139.011 15,1%</b>	<b>56.592 6,2%</b>	<b>118.618 12,9%</b>	<b>917.810 100,0%</b>

Honoraren für Abschlussprüfung zuzuordnen sind. Hier entfallen somit 34,2% auf Nichtprüfungsleistungen. Auch bei Konzernabschlüssen ist zu erkennen, dass der Anteil an den Nichtprüfungsleistungen bei den großen WPG höher ist als bei den sonstigen

Hinsichtlich der Unterteilung der Konzernabschlussprüferhonorare ergibt sich, dass 94,6% der für Konzernabschlussprüfer aufgewandten Honorare den großen WPG zufallen. 5,4% entfallen demgemäß auf sonstige WP-Praxen. Diese Verhältnisse gelten

**Tabelle 4: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

	Anzahl der einbezogenen Mandate	Honorare (T€)	
		Abschlussprüfung	Gesamt
1. Große WPG	456 65,7%	569.426 94,3%	868.346 94,6%
2. Sonstige WP-Praxen	238 34,3%	34.163 5,7%	49.464 5,4%
<b>Gesamt</b>	<b>694 100,0%</b>	<b>603.589 100,0%</b>	<b>917.810 100,0%</b>

auch annähernd für den Bereich der für Abschlussprüfungen aufgewandten Honorare. Zudem werden 65,7% der Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG geprüft. Die restlichen 34,3% stellen Mandate der sonstigen WP-Praxen dar.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Dipl.-Vw. Heinz-Rudi Förster zur Verfügung.

Telefon 030/ 72 61 61-272

Telefax 030/ 71 61 61-193

E-Mail heinz-rudi.foerster@wpk.de  
rv/fö/zü



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
→ [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.



**Wir fangen Sie sicher auf!**

## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen, insbesondere Comfort Letter
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**

## Verfahren zur Erfassung von Abschlussprüfern aus Drittländern in Vorbereitung

Abschlussprüfer, die Unternehmen aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums prüfen, die einen geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union in Anspruch nehmen, sind nach Artikel 45 der Abschlussprüfer-Richtlinie 2006/43/EG zur Registrierung im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet. Diese Vorschrift wurde in Deutschland mit § 134 WPO bereits im Rahmen des Berufsaufsichtsreformgesetzes im Jahre 2007 umgesetzt. Die Registrierung wurde jedoch auch in Abstimmung mit der Europäischen Kommission bisher in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgesetzt, da die Kommission noch prüfte, inwieweit bestimmte Drittländer zumindest für eine Übergangszeit von der Registrierungspflicht ausgenommen werden sollten.

Am 29.7.2008 hat die Europäische Kommission eine Übergangsentscheidung beschlossen (2008/627/EG), die Abschlussprüfer aus 34 Drittländern für Prüfungen der Abschlüsse der Geschäftsjahre bis zum 1.7.2010 von der Registrierungspflicht ausnimmt. Die Abschlussprüfer sind von der Registrierungspflicht jedoch nur dann befreit, wenn sie folgende Angaben machen:

- Name, Anschrift und Angaben zur rechtlichen Struktur
- falls der Abschlussprüfer einem Netzwerk angehört, eine Beschreibung des Netzwerkes
- die Prüfungsstandards und die Unabhängigkeitsanforderungen, die bei der einschlägigen Prüfung angewandt wurden
- Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

- Informationen, ob und wann zuletzt eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt wurde und erforderliche Angaben zum Ergebnis dieser Kontrolle.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission ist unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Recht und geht damit § 134 WPO vor.

Die privilegierten Drittländer sind Argentinien, Australien, Bahamas, Bermudas, Brasilien, Chile, China, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Isle of Man, Israel, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Pakistan, Russland, Schweiz, Singapur, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle Abschlussprüfer aus Drittländern, deren Mandanten einen geregelten Markt in Deutschland in Anspruch nehmen, von der Übergangsentscheidung erfasst. Registrierungen nach § 134 WPO sind daher zurzeit nicht zu erwarten.

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bereiten die Abschlussprüferaufsichtskommission und die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam das Verfahren zur Erfassung der von der Übergangsentscheidung privilegierten Abschlussprüfer vor. Der Beirat der WPK hat am 26.11.2008 über die Höhe einer

Verfahrensgebühr entscheiden; sie wird 525 Euro betragen.

Mit einem Beginn der Registrierung ist ab Januar 2009 zu rechnen. Zuvor werden die bekannten Abschlussprüfer aus Drittländern sowie die Aufsichten und Berufsorganisationen der betroffenen Drittländer über das Verfahren informiert. Die Informationen enthalten Formulare und ein Dokument „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“. Die Unterlagen werden auch auf der Internetseite der Abschlussprüferaufsichtskommission eingestellt.

Die Formulare basieren auf Registrierungsunterlagen, die von der Europäischen Gruppe der Prüferaufsichten (EGAÖB) gemeinsam mit der Europäischen Kommission entwickelt wurden und den Austausch der Informationen unter den Prüferaufsichten erleichtern sollen. Die Formulare können an die jeweiligen nationalen Bedürfnisse angepasst werden, sollen sich jedoch nach Struktur und Inhalt weiterhin ähneln. Abschlussprüfern aus Drittländern, die sich in mehreren Mitgliedstaaten registrieren müssen, erleichtert dies das Verfahren.

Sobald das Registrierungsverfahren eingerichtet ist, sind Anträge bei der Abschlussprüferaufsichtskommission einzureichen. Die erfassten beziehungsweise registrierten Abschlussprüfer werden von der Wirtschaftsprüferkammer mit den notwendigen Angaben in einer Liste geführt, die auf ihrer Internetseite öffentlich einzusehen sein wird. vo

Jeweils aktuell verfügbare Informationen und weiterführende Links zum Verfahren der Erfassung und Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten finden Sie auf der Internetseite der APAK unter  
→ [www.apak-aoc.de/ausland/ausland.asp](http://www.apak-aoc.de/ausland/ausland.asp)

## Jour fixe der WPK 2008



Auch in diesem Jahr hat die WPK den Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ durchgeführt. Veranstaltungsorte waren Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart. Vertreter der APAK berichteten über die internationalen Entwicklungen im Umfeld der Prüferaufsichten. Zentrale Berichtspunkte der Kammervereine waren:

- Ziele der Vorstandsarbeit 2008 bis 2011
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (ausgewählte Aspekte mit Berufsrechtsbezug)

- EU-Empfehlung zur Qualitätssicherung
- EU-Empfehlung zur Haftungsbegrenzung
- Reformbedarf für die Beiratswahl und die Wirtschaftsprüferversammlung
- Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle.

Rund 800 Mitglieder haben die Veranstaltungen besucht und die Diskussionsrunden für Fragen und zur Aussprache genutzt.

Eine gesonderte Veranstaltungsreihe richtete sich primär an diejenigen Kammermitglieder, die Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB haben. Dieser Jour fixe „Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“ fand in Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München statt. Die APAK berichtete über die Ausgestaltung von Inspektionen im internationalen Umfeld, WPK-Vertreter schilderten erste Erfahrungen aus den von der WPK durchgeführten Sonderuntersuchungen und referierten zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht.

Auch im Jahr 2009 wird die WPK im Rahmen des Jour fixe über aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen informieren. th

Die Vortragsunterlagen des Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ 2008 finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/jour\\_fixe/](http://www.wpk.de/jour_fixe/)

## Errata WPK Magazin 3/2008

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde bei der Vorstellung der Mitglieder von Beirat und Vorstand in der Amtsperiode 2008 bis 2011 im WPK Magazin 3/2008 auf Seite 18 zu den Angaben von Herrn WP/StB Karl Petersen, München, leider ein falsches Foto abgedruckt. Die richtige Aufnahme ist hier wiedergegeben.



WP/StB Karl Petersen,  
Mitglied des Beirates der WPK

In der gleichen Ausgabe wurde auf Seite 9 ff. im Rahmen der Berichterstattung von der Wirtschaftsprüferversammlung 2008 der Vorname von Herrn WP/StB Dr. Johannes von Waldhausen, Berlin, leider falsch wiedergegeben.

Die Redaktion entschuldigt sich für diese Versehen. th

## Bekanntmachungen der WPK

### Beitragssätze 2009

Zur Umsetzung des Erfolgsplanes 2009 (siehe Wirtschaftsplan 2009 der WPK als Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat in seiner Sitzung am 26.11.2008 (siehe Seite 11 in diesem Heft) für das Beitragsjahr 2009 folgende Beitragssätze beschlossen:

- Persönlicher Beitrag für persönliche Mitglieder 470,- €
- Beitrag für jede Zweigniederlassung eines persönlichen Mitgliedes 235,- €
- Beitrag für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder jeden nicht angestellten Niederlassungsleiter eines persönlichen Mitgliedes 360,- €
- Beitrag für jede Niederlassung einer Berufsgesellschaft oder eines freiwilligen Mitgliedes 235,- €

- Beitrag für jeden in der Berufsgesellschaft oder bei dem freiwilligen Mitglied tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 360,- €
  - Beitrag für jede im Jahr 2008 beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 880,- €
- Im Übrigen wurde die Beitragsordnung nicht geändert. Die Änderung der Beitragssätze wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit dem Wirtschaftsplan 2009 genehmigt. Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt.

Die aktuelle Beitragsordnung finden Sie außerdem unter  
→ [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

### Änderung der Gebührenordnung

Zur Umsetzung des BilMoG und der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.7.2008 hat der Beirat in seiner Sitzung am 26.11.2008 (siehe Seite 11 in diesem Heft) folgende Änderungen der Gebührenordnung beschlossen:

- § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder ist der Abschlussprüfer, die Abschlussprüferin oder die Abschlussprüfungsgesellschaft bereits informatorisch erfasst, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

- § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Registrierung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes nach § 40a WPO oder die informatorische Erfassung nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandsabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 525 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 zurückgenommen oder zurückgewiesen oder erwirbt der genossenschaftliche Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes spätestens mit dem Registrierungsantrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

- § 3 Abs. 4 (a.F) wird zu Abs. 5

- § 3 Abs. 5 (a.F) wird ersatzlos gestrichen.

Die Erhebung der Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Registrierung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des BilMoG.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen mit Schreiben vom 27.11.2008 genehmigt.

Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Gebührenordnung finden Sie unter → [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

### Übermittlung von Mitgliederdaten

Regelmäßig wird darüber berichtet, dass Berufsverbänden wie dem IDW, DBV oder APV die Grunddaten der Berufsangehörigen wie die Adresse zur Verfügung gestellt werden. Während mit dem IDW ein ständiger Datenaustausch besteht, erhalten andere Verbände Daten auf Anfrage. Der Wirtschaftsprüferkammer vorliegende Widersprüche zur Weitergabe von Daten werden selbstverständlich berücksichtigt.

Bei sonstigen Anfragen prüft die Wirtschaftsprüferkammer sorgfältig, wer zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbittet. Daten werden nur dann herausgegeben, wenn deren Verwendung für den Beruf fachlich

nützlich und keine belästigende Wirkung zu erwarten ist. Auch hier werden natürlich die Widersprüche zur Datenweitergabe berücksichtigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird erneut darauf hingewiesen, dass Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung haben. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 308082, 10746 Berlin. Sie können auch je nach Adressat der Daten differenzieren. te

**Ohne Sicherheit ist  
keine Freiheit.**

Wilhelm von Humboldt



## **UNSER HAFTPLICHTANGEBOT - INDIVIDUELL WIE SIE**

### **BERATUNGSFEHLER BERGEN HOHE RISIKEN!**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater haften bei falscher Beratung und weiteren Fehlern wenn Sie einen Vermögensschaden verursachen. Und zwar in unbegrenzter Höhe!

### **SIE BENÖTIGEN OPTIMALEN SCHUTZ**

Wir bieten Ihnen die richtigen Lösungen. Seit über 25 Jahren spezialisieren wir uns auf die Beratung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Der Versicherungsschutz wird individuell auf SIE abgestimmt. Sie erhalten deshalb günstige Prämien. Sollte es wirklich einmal zum Schaden kommen, können Sie sich auf uns verlassen. Die Regulierung von Schäden erledigen wir für unsere Kunden.

### **TREFFEN SIE JETZT DIE RICHTIGE ENTSCHEIDUNG FÜR DIE ZUKUNFT**

Lassen Sie sich von uns beraten! Sie erhalten umgehend Ihr maßgeschneidertes Angebot.

**[www.dannenberg-makler.de](http://www.dannenberg-makler.de)**

**Dannenberg  
Industrie-Versicherungsmakler GmbH**  
Am Marktplatz 10  
D - 82152 Planegg

Telefon 089/ 89 96 25 - 0  
Telefax 089/ 89 96 25 -50  
E-mail: [beratung@dannenberg-makler.de](mailto:beratung@dannenberg-makler.de)

**Dannenberg  
Versicherungsmakler GmbH**  
Jägerstraße 6  
D - 01099 Dresden

Telefon 0351/ 2 14 41 - 0  
Telefax 0351/ 2 14 41 - 19  
E-mail: [dresden@dannenberg-makler.de](mailto:dresden@dannenberg-makler.de)

**DANNENBERG  
FIRMENGRUPPE**  
Versicherungsmakler

# Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2009/2010

Die schriftliche Prüfung für Wirtschaftsprüfer im 1. Prüfungstermin 2009 wird im Februar 2009 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

## **3. Februar 2009**

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

## **4. Februar 2009**

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

## **5. Februar 2009**

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

## **10. Februar 2009**

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

## **11. Februar 2009**

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

## **17. Februar 2009**

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

## **18. Februar 2009**

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im 2. Prüfungstermin 2009 sind bis zum 28. Februar 2009 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp). Die Adressen der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 36 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2009 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. August 2009 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im 1. Prüfungstermin 2010 sind vom 1. März

2009 bis zum 31. Juli 2009 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2010 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. Februar 2010 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. Juli nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist (erstmalig ab dem Prüfungstermin im 2. Halbjahr 2009) nicht möglich.

## Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig, spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn, zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

## Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

## Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Das Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter → [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp)

## Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
11.08.2008	International Accounting Education Standards Board (IAESB), revised International Education Standards 1-8 (IESs)
03.09.2008	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft, ED 35, Borrowing Costs (Revised 200X)
29.09.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Consultations Paper, Matters to Consider in a Revision of International Standard on Review Engagements 2400
30.09.2008	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Consultations Paper, Conceptual Framework for General Purpose Financial Reporting by Public Sector Entities
01.10.2008	IFAC, Implications for Audits of Small- and Medium-sized Entities
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Revised and Redrafted), ISA 200 Overall Objectives of the Independent Auditor and the Conduct of an Audit in Accordance with International Standards on Auditing
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Revised and Redrafted), ISA 320 Materiality in Planning and Performing an Audit
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Revised and Redrafted), ISA 450 Evaluation of Misstatements Identified during the Audit
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Redrafted), ISA 530 Audit Sampling
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Redrafted), ISA 610 Using the Work of Internal Auditors
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Revised and Redrafted), ISA 705 Modifications to the Opinion in the Independent Auditor's Report
02.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), (Revised and Redrafted), ISA 706 Emphasis of Matter Paragraphs and the Other Matter Paragraphs in the Independent Auditor's Report
06.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Alert, Challenges in Auditing Fair Value Accounting Estimates in the Current Market Environment
20.10.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Staff Report, Clarity Project Update
06.11.2008	IFAC's Professional Accountants in Business Committee (PAIB), Information Paper, Developments in Performance Measurement Structures in Public Sector Entities



Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → <a href="http://www.iasb.org">www.iasb.org</a> heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
28.08.2008	IFRS Taxonomy Guide
11.09.2008	IASB and Financial Accounting Standards Board (FASB) update 2006 Memorandum of Understanding
25.09.2008	IASB, Exposure Draft, IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards
25.09.2008	IASB, Exposure Draft, IFRS 5 Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations
13.10.2008	Amendments, IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurements and IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures
16.10.2008	IASB and FASB Discussion Paper, Preliminary Views on Financial Statement Presentation
31.10.2008	IASB Expert Advisory Panel Summary, Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active





## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## WPK stellt Gutachten zum PCAOB-„Periodic Reporting“ zur Verfügung

Gemeinsam mit dem IDW hat die WPK in der 44. Kalenderwoche den beim PCAOB registrierten deutschen Prüfungsgesellschaften ein Gutachten zu den vom PCAOB am 10.6.2008 veröffentlichten Regeln zum „Periodic Reporting“ zur Verfügung gestellt.

Die PCAOB-Regeln sehen eine periodische und anlassabhängige Berichterstattung der bei dem PCAOB bereits registrierten Prüfungsgesellschaften (Registrierungsformular 1) für die Zeit nach der Erstregistrierung (neu: Registrierungsformulare 2 und 3) vor. Das Gutachten zeigt die berufs-, zivil-, straf-, datenschutz- und arbeitsrechtlichen Kollisionen in Deutschland auf, die bei der Übermittlung einiger der vom PCAOB geforderten Daten auftreten würden. Unter Berufung auf das Gutachten wird den WP-Praxen eine Befreiung von bestimmten Angabepflichten ermöglicht.

Die PCAOB-Regeln zum Periodic Reporting sind zwar noch nicht wirksam, weil deren Genehmigung durch die SEC noch aussteht. Da aber eine Verweige-

rung der Zustimmung durch die SEC eher unwahrscheinlich ist, haben sich IDW und WPK für eine Übersendung des Gutachtens an die betroffenen WP-Praxen bereits vor der Genehmigung durch die SEC entschieden, damit diese bereits in einem relativ frühen Stadium die Gelegenheit der Auseinandersetzung mit diesem Thema erhalten. Nach der Genehmigung durch die SEC wird das Gutachten den WP-Praxen mit aktualisiertem Datum und gegebenenfalls erfolgten Änderungen erneut zur Verfügung gestellt.

Zu den Einzelheiten des Periodic Reporting sei auf die Darstellung im WPK Magazin 3/2008, Seite 28, verwiesen. en

Die Regelungen des PCAOB zum „Periodic Reporting“ (PCAOB Release No. 2008-004) finden Sie unter  
→ [www.pcaobus.org/Rules/Docket\\_019/index.aspx](http://www.pcaobus.org/Rules/Docket_019/index.aspx)

## Deutsche Nominierungen für IFAC-Gremien erfolgreich

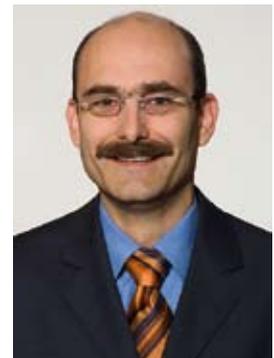
WP/StB Michael Niehues ist durch das Nominating Committee für weitere drei Jahre als Mitglied des IFAC International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) nominiert worden. Die Nominierung wurde vom IFAC Board befürwortet und am 25.9.2008 vom Public Interest Oversight Board (PIOB) bestätigt. Damit wird Herr Niehues am 1.1.2009 seine zweite Amtszeit im IESBA antreten.



Michael Niehues



Dr. h. c. Volker Röhrich



Thomas Müller-Marqués Berger

Weiterer deutscher Vertreter im IESBA ist nach wie vor Dr. h. c. Volker Röhrich, Vorsitzender der APAK, als Vertreter der Öffentlichkeit (Public Member). Das IESBA befasst sich mit der Entwicklung ethischer Standards für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer auf internationaler Ebene.

Ebenfalls erfolgreich war die Nominierung von WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger für das International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), das sich mit den Anforderungen an Rechnungslegung und Finanzberichterstattung durch den öffentlichen Sektor befasst. gu

## Bericht des Advisory Committee on the Auditing Profession (ACAP)



ADVISORY COMMITTEE ON  
THE AUDITING PROFESSION



FINAL REPORT  
OCTOBER 6, 2008

THE DEPARTMENT OF THE TREASURY

Das Advisory Committee on the Auditing Profession ist im Herbst vergangenen Jahres vom US-amerikanischen Finanzministerium eingerichtet worden. Das Gremium unter Vorsitz des ehemaligen Vorsitzenden der SEC, Arthur Levitt Jr., sowie des ehemaligen Chief Accountant der SEC, Donald T. Nicolaisen, wurde be-

auftragt, Empfehlungen zu erarbeiten, durch welche Maßnahmen ein zuverlässiger und starker Prüferberuf gewährleistet werden kann. Hintergrund dieser Bestrebungen ist die Erkenntnis, dass zwischen dem Prüferberuf und der Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte ein enger Zusammenhang besteht.

Am 6.10.2008 hat das Advisory Committee seinen Bericht verabschiedet. Die Empfehlungen sind in die Bereiche Humankapital, Firmenstruktur und Finanzierung sowie Konzentration und Wettbewerb untergliedert.

### Humankapital

Im Bereich Humankapital beziehen sich die Empfehlungen in erster Linie auf die Verbesserung der Prüferausbildung.

### Firmenstruktur und Finanzierung

Das ACAP empfiehlt in diesem Bereich insbesondere die Einrichtung eines nationalen US-Forums, in dem sich Prüfungsgesellschaften und Marktteilnehmer unter Einbindung internationaler Aufsichtsbehörden austauschen sollen, um die Aufdeckung von betrügerischem Verhalten zu verbessern. Die Ergebnisse der

Beratungen sollen zusammen mit dem SEC zur Erarbeitung von „best practices“ führen. In diesem Zusammenhang steht auch die Empfehlung, die Aufgaben der Abschlussprüfer zum Thema „fraud“ im Rahmen der Abschlussprüfung detaillierter zu beschreiben, um die Erwartungslücke in diesem Bereich zu schließen.

Hinsichtlich der Berichterstattung des Abschlussprüfers wird dem PCAOB empfohlen, sich auch mit den Gegebenheiten in anderen Ländern zu befassen. Ausdrücklich genannt wird auch Deutschland mit der dort bestehenden Pflicht zur Erstattung eines ausführlichen Prüfungsberichtes.

Schließlich enthält der Bericht die „mehrheitliche“ Empfehlung, dass große Abschlussprüfungsgesellschaften ab 2011 ihre geprüften Jahresabschlüsse auf vertraulicher Basis dem PCAOB zur Kenntnis geben sollen. In einem Minderheitenvotum hat sich ein ACAP-Mitglied darüber hinausgehend sogar für eine allgemeine Veröffentlichungspflicht ausgesprochen.

### Konzentration und Wettbewerb

In diesem Bereich enthält der Bericht Ausführungen zur Stärkung mittelgroßer Prüfungsgesellschaften und zur Verbesserung ihres Ansehens. Hintergrund hierfür ist das aus Sicht des ACAP bestehende Risiko, dass gegebenenfalls eine weitere größere Prüfungsgesellschaft als Marktteilnehmer ausscheiden könnte. Dies soll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, die für den Fall greifen sollen, dass eine große Prüfungsgesellschaft in Schwierigkeiten gerät. Hierzu soll auch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem PCAOB und anderen öffentlichen Prüferaufsichten beitragen. sn

Der Bericht des Advisory Committee on the Auditing Profession steht zur Verfügung unter  
→ [www.treas.gov/offices/domestic-finance/acap/docs/final-report.pdf](http://www.treas.gov/offices/domestic-finance/acap/docs/final-report.pdf)

## Stellungnahmen der WPK gegenüber dem IESBA

Im Mai 2008 hat das IFAC International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) den Exposure Draft „Section 290 of the Code of Ethics, Independence – Audit and Review Engagements“ veröffentlicht.

Hierbei handelte es sich um einen Re-Exposure von Teilen des IFAC Code of Ethics, welche die Un-

abhängigkeitsregelungen zur Internen Revision und zur Umsatzabhängigkeit betreffen und deren Überarbeitung bereits in einem im Juli 2007 veröffentlichten Exposure Draft enthalten gewesen war. Die WPK hatte hierzu bereits mit Schreiben vom 9.10.2007 Stellung genommen (siehe WPK Magazin 4/2007, Seite 30).

Der Exposure Draft vom Juli 2007 sah für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Internen Revision durch den Abschlussprüfer noch für alle Prüfungsmandate den sogenannten „Threats-and-Safeguards-Approach“ vor. Das Risiko einer Verletzung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch die Erbringung solcher Leistungen sollte danach durch Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Der im Mai 2008 veröffentlichte Re-Exposure sah hingegen ein generelles Verbot der Erbringung von internen Revisionsleistungen für Mandate im öffentlichen Interesse vor.

Die Änderungen im Bereich der Umsatzabhängigkeit waren vergleichbar. Hier hatte der Exposure Draft noch vorgesehen, dass in den Fällen, in denen ein Abschlussprüfer 15 % seiner Umsätze mit einem Prüfungsmandat von öffentlichem Interesse realisiert, ab dem zweiten Jahr Schutzmaßnahmen einzurichten sind. Als Schutzmaßnahmen zugelassen waren ausschließlich eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder eine dieser vergleichbare Durchsicht der Arbeitspapiere nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, jeweils durch einen Berufsangehörigen außerhalb der prüfenden Praxis. Die Schutzmaßnahme sollte mindestens alle drei Jahre erfolgen.

Der jetzt verabschiedete Text sieht hingegen vor, dass diese Schutzmaßnahme jährlich zu erfolgen hat, was es den deutschen Berufsangehörigen praktisch unmöglich machen würde, diese Verpflichtung durch die Qualitätskontrolle, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der anlassunabhängigen Sonderuntersu-

chungen, zu erfüllen. Es müsste zusätzlich ein externer Berufskollege beauftragt werden, was insbesondere kleine und mittlere Praxen stark belasten würde.

In ihrer Stellungnahme vom 31.8.2008 hat sich die WPK daher für die Beibehaltung der im ursprünglichen Exposure Draft enthaltenen Grundsätze ausgesprochen.

Im Juli 2008 hat das IESBA darüber hinaus den Exposure Draft „Code of Ethics for Professional Accountants“ veröffentlicht. Dessen Gegenstand war die Überprüfung der Klarheit des gesamten Code of Ethics in Anlehnung an die Clarity Conventions des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

In ihrer Stellungnahme vom 15.10.2008 hat sich die WPK grundsätzlich positiv zu dem Exposure Draft geäußert. Sie hat jedoch ihre Sorge unterstrichen, dass der Code of Ethics aufgrund der Änderung der Wortwahl von „Should“ zu „Shall“ einen zwingenden Verpflichtungsgrad erhält. Die WPK hat daher den Vorschlag des IESBA ausdrücklich begrüßt, eine „Escape-Klausel“ zu schaffen, nach der ein Abweichen von den Vorgaben des Code of Ethics unter strengen Bedingungen dann möglich ist, wenn dieses im öffentlichen Interesse ist. gu

Die Stellungnahme der WPK vom 31.8.2008 finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_17-11-2008.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_17-11-2008.asp)

Die Stellungnahme der WPK vom 15.10.2008 finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_17-11-2008\\_02.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_17-11-2008_02.asp)

## 18. World Congress of Accountants 2010 in Kuala Lumpur



[www.wcoa2010kualalumpur.com](http://www.wcoa2010kualalumpur.com)

Vom 8. bis 11.11.2010 wird unter der Schirmherrschaft des Malaysian Institute of Accountants (MIA) der 18. World Congress of Accountants (WCOA) in Kuala Lumpur stattfinden.

Nach bisherigen Planungen werden mehr als 6.500 Teilnehmer aus 123 Ländern erwartet. Das Thema des Kongresses, „Accountants: Sustaining Value Creation“, steht im Einklang mit aktuellen und künftigen Entwicklungen in der Weltwirtschaft.

Seit der WCOA im Jahr 1904 ins Leben gerufen wurde, hat er regelmäßig in fünf- und später vierjährigem Abstand unter Mitorganisation der IFAC statt-

gefunden. Er stellt das international bedeutsamste Treffen des Prüferberufes dar. Als anerkanntes globales Forum zieht es einflussreiche Teilnehmer aus den Zielgruppen des Berufsstandes sowie der Geschäfts- und Finanzwelt an.

Die WPK unterstützt das MIA punktuell bei der Vorbereitung des Kongresses und hat hierzu bereits Übersetzungsleistungen erbracht. en

Informationen zum Weltkongress in Kuala Lumpur finden Sie unter  
→ [www.wcoa2010kualalumpur.com](http://www.wcoa2010kualalumpur.com)

## Sitzung des IFAC Council in Rom



Robert Bunting  
neuer Präsident der IFAC



Göran Tidström  
neuer Vizepräsident der IFAC

Am 12. und 13.11.2008 tagte das IFAC Council (Versammlung der Mitgliederorganisationen) in Rom. Im Rahmen eines Fachseminars wurden die Vorteile und Grenzen der Konvergenz von Unabhängigkeitsanforderungen sowie die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen diskutiert. Konsens bestand hinsichtlich der Erforderlichkeit möglichst einheitlicher Unabhängigkeitsgrundsätze. In Arbeitsgruppen erörtert wurden die zukünftigen Aufgabenstellungen beim Standard-Setting, die Möglichkeit der Weiterentwicklung des Berufsstandes, die Fragen der Abschlussprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Richtlinie für die Übersetzung von IFAC-Standards. Auch die Ursachen der Finanzmarktkrise wurden beleuchtet.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden das Budget für 2009 sowie der Strategieplan 2009 bis 2012 beschlossen. Die erhöhten Anforderungen an

den Berufsstand, insbesondere im Bereich der Entwicklung von Prüfungsstandards, erfordern in den nächsten beiden Jahren Budgetsteigerungen von jeweils ca. 20 %. Ziel der mittelfristigen Aktivitäten ist insbesondere die weltweite Umsetzung und Implementierung einheitlicher Standards zur Steigerung der Qualität der beruflichen Tätigkeit und damit zur Stärkung des Berufsstandes.

Dem bisherigen Präsidenten Fermin del Valle, Argentinien, folgt Robert Bunting, USA, als neuer IFAC-Präsident. Neben Göran Tidström, Schweden, als neuem Vizepräsidenten wurden sieben weitere Mitglieder des IFAC-Boards neu gewählt.

Aus deutscher Sicht ist zu erwähnen, dass unverändert der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Mitglied im IFAC-Board und WP/StB Josef F. W. Ferlings Mitglied im IAASB sind. Auch die Mitgliedschaft von Herrn Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), im International Ethics Standards Board (IESBA) als Public Member ist bis 2010 gesichert. WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll ist unverändert Deputy Chair des Ausschusses für kleine und mittlere Praxen (SMP).

Zum Mitglied des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) wurde WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger berufen. Ferner ist Herr WP/StB Michael Niehues für drei weitere Jahre nominiert als deutscher Vertreter für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) (siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 30 in diesem Heft).  
rv

## IFAC Small and Medium Practices Committee tagt im Wirtschaftsprüferhaus

Gemeinsam mit dem IDW wird die WPK Gastgeber sein für die vom 29. bis 30.1.2009 stattfindende Sitzung des Small and Medium Practices Committee (SMP) der IFAC. Dieses Gremium widmet sich den Belangen kleiner und mittlerer Praxen. Die Veranstaltung wird im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin stattfinden.

Darüber hinaus haben sich WPK und IDW auf Wunsch von IFAC bereit erklärt, dieser Veranstal-

tung vorausgehend am 28.1.2009 eine gemeinsame Sitzung des IFAC SMP Committee mit einer Delegation der FEE SME/SMP Working Party zu organisieren und im Anschluss daran ein Practitioners Symposium zu veranstalten. Als Referenten bemühen sich die Organisatoren um Vertreter des IFAC IAASB, des IFAC SMP Committee und um Repräsentanten der FEE SME/SMP Working Party. Es wird mit einer Teilnehmerzahl von ca. 50 Personen gerechnet. en

## Aus den Ländern

### Jahrestreffen von IDW und WPK



(v.l.) Dr. Christian Ege, Caroline Riewer, Helmut Porn, Peter Jacoby

#### ■ Saarland

Die Finanzmarktkrise und die Auswirkungen der jüngsten Neuregelungen im Berufsrecht waren die Themen, die WPK-Landespräsident Helmut Porn in seiner Begrüßung zum achten Jahrestreffen von IDW und WPK am 30.9.2008 in Saarbrücken ansprach.

#### ■ Sachsen

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK in Sachsen hatten Angelika Perret, Landepäsidentin der WPK in Sachsen, und Rainer Kroy, Vorsitz der Landesgruppe des IDW, am 4.11.2008 in Dresden geladen. Der Einladung gefolgt waren Vertreter der regionalen Kammern und Verbände der steuer- und rechtsberatenden Berufe, der Industrie- und Handelskammer Dresden, des Landesverbandes der Freien Berufe in Sachsen, der Sächsischen Aufbaubank sowie der Technischen Universität Dresden.

Ehrengast des Abends war Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz. In seiner Ansprache ging Herr Mackenroth auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise ein und appellierte an die Verantwortung aller, insbesondere an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, aus Fehlern zu lernen und an geeigneten Lösungen für die Zukunft mitzuarbeiten.

Angelika Perret berichtete über die aktuelle berufsständische Entwicklung und erläuterte unter anderem die in der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführten anlassunabhängigen Sonderuntersu-

Der saarländische Finanzminister Peter Jacoby führte in seiner Rede aus, dass der für die saarländische Wirtschaft besonders wichtige Mittelstand von einer restriktiveren Kreditpolitik der Banken infolge der Finanzkrise besonders betroffen sei. Zur Reform der Erbschaftsteuer merkte er an, dass die administrative Seite der Reform bislang vernachlässigt worden sei. Zu wenig berücksichtigt werde insbesondere der große Aufwand bei der Beobachtung der Eigentumsverhältnisse von Familienunternehmen über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren nach einem Erbfall.

Staatssekretär Dr. Christian Ege aus dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft unterstrich die Vorteile der Verbindung der Ressorts Wirtschaft und Wissenschaft in einem Haus und erläuterte sodann die Initiativen des Saarlandes zur Stärkung vor allem der mittelständischen Wirtschaft.

Abschließend ging IDW-Landesvorsitzerin Caroline Riewer auf Fragen der Erbschaftsteuerreform, der GmbH-Reform, des BilMoG sowie auf das Verhältnis von IFRS und HGB-Bilanzierung ein. we



(vorne) Angelika Perret, Geert Mackenroth

chungen zur Einhaltung der Berufspflichten. Rainer Kroy stellte abschließend das IDW und dessen Arbeit vor. Einen Schwerpunkt seiner Ausführungen widmete er der Finanzmarktkrise. Die Themen wurden im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens in weiterführenden Gesprächen vertieft. th

## ■ Rheinland-Pfalz

Zum rheinland-pfälzischen Jahrestreffen von IDW und WPK begrüßten WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht und IDW-Landesvorsitzer Prof. Dr. Edelfried Schneider am 31.10.2008 in Deidesheim Gäste aus der Landesverwaltung, der Justiz sowie aus den Organisationen der Freien Berufe.

Hansgünter Oberrecht mahnte in seiner Begrüßungsrede, das Leitbild der Einheit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer zu wahren und es durch Sondermaßnahmen für bestimmte Berufsangehörige nicht mehr als unbedingt nötig zu gefährden. Er rief die Vertreter der Freien Berufe dazu auf, Tendenzen zur Einschränkung ihrer Selbstverwaltung kritisch entgegenzusteuern.

Hendrik Hering, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, betonte in seiner Rede die Bedeutung des Dialogs gerade der mittelständisch geprägten Wirtschaft von Rheinland-Pfalz mit den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern. Trotz der Finanzmarktkrise äußerte er sich hinsichtlich der Wachstumsaussichten der klassischen Wirtschaftszweige, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes, in seinem Bundesland optimistisch. Abschließend bekannte sich der Minister zu den bestehenden Kammerstrukturen und



(v.l.) Hansgünter Oberrecht, Hendrik Hering, Prof. Dr. Edelfried Schneider

sprach sich für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kammern aus. Er sei zuversichtlich, dass die Kammern der ihnen zukommenden Verantwortung gerecht würden.

Prof. Dr. Edelfried Schneider äußerte sich kritisch über die zunehmende Regulierungsdichte im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Er regte außerdem an, den in der „Realwirtschaft“ zu erwartenden Auswirkungen der Finanzdienstleisterkrise durch angemessene steuerliche Maßnahmen entgegenzuwirken. we

## ■ Bremen und Schleswig-Holstein

Am 18.11.2008 fand das Jahrestreffen von IDW und WPK in Bremen statt. Der Landespräsident der WPK in Bremen, Bernhard Bitter, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Bremen, Joachim M. Clostermann, begrüßten als Ehrengast den Staatsrat Dr. Heiner Heseler.

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK hatten der Landespräsident der WPK in Schleswig-Holstein, Detlef Mohr, und die Vorsitzlerin der IDW-Landesgruppe Schleswig-Holstein, Rosemarie Gergen, ihre Gäste am 20.11.2008 in Kiel eingeladen.

Während des Abends informierten die Gastgeber über die aktuellen Entwicklungen im Berufsstand. Hierbei standen die Änderungen des Berufsrechts durch die Siebte WPO-Novelle sowie die Neuerungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Mittelpunkt. Aktuelles Gesprächsthema war auch die Finanzmarktkrise. eg

## ■ Brandenburg

Am 4.11.2008 begrüßten der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, Christian F. Rindfleisch, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, Dr. Wolf-Michael Farr, ihre Gäste zum Jahrestreffen 2008 in Potsdam. Der

Einladung von IDW und WPK gefolgt waren der Minister für Finanzen des Landes Brandenburg, Rainer Speer, der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Jann Jakobs, und Staatssekretär a.D. Heinz Lanfermann MdB. de

## 30 Jahre Landesverband der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz

Mehr als 150 Gäste, darunter mehrere Minister, Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Behördenleiter und Verbandspräsidenten, begingen am Abend des 1.10.2008 im rheinland-pfälzischen Landtag in Mainz das 30-jährige Gründungsjubiläum des Landesverbandes der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz.

Verbandspräsident Edgar Wilk ging in seiner Begrüßungsrede auf grundlegende Werte der Freien Berufe ein. Hätte man auch unter Finanzdienstleistern Werte wie Eigenverantwortlichkeit und fachliche Kompetenz beachtet und anstelle kurzfristiger Gewininteressen mehr auf langfristige Renditemöglichkeiten geachtet, hätte dies die Finanzmarktkrise vermeiden helfen können, mutmaßte Präsident Wilk.

Landtagspräsident Joachim Mertes betonte in seinem Grußwort die Bedeutung des lebendigen Gedankenaustausches zwischen den Freien Berufen und der Politik.

Ministerpräsident Kurt Beck dankte dem Verband der Freien Berufe für die gute Zusammenarbeit und unterstrich, dass die Angehörigen der Freien Berufe

in hohem Maße an der Erfolgsgeschichte von Rheinland-Pfalz mitwirkten.

Der Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe, Dr. Ulrich Oesingmann, bedauerte, dass ungeachtet der wichtigen Rolle der Freien Berufe in unserem Wirtschaftsleben aus der Politik immer wieder Angriffe auf die freiberuflichen Strukturen zu registrieren seien.

In seiner Festrede „Zur Rechtsstellung der Freien Berufe in Deutschland und Europa“ ging Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, ausführlich auf das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Regulierung der Freien Berufe sowie die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung ein. Dabei bezeichnete er die Stellung der Freiberufler als Gradmesser für die Freiheit im Staat. Standesrechtliche Beschränkungen der Freien Berufe seien nur gerechtfertigt, wenn sie der Gemeinwohlorientierung dienen und verhältnismäßig seien.

we

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/ 2 39 77-0  
Telefax 07 11/ 2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/ 54 46 16-0  
Telefax 0 89/ 54 46 16-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91  
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/ 45 61-1 87  
Telefax 02 11/ 45 61-1 93  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de



### Lateinamerika: Bäuerliche Landwirtschaft stärken „Fair“-ändern

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten die gesamte Weltbevölkerung ernähren. Aber immer noch hungern über 850 Millionen Menschen.

Wir setzen uns mit unseren Projektpartnern für die am meisten betroffenen Menschen in den ländlichen Gebieten des Südens ein: Für faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Verteilung sowie nachhaltige und ökologische bäuerliche Landwirtschaft, die den Lebensunterhalt sichert.

Mit Ihrer Unterstützung können wir die Welt ein Stück „fair“-ändern.

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

- Senden Sie mir Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und den Einsatz der Spendenmittel.
- Ich möchte über Ihre laufenden Aktivitäten per E-Mail-Newsletter informiert werden.

Name

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart  
Postbank Köln  
500 500 500

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

## Informationen für die Berufspraxis

# Prüfungsberichte bei Jahresabschlussprüfungen als PDF-Dateien: Berufsrechtliche Zulässigkeit und Haftungsgefahren

In jüngerer Zeit werden Berufsangehörige vermehrt darum gebeten, dem Mandanten eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes über eine vorgenommene gesetzliche Abschlussprüfung als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Soweit dies neben der Aushändigung eines eigenhändig unterzeichneten und gesiegelten Exemplars in Papierform geschieht, ist dies berufsrechtlich unbedenklich.

Unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten macht die Versicherungsstelle Wiesbaden allerdings darauf aufmerksam, dass üblicherweise Testate und testierte Jahresabschlüsse dem Mandanten nur in begrenzter Stückzahl zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich würden die Exemplare oftmals durchnummeriert, um den Verbleib der einzelnen Exemplare nachvollziehen zu können. Derartiges wäre bei einer Herausgabe des Prüfungsberichtes als PDF-Datei nicht mehr möglich.

Besonders kritisch sieht die Versicherungsstelle Wiesbaden hierbei die Frage der Dritthaftung. Im Falle einer PDF-Datei lasse sich nicht mehr nachvollziehen, wie viele Exemplare der Mandant tatsächlich herausgegeben hat und an wen.

Wird der Prüfungsbericht auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, sollte diese daher nicht nur mit einem Passwort geschützt werden; die Versicherungsstelle Wiesbaden schlägt vielmehr vor, die Da-



tei zusätzlich mit einem Hinweis dahingehend zu versehen, dass es sich insoweit lediglich um ein unverbindliches „Ansichtsexemplar“ handelt und nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

sn

## Nachweisführung des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

Prüfer für Qualitätskontrolle,

- die in eigener Praxis einen Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle annehmen oder
- die für eine Berufsgesellschaft die Qualitätskontrolle als verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Sinne von § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO durchführen, sind bei Annahme eines Prüfungsauftrages dazu verpflichtet, der WPK die von ihnen wahrgenom-

mene Fortbildung nachzuweisen. Die WPK hat die dabei zu beachtenden Aspekte in einem Merkblatt zusammengefasst, das im Internet zur Verfügung steht.

th

Das Merkblatt der WPK finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/qk/fortbildungsnachweise.asp](http://www.wpk.de/qk/fortbildungsnachweise.asp)

## E-Mail-Versand des Qualitätskontrollberichts als PDF-Datei an die WPK

Die Befugnis, gesetzlicher Abschlussprüfer sein zu können, hängt davon ab, ob der WP/vBP gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB über eine Teilnahmebescheinigung (§ 57 a Abs. 6 Satz 7 WPO) oder Ausnahme genehmigung (§ 57 a Abs. 1 Satz 2 WPO) verfügt. Soll die Befugnis nicht enden oder unterbrochen werden, muss der WP/vBP dafür sorgen, dass eine erneute Qualitätskontrolle durchgeführt wird und der Qualitätskontrollbericht fristgerecht vor Ablauf der Befristungen der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme genehmigung bei der WPK eingeht. Nur in diesem Fall ist eine ununterbrochene Befugnis im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB gewährleistet.

Mitunter übersenden Prüfer für Qualitätskontrolle den Qualitätskontrollbericht als Anhang zu einer E-Mail in Form einer PDF-Datei und parallel dazu das Original auf dem Postweg. Da zwischen dem Eingang der E-Mail und dem Eingang des Berichts auf dem Postweg mehrere Tage liegen können, hatte

die Kommission für Qualitätskontrolle zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Qualitätskontrollbericht eingegangen ist. Sie hat in Anlehnung an den Beschluss des BGH vom 15.7.2008 – X ZB 8/08 beschlossen, dass die Übersendung per E-Mail als PDF-Datei als fristwährend angesehen werden kann. Der BGH hatte die Übersendung einer Berufungsbegründung, für die ebenfalls die Schriftform vorgesehen ist, in Form einer PDF-Datei per E-Mail als fristwährend angesehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das gesiegelte und unterzeichnete Original des Qualitätskontrollberichtes als PDF-Datei übermittelt wird.

Die Übersendung als PDF-Datei ersetzt jedoch nicht die Übersendung des schriftlichen Qualitätskontrollberichtes. Maßgeblich für die durch die WPK vorzunehmende Auswertung bleibt die schriftliche, unterzeichnete und gesiegelte Ausfertigung; die Übersendung der PDF-Datei dient lediglich der Fristwahrung. cl

## Elektronische Signatur bei der Prüfung von Verpackungsverwertungssystemen

Gemäß § 10 Abs. 1 VerpackV müssen Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr mit Waren befüllte Verkaufsverpackungen als erste in Deutschland in Verkehr gebracht haben (sogenannte „Erstverkehrbringer“), eine Vollständigkeitserklärung bei der IHK hinterlegen. Erstmalig sind die Vollständigkeitserklärungen für das Kalenderjahr 2008 bis zum 1.5.2009 abzugeben. Diese sind zuvor von einem WP/vBP, StB oder unabhängigen Sachverständigen zu prüfen (siehe hierzu auch WPK Magazin 3/2008, Seite 40).

Die Übermittlung der Vollständigkeitserklärung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Der Prüfer muss in diesem Zusammenhang sein Testat mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Signaturgesetz versehen.

Anbieter von Signaturkarten finden Sie unter → [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), dort unter der Rubrik

Sachgebiete/qualifizierte elektronische Signatur/Zertifizierungsdiensteanbieter.

Die WPK hat ihre frühere Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter zum 31.12.2006 eingestellt. Hierzu wird auf die Veröffentlichung im WPK Magazin 1/2007, Seite 18 f., verwiesen. ti



## OLG Düsseldorf entscheidet im Kartellverfahren zugunsten der Versicherungsstelle Wiesbaden

Das OLG Düsseldorf hat am 17.9.2008 entschieden, dass die Versicherungsstelle Wiesbaden auch zukünftig vollumfänglich Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen für WP/vBP anbieten darf.

Das OLG Düsseldorf hatte darüber zu befinden, ob die gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden ergangene Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 10.8.2007 rechtmäßig ist. Nach dieser Verfügung war es der Versicherungsstelle aufgrund angeblich zu hohen Marktanteils untersagt worden, die Versicherung von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften außerhalb des Kreises der „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzubieten (hierzu bereits WPK Magazin 3/2007, Seite 41 f., und 4/2007, Seite 40).

Das OLG Düsseldorf hält die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes für rechtswidrig und hat diese aufgehoben. Entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes seien nicht nur die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von WP und vBP, sondern zumindest auch jene der StB, RA und Nota-

re einem relevanten Markt zuzuordnen. Deshalb ergebe sich unter Zugrundelegung der von der Versicherungsstelle gemachten Angaben ein Marktanteil, der mehrere Prozentpunkte unter der kartellrechtlich maßgeblichen Grenze von 20 % liege. Die vom Bundeskartellamt vorgenommene Eingrenzung des sachlich relevanten Marktes auf die WP-/vBP-Versicherung sei zu eng und daher nicht zutreffend. Auch spiegele die vom Bundeskartellamt geltend gemachte Marktabschottung durch die Versicherungsstelle nicht die realen Gegebenheiten wider, wie einige Markteintritte in jüngster Zeit und das Bestehen zahlreicher anderer Versicherer neben der Versicherungsstelle belegen.

Das OLG Düsseldorf hat das gegen seine Entscheidung in Betracht kommende Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen hat das Bundeskartellamt am 17.10.2008 Nichtzulassungsbeschwerde sowie zulassungsfreie Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten. en

## Hinweise zur Veröffentlichung und Gestaltung von Transparenzberichten

Aufgrund des im September 2007 in Kraft getretenen Berufsaufsichtsreformgesetzes waren nach dem neuen § 55c WPO sogenannte § 319a HGB-Prüfer erstmals verpflichtet, bis Ende März dieses Jahres einen auf das Kalenderjahr 2007 bezogenen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Die Gestaltung der Transparenzberichte im Einzelnen ist hierbei nicht nur für die betroffenen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sondern auch für die WPK mit vielen offenen Fragen verbunden. Die WPK hat sich daher bewusst dar-

auf beschränkt, nur diejenigen Prüferpraxen um eine Überarbeitung der bereits veröffentlichten oder bei der WPK hinterlegten Transparenzberichte zu bitten, deren Transparenzberichte wesentliche und offenkundige Abweichungen von den Anforderungen des § 55c WPO aufgewiesen haben.

Unabhängig hiervon wird im Januar 2009 auf den Internetseiten der WPK sowie im WPK Magazin 1/2009 ein Katalog von Hinweisen zur Veröffentlichung und Gestaltung von Transparenzberichten veröffentlicht. Die WPK bittet um Beachtung. sn

## Der praktische Fall

### Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße wegen der Durchführung einer Pflichtprüfung ohne Teilnahme an der Qualitätskontrolle

Der Berufsangehörige prüfte den Jahresabschluss 2006 einer mittelgroßen GmbH, nachdem er zuvor von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer gewählt und beauftragt worden war. Er verfügte weder bei der Annahme des Prüfungsauftrags noch während der Durchführung der Abschlussprüfung über eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder über eine Ausnahmegenehmigung.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ erachtet in Fällen dieser Art den Ausspruch einer Rüge mit einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO i.V.m. § 57 a Abs. 1 WPO für angemessen.

Gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO sind Berufsangehörige verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen. Bei der vorliegenden Prüfung handelte es sich um

eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne des § 316 Abs. 1 HGB. Gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 57 a WPO kann ein Wirtschaftsprüfer eine solche Prüfung nur dann durchführen, wenn er spätestens bei Annahme des Prüfungsauftrages über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügt. Die Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung muss bis zum Abschluss der Prüfung gelten (Hense/Ulrich/Clauß, WPO, § 57 a, Rn. 132).

Die Abteilung hält den Ausspruch einer Rüge mit einer Geldbuße für erforderlich, da der Kernbereich der Berufsausübung, die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen, betroffen ist und Berufsangehörige ohne eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nicht zum prüfungsberechtigten Personenkreis gehören. el

### Qualitätskontrolle: Ausnahmegenehmigung wegen Arbeitsüberlastung als Härtefall?

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügte über eine bis Ende Juni 2008 befristete Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Zehn Tage vor Ablauf der Befristung wurde ein Prüfer für Qualitätskontrolle für die Durchführung einer Qualitätskontrolle vorgeschlagen. Da eine Qualitätskontrolle bis zum Ablauf der Teilnahmebescheinigung nicht mehr durchgeführt werden konnte, wurde gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung beantragt, um nicht als bereits bestellter Abschlussprüfer wegzufallen. Ein Härtefall liege vor, so die Antragstellerin, da keine abweichenden Geschäftsjahre zu prüfen seien und das Arbeitsaufkommen in der ersten Hälfte des Jahres dadurch immer besonders groß sei. Wegen der hohen Arbeitsbelastung im ersten Halbjahr 2008 habe man keine Qualitätskontrolle durchführen können.

Ein Härtefall, der die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ermöglicht (§ 57 a Abs. 1 Satz 2 WPO), ist nicht gegeben. Eine hohe Arbeitsbelastung wegen der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen im ersten Halbjahr war für die Praxis vorauszuse-

hen. Es war seit Erteilung der Teilnahmebescheinigung erkennbar, dass die Qualitätskontrolle im ersten Halbjahr anstand. Die Praxis hätte sich in ihren Planungen auf die Durchführung der Qualitätskontrolle einrichten können und müssen.

Bei einer ordnungsgemäßen Planung hätte ein Prüfer für Qualitätskontrolle so rechtzeitig vorgeschlagen und beauftragt werden müssen, dass eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle vor Ablauf der Befristung der Ausnahmegenehmigung hätte erteilt werden können. Gegebenenfalls hätte die Praxis die Qualitätskontrolle im zweiten Halbjahr 2007 durchführen lassen müssen. Dies wurde von der Praxis jedoch unterlassen. Die Einreichung des Vorschlages für einen Prüfer für Qualitätskontrolle zehn Tage vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung zeigt, dass die Praxis nicht gewissenhaft handelt. Den Wegfall als gesetzlicher Abschlussprüfer bei Ablauf der Befristung der Ausnahmegenehmigung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst verschuldet. ge

## Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



### Antrag auf Beitragsermäßigung

■ **Ich bin 45 Jahre alt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Praxis und habe keine Umsätze aus Prüfungstätigkeit. Aus der Steuerberatung habe ich im letzten Jahr 30.000 Euro erzielt. Weitere Einnahmen habe ich nicht. Kann ich eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen?**

Rechtsgrundlage für Beitragsermäßigungsanträge von WP/vBP, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung der WPK (BO). Danach kann der Beitrag bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 25.000 Euro im Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unbillig erscheint.

Maßgeblich zur Berechnung sind die Verhältnisse des Vorjahres. Gemäß § 8 BO gelten als berufsbezogene Einnahmen alle Beträge, die aus Tätigkeiten gemäß § 2 WPO (originäre WP-Tätigkeiten) und gemäß § 43a Abs. 4 Nr. 1-6 und Nr. 8 WPO (mit dem Beruf vereinbarte Tätigkeiten) erzielt wurden. Bei Mitgliedern, die auch Steuerberater sind, werden 50 % der Einnahmen aus Steuerberatung berücksichtigt.

Aus diesem Grund gelten im vorliegenden Fall nur 15.000 € als berufsbezogene Einnahmen, so dass die oben genannte Grenze unterschritten wird.

Allerdings liegt die Unbilligkeit der Belastung mit dem Regelbeitrag nur im Ausnahmefall vor. Der Begriff der Unbilligkeit ist durch die Rechtsprechung zu § 227 AO (Erlass von Steuerforderungen) konkretisiert worden. Danach muss eine Erlassbedürftigkeit und eine Erlasswürdigkeit

des Antragstellers vorliegen. Erlassbedürftig ist der Steuerpflichtige, dessen wirtschaftliche oder persönliche Existenz im Falle der Versagung gefährdet ist. Eine Erlasswürdigkeit ist zu bejahen, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Diese Definitionen können auf die Beitragsermäßigung übertragen werden. Im Ergebnis liegt ein Ermäßigungstatbestand erst dann vor, wenn der Antragsteller sich in einer unverschuldeten Notlage befindet. Diese ist glaubhaft darzulegen (§ 36a Abs. 2 WPO).

Hierfür liegen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vor, so dass ein Antrag auf Beitragsermäßigung zurückzuweisen wäre. ti

## Siegelführung bei MaBV-Prüfungen, hier: Negativerklärung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV

■ Die Prüfung von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs. 1 GewO nach § 16 Abs. 1 und 2 MaBV ist bis auf die in § 16 Abs. 3 Satz 2 MaBV genannte Ausnahme als gesetzliche Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands WP/vBP einzustufen (WPK Magazin 3/2008, Seite 32 f.). Gemäß § 48 Abs. 1 WPO, § 18 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP besteht daher die Pflicht, das Berufssiegel zu führen. Gilt die Siegelungspflicht auch für die sogenannte Negativerklärung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV, die abzugeben ist, wenn der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat?

Nein. Wie der Wortlaut des § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV zeigt („geeignete Prüfer sind ...“), beschränkt sich die Zuständigkeit des WP/vBP und damit auch der dem Berufsstand gesetzlich vorbehaltene Tätigkeitsbereich auf die Durchführung der in § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 MaBV genannten Prüfungen. Die Erklärung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV (Negativerklärung) ist dementsprechend von dem Gewerbetreibenden selbst und in eigener Verantwortung abzugeben; der Mitwirkung des WP/vBP bedarf es insoweit von Rechts wegen nicht. Es bleibt dem Gewerbetreibenden aber unbenommen, sich auch im Rahmen der Abgabe

der Negativerklärung beraten und gegebenenfalls in der Form vertreten zu lassen, dass ein Dritter für ihn die Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde abgibt.

Da die Negativerklärung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV nicht von der Vorbehaltsregelung des § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV erfasst wird, besteht diesbezüglich keine Pflicht, das Berufssiegel zu führen. Im Übrigen dürfte es sich hierbei um eine Tatsachenerklärung, im Einzelfall möglicherweise auch um eine rechtliche Subsumtion, nicht aber um eine Erklärung über das Ergebnis einer betriebswirtschaftlichen Prüfung oder die Erstattung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens handeln, so dass das Siegel auch nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 WPO, § 18 Abs. 2 BS WP/vBP freiwillig geführt werden darf. Insofern ist § 18 Abs. 3 BS WP/vBP einschlägig, wonach WP/vBP das Siegel im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Betätigung nicht führen dürfen.

Vor dem Hintergrund des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) dürften keine Bedenken gegen die Abgabe der Negativerklärung durch WP/vBP bestehen. Erfordert diese im konkreten Fall keine rechtliche Prüfung, liegt schon keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG vor. Sollte im Einzelfall eine rechtliche Subsumtion erforderlich sein (s. o.), dürfte jedenfalls in der Regel von einer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubten Nebenleistung auszugehen sein. go

## Beglaubigung von Urkunden

■ Darf ich als WP/vBP aufgrund meiner Befugnis zur Siegelführung Beglaubigungen von Urkunden vornehmen?

Nein. Mit der Befugnis zur Siegelführung ist keine allgemeine Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen verbunden. Öffentliche Beglaubigungen sind nach § 129 Abs. 1 BGB dem Notar vorbehalten, amtliche Beglaubigungen den staatlichen Behörden. Eine gesonderte, sogenannte nichtamtliche Beglaubigungsbefugnis des WP/vBP besteht lediglich, soweit im Rahmen der nach § 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 FGO zulässigen Vertretung im finanzgerichtlichen Verfahren fremde Schriftstücke zuzustellen sind. Diese kann der WP/vBP, ebenso wie der RA, nach § 155 FGO in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO selbst beglaubigen. pr



### Philippinen Schule für das ganze Dorf

Einige Kinder in den Bergen von Mindanao haben ein Privileg: In den Schulen unseres Projekt-

partners SILDAP lernen sie lesen, schreiben und rechnen – und ihre eigene Kultur kennen. So werden sie befähigt, zukünftig mit den Händlern aus der Stadt faire Preise zu verhandeln, ihren Wald vor illegalem Holzeinschlag

zu schützen und ihre Rechte als Ureinwohner einzufordern. Die Eltern lernen auch: z.B. über Anbau in Mischkulturen und organischen Dünger.

**Sie brauchen Ihre Hilfe.**

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-weit.de

Postbank Köln  
Konto 500 500 500  
BLZ 370 100 50

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Über das BilMoG wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2008, Seite 30, berichtet. Über die Stellungnahme zum Referentenentwurf war zuvor im WPK Magazin 1/2008, Seite 27, unterrichtet worden.

Der Regierungsentwurf berücksichtigt die Hinweise der WPK weitgehend. Die am 10.10.2008 abgegebene Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf konnte sich somit im Wesentlichen auf wenige rechtstechnische Anmerkungen beschränken.

Von einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2009 ist mittlerweile nicht mehr auszugehen. Nach der Ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 25.9.2008 findet am 17.12.2008 eine Expertenanhörung im Rechtsausschuss statt. Das Bundesministerium der Justiz geht derzeit davon aus, dass mit einer Verabschiedung des Gesetzes im März oder April 2009 gerechnet werden kann.

Unklar ist allerdings auch dann, welche Regelungen des Gesetzes zu welchem Zeitpunkt in Kraft tre-

ten. Dies betrifft insbesondere auch die Anhebung der Schwellenwerte zur Umschreibung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in § 267 HGB-E. Im Regierungsentwurf ist hierfür noch eine rückwirkende Anwendung ab dem 1.1.2008 vorgesehen. Ob nach der zu erwartenden Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes noch mit einer rückwirkenden Regelung zu rechnen ist und auf welchen Zeitpunkt diese dann gegebenenfalls bezogen wird, ist nach Auskunft des Justizministeriums noch völlig unklar. Aus Sicht der WPK dürfte allenfalls eine Rückwirkung auf den 1.1.2009 oder den 25.9.2008, dem Ende der Umsetzungsfrist der der Anhebung der Schwellenwerte zugrundeliegenden Richtlinie 2006/46 EG, zu erwarten sein. Unabhängig davon wird in jedem Fall empfohlen, bei der Frage, ob der Jahresabschluss 2008 eines Unternehmens prüfungspflichtig ist oder nicht bis auf Weiteres die derzeitige Rechtslage zugrunde zu legen. sn

Die Stellungnahme der WPK vom 10.10.2008 finden Sie unter

→ [www.wpk.de/magazin/4-2008/](http://www.wpk.de/magazin/4-2008/)

→ [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## BKA-Gesetz 2008

Über das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt – BKA-Gesetz 2008 (BT-Drucks. 16/10121 vom 13.8.2008) wurde bereits im WPK Magazin 3/2008, Seite 43, berichtet. Nach abschließender Beratung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages wurde das Gesetz am 12.11.2008 in Zweiter und Dritter Lesung im Plenum verabschiedet.

Wie berichtet sieht das Gesetz vor, dass lediglich für als Zeugen in Betracht kommende Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete ein umfassender Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen mit einem entsprechenden Verwertungsverbot bestehen soll. Bei WP/vBP, Rechts- und Patentanwälten, Steuerberatern und anderen Freiberuflern soll das Zeugnisverweigerungsrecht dagegen nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen sein.

BStBK, BRAK, PAK und WPK haben sich in ihrer Stellungnahme vom 10.10.2008 gegenüber dem Innenausschuss gegen diese geplante Relativierung des Schut-

zes von Berufsheimnistägern ausgesprochen. Auch die Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag griffen das Thema anlässlich der Sitzung des Innenausschusses am 10.11.2008 auf. Es sei unzureichend, nur noch Strafverteidigern, Geistlichen und Abgeordneten einen vollen Schutz zuzugestehen. Weitere Kritikpunkte waren unter anderem die Verlagerung von Kompetenzen des Generalbundesanwalts auf das BKA sowie die geplante Möglichkeit der Online-Durchsuchung.

Im Ergebnis drangen die geäußerten Bedenken jedoch nicht durch, so dass der Regierungsentwurf weitgehend wie in der Fassung des Regierungsentwurfs den Bundestag passierte (vgl. BT-Drucks. 16/10822 vom 10.11.2008). Die FDP-Fraktion hat bereits angekündigt, das Gesetz vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2008 dem Gesetz vorerst nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen. Über den Fortgang wird berichtet werden. pr

Die Stellungnahme vom 10.10.2008 finden Sie unter

→ [www.wpk.de/magazin/4-2008/](http://www.wpk.de/magazin/4-2008/)

→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_28-10-2008.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_28-10-2008.asp)

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2008, Seite 31, berichtet. Das Gesetz wird zum 1.1.2009 in Kraft treten (Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I 2008, S. 2101 ff.).

Der Regierungsentwurf war vom Deutschen Bundestag am 6.6.2008 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet worden. Dabei wurden Änderungsvorschläge des federführenden Wirtschaftsausschusses aufgegriffen, die sich zum Teil auch auf die neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP nach § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWKG n.F. beziehen. Das Vorliegen der Vor-

aussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 3 KWKG n.F. (geplanter jährlicher Wärmedurchsatz pro Jahr und Meter Trassenlänge) unterliegt nunmehr im Gegensatz zur ersten Version des Regierungsentwurfs nicht mehr der Testierpflicht durch einen WP/vBP. Die im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz bisheriger Fassung (KWKG 2002) normierten vier Prüfungsaufgaben für WP/vBP bleiben aber weiterhin erhalten und werden im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2002 (testierte Abrechnung über Strommenge etc.) erweitert und konkretisiert. Das Gesetz hatte nach dem Bundestag auch den Bundesrat am 4.7.2008 im zweiten Durchgang passiert. Im Gegensatz zum ersten Durchgang wurden keine Einwendungen mehr erhoben. pr

### Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2008, Seite 42, berichtet. Mehr als zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Referentenentwurfs konnte das GmbH-Gesetz nunmehr zum 1.11.2008 in Kraft treten (Gesetz vom 23.10.2008, BGBl. I 2008, S. 2026 ff.).

Nach der Verabschiedung im Deutschen Bundestag am 26.6.2008 hatte das Gesetz am 19.9.2008 auch den Bundesrat passiert, nachdem dort kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt worden war. Änderungen gegenüber den zuletzt berichteten Regelungsinhalten ergeben sich nicht mehr. Insbesondere ist es bei der Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG a.F. und § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG a.F. geblieben, die zur Folge hat, dass nunmehr eine GmbH

beziehungsweise eine AG auch dann mit dem Firmenzusatz „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ in das Handelsregister eingetragen wird, wenn die Anerkennung als Berufsgesellschaft durch die WPK noch nicht erfolgt ist. Die WPK hatte sich aus berufspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Gründen gegen diese Neuregelung ausgesprochen, konnte sich im Ergebnis damit aber nicht durchsetzen, da die Streichung der genannten Vorschriften als Ausdruck allgemeiner Bestrebungen zum Bürokratieabbau gewertet wurde. Die WPK prüft vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage ein elektronisch unterstütztes Überwachungsverfahren für Neueintragungen im Handelsregister. pr

### Änderung des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2008, Seite 32, berichtet. Das neu gefasste schleswig-holsteinische Sparkassengesetz ist am 11.9.2008 in Kraft getreten (Gesetz vom 28.7.2008, Schlesw.-Holst. GVOBl. 2008, S. 372). Mit ihm hat der Landesgesetzgeber die Abschlussprüferlinie für den Bereich der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände umgesetzt. Gegenüber dem zuletzt berichteten Sachstand haben sich im

Gesetzgebungsverfahren keine relevanten Änderungen mehr ergeben. Ein paralleles Vorhaben wurde in Rheinland-Pfalz ebenfalls abgeschlossen (vgl. WPK Magazin 3/2008, Seite 45). Auch Bremen und Nordrhein-Westfalen haben bereits Novellierungen ihrer Sparkassengesetze auf den Weg gebracht, weitere Bundesländer werden folgen. Über den Fortgang wird berichtet werden. pr

## Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

Das Gesetzesvorhaben wurde im parlamentarischen Verfahren weitgehend parallel mit der Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) behandelt (siehe dazu in diesem Heft auf Seite 44). Ebenso wie das neue KWKG wird es zum 1.1.2009 in Kraft treten (Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I 2008, S. 2074 ff.).

Der Regierungsentwurf war vom Bundestag am 6.6.2008 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet worden und hatte am 4.7.2008 den Bundesrat ohne

Einwendungen passiert. Durch die Neufassung des EEG entfällt die bisher vorgesehene Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer über die Differenzkosten bei dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 15 Abs. 1 EEG a.F.). An anderer Stelle werden jedoch zwei neue Prüfungsaufgaben für den Berufsstand geschaffen, nämlich in § 41 Abs. 2 und § 50 EEG n.F. Diese beziehen sich auf Angaben zu Strommengen und Stromkosten nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG n.F. beziehungsweise auf die Testierung von Endabrechnungen der Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Hierbei handelt es sich jeweils um Vorbehaltsaufgaben für WP/vBP, mit der Folge, dass eine Siegelführungspflicht besteht. pr

## Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2008, Seite 44, berichtet. Das Steuerbürokratieabbaugesetz (BT-Drucks. 16/10188 vom 2.9.2008) wurde nach den abschließenden Beratungen im Finanzausschuss vom Deutschen Bundestag am 13.11.2008 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet. Dabei wurden die zahlreichen Änderungsvorschläge des Finanzausschusses (BT-Drucks. 16/10910 vom 12.11.2008) zum Regierungsentwurf vollumfänglich berücksichtigt.

Die Änderungsvorschläge basierten teils auf der Bundesratsstellungnahme (BT-Drucks. 16/10579 vom 15.10.2008) und teils auf den Ergebnissen der Anhörung vom 8.10.2008. Dabei hat der Finanzausschuss auch einem der zentralen Kritikpunkte

Rechnung getragen, nämlich der ursprünglich vorgesehenen obligatorischen Übermittlung von Steuererklärungen auf elektronischem Wege. Dies soll nunmehr durch einen neu zu schaffenden § 150 Abs. 8 AO aufgefangen werden, der vorsieht, dass die Finanzbehörde einem Antrag auf Übermittlung in Papierform zu entsprechen hat, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich ist oder der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Das Gesetzesvorhaben muss nun noch den Bundesrat passieren. Über den Fortgang wird berichtet werden. pr

# Haftungsbegrenzung gemäß § 54 a Abs. 1 WPO

RA Erich Hartmann, Dipl.-Kfm. Stefan Schwöpe

Der Beitrag befasst sich mit den Grundlagen, der Handhabung und den Risiken der Haftungsbegrenzung gemäß § 54 a Abs. 1 WPO.



§ 54 a Abs. 1 WPO regelt abschließend – unter Beachtung der Vorschriften der §§ 305 ff. BGB (AGB-Recht) – die vertraglichen Möglichkeiten des WP/vBP sowie der WPG/BPG<sup>1</sup>, die persönliche Haftung auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen. Diese hier nachfolgend behandelte Haftungs(-höchstsummen)begrenzung kommt nicht in Betracht für die Haftung aus Anlass einer gesetzlichen Abschlussprüfung, da insoweit § 323 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB einschlägig ist.

§ 54 a Abs. 1 WPO sieht grundsätzlich zwei Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbegrenzung vor:

- „Schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 1 WPO, das heißt in Form einer sogenannten Individualvereinbarung

- „Vorformulierte Vertragsbedingungen“ gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO, das heißt als sogenannte Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB = AGB)

## Individualvereinbarungen

§ 54 a Abs. 1 Nr. 1 WPO lässt die Vereinbarung einer maximalen Haftungssumme von 1 Mio. € zwischen WP und Mandant für alle Fälle der Fahrlässigkeit zu, wenn es sich in Abgrenzung zu Allgemeinen Auftragsbedingungen um eine „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ handelt.

Da § 54 a Abs. 1 Nr. 1 WPO bisher nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war, muss auf die Rechtsprechung zum AGB-Recht zurückgegriffen werden. Diese beschreibt die Individualvereinbarung als eine solche, die nicht vorformuliert **und** zwischen den Vertragsparteien individuell

ausgehandelt ist. Aushandeln erfordert gegenseitiges Nachgeben, also aus Sicht des WP auch das ernsthafte Angebot, sich auf Alternativen einzulassen. Der erfolgreiche Einsatz dieses Instruments erfordert höchste Sensibilität sowohl in Bezug auf den Mandanten als auch auf den konkreten Umgang hiermit. Neben den hohen, rechtlichen Anforderungen (dazu nachfolgend), geht es für den WP um den „Spagat“ zwischen Risikobegrenzung einerseits und Mandanteninteresse andererseits.

### Beispiel 1:

#### Individualvereinbarung

Der WP wird im Rahmen eines Dauermandats beauftragt, die wirtschaftlichen, insbesondere steuerlichen Auswirkungen zu prüfen, die sich im Falle des Erwerbs von Anteilen einer GmbH für deren spätere

<sup>1</sup> Im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit verkürzt „WP“.

Neugesellschafter ergeben würden. Die Gesellschaft ist erheblich überschuldet. Der WP sieht die Nutzung der Verluste nicht als steuerschädlich an, sodass diesem Ergebnis entsprechend der Erwerbsvorgang umgesetzt wird. Die nachfolgende Betriebsprüfung behandelt diesen Tatbestand unter Hinweis auf § 43 ff. EStG im konkreten Fall als verdeckte Gewinnausschüttung. Die aus der entsprechenden Nachveranlagung resultierende Körperschaftsteuer in Höhe von rd. 1,7 Mio. € machen die Gesellschaft beziehungsweise die Neugesellschafter als Schadenersatz geltend.

Der WP unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mio. €. Mit dem/n Auftraggeber/n hat er eine schriftliche Haftungsvereinbarung getroffen, die von beiden Parteien unterschrieben ist. In dieser akzeptiert der Mandant unter dem Titel „Individualvereinbarung“ ohne weitere Beschreibung in kurzer Form, dass die Haftung des WP für alle Fälle der Fahrlässigkeit auf die Haftungshöchstsumme von 1 Mio. € begrenzt ist.

Die grundsätzliche Berechtigung des geltend gemachten Haftpflichtanspruchs, auch bezogen auf den Schaden, wird hier unterstellt. Ausschließlich behandelt wird die Frage der Wirksamkeit der Haftungsvereinbarung.

Sind die Voraussetzungen einer „Vereinbarung im Einzelfall“ gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO<sup>2</sup> erfüllt, haftet der WP mit maximal 1 Mio. €. Der geltend gemachte Anspruch von 1,7 Mio. € ist nur in Höhe von 1 Mio. € begründet. Der Mandant trägt somit auch die Kosten des eventuell geführten Rechtsstreits, soweit sie sich auf den Teil der Schadenersatzforde-

rung beziehen, der die 1 Mio. € übersteigt. Der Versicherer müsste den WP von der berechtigten Forderung (1 Mio. €) im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages und in Höhe der hierauf entfallenden Prozesskosten freistellen. Eine finanzielle Belastung des Privatvermögens des WP ergäbe sich danach nicht.

Ist die Haftungsvereinbarung nicht von § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO gedeckt, haftet der WP mit 1,7 Mio. €. Sein Versicherer würde ihn – wie zuvor beschrieben – in Höhe der vorhandenen Deckungssumme von 1 Mio. € zuzüglich darauf angefallener Prozesskosten freistellen. Auf die verbleibende Differenz von 700.000 € zuzüglich hierauf entfallener Prozesskosten haftet der WP persönlich mit seinem privaten Vermögen.

Der geschädigte Mandant stellt in derartigen Fällen eine „ernsthafte Verhandlung“ über die konkreten Konditionen der Haftungsvereinbarung und damit die Wirksamkeit der „Individualvereinbarung“ in Abrede, da der WP insbesondere „... nicht über das hohe Risiko aufgeklärt“, „... ihm/ihnen ohne weitere Diskussion das vorbereitete Papier mit dem manuell eingesetzten Höchst-Haftungsbetrag von 1 Mio. € zur Unterschrift vorgelegt“, „... nicht auf die Möglichkeit einer sogenannten Objekt- beziehungsweise Mandatsversicherung hingewiesen hat“.

### Materielle Voraussetzungen/ Beweislast

Will der WP sich erfolgreich auf die Haftungsgrenze, also auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO, berufen, muss er seine entsprechende Sachdarstellung auch beweisen können. Ihn trifft die Beweislast; denn die Haftungsbegrenzung ist ein Regress reduzierender Einwand.

Der WP muss im Zweifel beweisen können, dass er die nachfolgend genannten, zwingenden Mindestvoraussetzungen für eine wirksame Individualvereinbarung erfüllt hat:

- Ausführliches Risikogespräch mit ungefährender Schätzung des potenziellen Schadens – z. B. ca. „X“ Mio. €. (bei Dauermandaten fortlaufend, um evtl. Risikoveränderungen einzubeziehen);
- eindeutige Zielformulierung (Haftung soll abweichend vom deutlich höheren Risiko auf 1 Mio. € begrenzt werden);
- unmissverständliches und ernsthaftes Angebot alternativer Haftungssummen mit Lösungen in versicherungstechnischer Hinsicht (1,5 Mio. € oder 2 Mio. €, Höher- oder Objektversicherung mit zum Beispiel 2,5 Mio. € (max. Risiko oder max. versicherbares Risiko) und gegebenenfalls Prämienübernahme beziehungsweise Prämienteilung);
- „kongruenter“ Versicherungsschutz (Summe und Bedingungsumfang, siehe nachfolgend).

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss der WP dokumentieren, um der Beweislast gerecht zu werden.

Der Charakter der Individualvereinbarung muss zudem in der Form zum Ausdruck kommen. Es bedarf daher unbedingt eines jeweils individuell formulierten Gesprächsprotokolls<sup>3</sup>. Dieses kann, muss aber nicht handschriftlich abgefasst werden. Dieses frei formulierte, für jeden Mandanten individuelle Protokoll muss von beiden Parteien unterzeichnet werden.

<sup>2</sup> Es kommt nur auf § 54a WPO an, obschon es sich um eine wirtschafts- und steuerberatende Tätigkeit handelt. Allein maßgeblich ist die Tatsache, dass es sich um einen WP handelt, der in jedem Fall der WPO unterworfen ist.

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um die Beschreibung eines möglichen Modells, mit dem nicht zwingend ein Anspruch auf rechtliche Anerkennung verbunden ist. Es geht darum, die Auslegung der Vereinbarung als AAB/AGB zu vermeiden.

Eine formularmäßige Aufbereitung in Form einer Vorlage/Checkliste oder dergleichen muss unterbleiben.

Im Beispielsfall ist die „Individualvereinbarung“ unwirksam. Sie kann wegen der Haftungssumme von 1 Mio. € auch nicht in eine AAB-Haftungsbegrenzung umgedeutet werden.

Gegenüber geschädigten Dritten, die Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter herleiten, kann eine individuelle Haftungsvereinbarung gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO nicht greifen.

Zu beachten bleibt, dass es absolute Rechtssicherheit für die Wirksamkeit einer Individualvereinbarung selbst dann nicht gibt, wenn die genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

### Haftungsvereinbarung durch Allgemeine Auftragsbedingungen

Unter vorformulierten Vertragsbedingungen sind AGB oder AAB zu verstehen, die für eine Vielzahl von Fällen verwendet werden. Sie enthalten generelle Regelungen in Bezug auf Rechte und Pflichten der Partner, unter anderem die sogenannte Haftungsvereinbarung gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO. Sie beziehen sich grundsätzlich nur auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Tätigkeiten und gelten nicht zwingend automatisch auch für Sonderaufträge und sonstige über das laufende Mandat hinausgehende Aufgaben oder Erweiterungen des bestehenden Dauermandats. Um diese Wirkung erreichen zu können, müsste der WP eine „(Rahmen) Vereinbarung“ mit dem Mandanten abschließen, die alle aktuellen und künftig übernommenen Aufgaben – auch in den Folgejahren – in die AAB einbezieht.

Die im Rahmen von AAB vereinbarte Haftungssumme des WP darf den Betrag von 4 Mio. € nicht unterschreiten. Eine höhere Summe ist zulässig und eventuell sogar zwingend, falls ein krasses Missverhältnis zwischen maximalem Risiko und Haftsumme besteht (unangemessene Benachteiligung im Sinne des AGB-Rechts).

§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO lässt seinem Wortlaut nach die Haftungsbeschränkung für grobe Fahrlässigkeit zu (im Unterschied zur Regelung für Rechtsanwälte gemäß § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO)<sup>4</sup>. Eine Haftungsvereinbarung für vorsätzliches Verhalten ist in jedem Fall gemäß § 276 Abs. 3 BGB unwirksam.

Der Wirtschaftsprüfer, der zugleich Steuerberater ist, muss in der Frage der Haftungsbegrenzung – auch für den Fall der ausschließlich steuerberatenden Tätigkeit – seine Haftungsvereinbarung an § 54a Abs. 1 WPO ausrichten, da er im Zweifel immer in seiner Eigenschaft als WP/vBP beauftragt wird. Ihm steht die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung über § 67a Abs. 1 StBerG nicht zur Verfügung.

#### Beispiel 2: AAB

Der WP verwendet eines der gängigen AAB-Formulare, das seine persönliche Haftung für Tätigkeiten außerhalb der gesetzlichen Abschlussprüfung für fahrlässige Pflichtverletzungen auf 4 Mio. € festlegt. (Es besteht Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von 4 Mio. €.)

Unter den gesetzlich definierten Gesichtspunkten der Haftungssumme (4 Mio. €), des Fahrlässigkeitsmaßstabes und des notwendigen Versicherungsschutzes<sup>5</sup> ist die Haftungsvereinbarung grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die AAB einvernehmlich in

das Mandatsverhältnis einbezogen worden sind (dazu nachfolgend).

Auch wenn nicht unbestritten, ist eine Haftungsvereinbarung gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO nach hier vertretener Auffassung auch immer an den AGB-rechtlichen Bestimmungen der §§ 305 bis 310 BGB zu messen.

### Unangemessene Benachteiligung und Versicherungsschutz

Ist dem Mandanten durch die Beratung des WP ein Schaden entstanden (Beispiel 6,5 Mio. €) wird er versuchen, die getroffene Haftungsvereinbarung (mit 4 Mio. €) als unwirksam zu bekämpfen.

Trotz eventueller Kaufmannseigenschaft wird er sich auf das AGB-Recht (§§ 305 bis 310 BGB) berufen und zum Beispiel eine unangemessene Benachteiligung für sich reklamieren. Diese kann sich laut AGB-Recht für den Fall eines krassen Missverhältnisses von maximalem Risiko und Haftungshöchstsumme ergeben. Die Tatsache, dass die Berufshaftpflichtversicherer im Allgemeinen höhere Deckungssummen als 4 Mio. € zur Verfügung stellen, kann für den Berufsangehörigen argumentativ nachteilig sein, wenn er im Zuge der Vereinbarung der AAB nicht zugleich auf die Möglichkeit einer höheren Versicherungssumme hinweist<sup>6</sup>.

### Junktum „Wirksamkeit der Haftungsvereinbarung – Versicherungsschutz“

Die Wirksamkeit einer vorformulierten Haftungsbegrenzung ist

<sup>4</sup>Anwälte können ihre Haftung im Rahmen von AAB nur für Fälle leichter Fahrlässigkeit begrenzen, was wiederum für WP in einer gemischten Kanzlei mit Anwälten bedeutsam werden kann.

<sup>5</sup>§ 54a Abs. 1, Nr. 2 WPO verlangt unter anderem, dass „insoweit Versicherungsschutz besteht“.

<sup>6</sup>Wie bei der Individualvereinbarung, siehe oben.

**RA Erich Hartmann**

ist Underwriting Manager für Berufliche Risiken der Hiscox AG, München.

**Dipl.-Kfm. Stefan Schwobe**

ist Experte für Berufliche Risiken – Schwerpunkt Produktexperte Wirtschaftsprüfer – bei der Hiscox AG, München.



ausdrücklich davon abhängig, dass „insoweit Versicherungsschutz besteht“. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Voraussetzung die Erfüllbarkeit der begrenzten Forderung im Interesse des Auftraggebers sicherstellen.

Die Privilegierung bezüglich der Haftung „kostet den Preis der entsprechenden Deckung“. Dieses Junktum zwischen Haftungsvereinbarung und Deckungsschutz ist für den WP vor allem deswegen gefährlich, da der Versicherungsschutz – trotz Pflichtversicherung – bedingungsgemäß nicht lückenlos ist, der WP aber von einem umfassenden Versicherungsschutz ausgeht. Da der WP den Umfang der Versicherungsbedingungen im Einzelnen nicht kennt, benötigt er fachlich fundierte Unterstützung, idealerweise durch einen unabhängigen Berater/Vermittler.

**Beispiel 3:  
Geschäftsführende Treuhand-  
tätigkeit („Junktum“)**

Die Haftung wird per AAB auf 4 Mio. € begrenzt. Die versicherungsvertraglich vereinbarte Deckungssumme beträgt 4 Mio. €. Die vereinbarten Versicherungsbedingungen entsprechen selbstverständlich den gesetzlichen Bestimmungen und sind zugleich Marktstandard. Der WP verursacht infolge geschäftsführender Treuhandstätigkeit einen Schaden von 6,5 Mio. €.

Da sich der Versicherungsschutz bedingungsgemäß<sup>7</sup> nur auf eine sogenannte „verwaltende“ Treuhandstätigkeit erstreckt (also ohne jeglichen Entscheidungsspielraum des WP), hat der WP keinen absoluten Versicherungsschutz für diesen konkreten Einzelfall und damit keine wirksame Haftungsbegrenzung. Der Mandant kann den vollen Schaden in Höhe von 6,5 Mio. € beanspruchen. Die Haftungsbegrenzung ist mangels Versicherungsschutzes unwirksam.

Der Schaden verteilt sich mit 4 Mio. € auf den Versicherer und mit 2,5 Mio. € auf den WP, der persönlich mit seinem privaten Vermögen hierfür einstehen muss. Hinzu kommen die jeweils anteiligen Prozesskosten.

Das gesetzliche Junktum (Haftungsbegrenzung ist wirksam nur bei vorhandenem Deckungsschutz) gilt für alle Fälle der mangelnden Kongruenz von Deckungsschutz und Haftung, beispielsweise auch für den Fall einer unerlaubten (nicht gedeckten) Rechtsbesorgung, einer Verwaltung fremder Gelder auf einem sogenannten Anderkonto oder der nicht versicherten Empfehlung einer Kapitalanlage, etc.

Auch eine sogenannte wesentliche Pflichtverletzung oder vorsätzliches Handeln des Berufsangehörigen „zerstören“ den Versicherungsschutz und damit wie in den anderen Beispielen zugleich die Wirksamkeit der Haftungsvereinbarung. Zugleich

handelt es sich nicht um Fahrlässigkeitstatbestände.

### Einbeziehung von AAB in das Mandatsverhältnis

Die „rechtssichere“ Einbeziehung der AAB-Haftungsbegrenzung in alle entsprechenden Mandate stellt für den Berater als Angehörigen eines Vertrauensberufes eine weitere Herausforderung dar.

Unwirksam ist und bleibt eine Haftungsvereinbarung gemäß AAB, die lediglich dem fertig gestellten Jahresabschluss beigefügt wird, auch wenn sich dies alljährlich wiederholen sollte. Vertrauen darauf, dass ein Gericht die Einbeziehung von Haftungsvereinbarungen (AAB) auf anderem Weg als durch ausdrückliche Vereinbarung als wirksam anerkennt, ist nicht gerechtfertigt.

Die für einen Vertragsschluss erforderliche Einigung, bestehend aus zwei sich deckenden Willenserklärungen der Vertragsparteien, muss sich im Zusammenhang mit der Auftragsannahme/-übertragung daher auch auf die Haftungsbegrenzung erstrecken; denn der geschädigte Mandant könnte schließlich auch die mangelnde Transparenz der AAB des WP als Argument gegen deren Wirksamkeit einwenden.

<sup>7</sup>Die im Markt verwendeten Bedingungswerke sind insoweit einheitlich.

## Bekanntmachungen des WPV

# Konstituierende Sitzung der Vierten Vertreterversammlung

Die im Jahr 2008 neu gewählten Mitglieder der Vierten Vertreterversammlung – auf die Zweite Wahlbekanntmachung, WPK Magazin 3/2008, Seite 52, sei verwiesen – sind am 24.9.2008 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

In der Sitzung sind nach einem ausführlichen Bericht über die Arbeit des Vorstandes und der hauptamtlichen Geschäftsführung die nach der Satzung vorgesehenen Wahlen durchgeführt worden. WP/StB Dipl.-Vw. Ekkehard Gross ist zum Vorsitzenden der Vierten Vertreterversammlung, WP/StB Dipl.-Betriebsw. Claudia Pscherer ist zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden und WP/StB Dipl.-oec. Angelika Perret ist zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Vierten Vertreterversammlung gewählt worden. Herr Gross, Frau Pscherer und Frau Perret haben die Wahl angenommen.

Auf der Grundlage eines Gesamtvorschlages sind die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wiedergewählt worden. Dem Vorstand gehören – in alphabetischer Reihenfolge – folgende Personen an:

WP/StB Dipl.-Math.oec. Dr. rer. pol.  
Andrea Lauterbach  
WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner  
vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer  
vBP/RA Dr. Jochen Upmeier  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck.

WP/StB Dipl.-Math.oec. Dr. rer. pol. Andrea Lauterbach, WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner und WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck sind im Hinblick auf die Wahl in den Vorstand aus der Vertreterversammlung ausgeschieden. Nachgerückt sind WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Lang, WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf

Frank und WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Flaig. Die Genannten haben die Wahl angenommen.

**Die Vertreterversammlung setzt sich entsprechend wie folgt zusammen:**

WP/StB Dipl.-Vw. Ekkehard Gross, Stuttgart  
Vorsitzender  
WP/StB Dipl.-Betw. Claudia Pscherer, Dortmund  
1. stellv. Vorsitzende  
WP/StB Dipl. oec. Angelika Perret, Dresden  
2. stellv. Vorsitzende  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Essen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Dahmen, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Flaig, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank, Stuttgart  
WPin/StBin Margrit Gau, Berlin  
WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Düsseldorf  
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Martina Kubak, Werne  
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Lang, Stuttgart  
WP Dipl. oec. Dr. Heinrich Nücke, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. oec. Norbert Vogelpoth, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Weissflog, Mannheim

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 und 3 der Satzung sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses aus dem Kreis der Vertreterversammlung wiedergewählt worden. Dem Widerspruchsausschuss gehören WP/StB Dipl.-Kffr. Martina Kubak und WP/StB Dipl.-Betw. Claudia Pscherer als Mitglieder und WP Dipl. oec. Dr. Heinrich Nücke sowie WP/StB Dipl.-Vw. Ekkehard Gross als stellvertretende Mitglieder an.




## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Konstituierende Sitzung des Vorstandes des WPV

Die Mitglieder des am 24.9.2008 von der Vertreterversammlung gewählten Vorstandes sind im Anschluss an die Sitzung der Vertreterversammlung, über die nebenstehend berichtet worden ist, zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck ist zum Präsidenten, WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner ist zum Vizepräsidenten gewählt worden. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

Präsident

WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Friedhelm Sahner

Vizepräsident

WP/StB Dipl.-Math.oec. Dr. Andrea Lauterbach

vBP/StB Dipl.-Vw. Gustav-Ewald Ufer

vBP/RA Dr. Jochen Upmeier

Der Vorstand hat WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner zum Mitglied und vBP/StB Dipl.-Vw. Gustav-Ewald Ufer sowie vBP/RA Dr. Jochen Upmeier zu stellvertretenden Mitgliedern des nach § 41 der Satzung gebildeten Widerspruchsausschusses berufen.

## Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Kindererziehungszeiten anerkannt. Hierbei wird unterstellt, dass der Versicherte, der ein Kind erzieht, für die Dauer von 36 Kalendermonaten ab Geburt des Kindes Beiträge in Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts aller Versicherten eingezahlt hat. Dies sind im Jahr 2008 (vorläufiger Wert) 2.507 Euro/Monat bzw. 30.084 Euro/Jahr. Hieraus ergibt sich bei dem aktuellen Rentenwert 2008 (West) pro Jahr Kindererziehung eine Rentenzahlung von 26,56 Euro/Monat, so dass für die dreijährige Erziehungszeit nach heutigen Wertgrößen eine Regelaltersrente von 79,68 Euro/Monat zu erwarten ist.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung war bislang Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, verwehrt. Hintergrund war, dass gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB VI die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen ist, wenn die betreffende Person während der Erziehungszeit von der Versicherungspflicht befreit ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat § 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI in der Vergangenheit so ausgelegt, dass alle Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind.

Das Bundessozialgericht hat diese Auslegung in zwei Entscheidungen (BSG, Urteil vom 18.10.2005 – B 4 RA 6/05 R sowie BSG, Urteil vom 31.01.2008 – B 13 R 64/06 R) für verfassungswidrig erklärt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat daraufhin im August 2008 in einem Rundschreiben an alle Versicherungsämter erklärt, dass sie ihre bisherige Rechtsauffassung aufgibt, und dass die Vormerkung von Erziehungszeiten auch für von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke ab sofort möglich ist.

**Alle Mitglieder des WPV, die derzeit Kinder erziehen oder in der Vergangenheit Kinder erzogen haben, können mithin die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.** Der Antrag kann unter

The image shows a screenshot of a web browser displaying the 'V800' form from the Deutsche Rentenversicherung Bund. The form is titled 'Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung'. It includes a header with the logo of Deutsche Rentenversicherung and the number 'V800'. Below the title, there is a 'Hinweis' section explaining the purpose of the form. The main part of the form is a table with columns for 'Angeborene', 'Adoptierte', and 'Waisen', and rows for 'Geburtsdatum', 'Geburtsort', 'Geburtsurkunde', 'Muttername', 'Vatername', and 'Muttername des Kindes'. There is also a section for 'Angegebene Kindertageseinrichtung' and 'Angegebene Kindertageseinrichtung'. The form is branded with the Deutsche Rentenversicherung Bund logo.

Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks V 800, der unter → [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) unter der Rubrik „Formulare“ abgerufen werden kann (dort unter der Rubrik „Gesamtübersicht V-Formulare – Versicherung“), bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, gestellt werden. Dem Antrag sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der Kinder beigelegt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass ein Anspruch auf Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nur besteht, wenn die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt ist. Ein Rentenanspruch aus den Kindererziehungszeiten entsteht also nur dann, wenn entweder mindestens zwei Jahre Vorversicherungszeiten vorliegen oder Kindererziehungszeiten für mindestens zwei Kinder anerkannt werden.

Im Folgenden werden die Argumente des Bundessozialgerichts, warum der Ausschluss von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten rechtswidrig ist, näher dargestellt.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Entscheidung vom 18.10.2005 ausgeführt, dass der Ausschluss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 54 Abs. 4 SGB VI nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Versorgungseinrichtung annähernd gleichwertig berücksichtigt werden. Dem hat sich der 13. Senat des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 31.1.2008 angeschlossen. Nur wenn während der Erziehungszeit ein prinzipiell gleichwertiger

Schutz durch eine berufsständische Versorgung bestehe, hält der Ausschluss der Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten einer verfassungsrechtlichen Prüfung anhand des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) stand, denn nur dann bestehe eine Doppelversorgung, die einen Ausschluss rechtfertige.

In dem vom 13. Senat zu entscheidenden Fall war die Klägerin Mitglied im Versorgungswerk der Landesapothekerkammer in Hessen. Das Versorgungswerk der Apothekerkammer stellt Mitglieder für den Zeitraum der Elternzeit zwar beitragsfrei und klammert die Elternzeiten bei der Berechnung von Berufsunfähigkeitsrente aus. Es erfolgt aber keine Anrechnung der Elternzeit bei der Altersrentenanwartschaft. Damit reichen nach Ansicht des Bundessozialgerichts die Kompensationen, die die Apothekerversorgung für Nachteile gewährt, die die Klägerin in ihrer Alters- und Invaliditätsabsicherung typischerweise hinnehmen muss, nicht an die Absicherung entsprechender Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung heran.

Auch im WPV wirken sich Kindererziehungszeiten nicht unmittelbar leistungssteigernd aus. Gemäß § 14 Abs. 10 der Satzung des WPV werden Kindererziehungszeiten nur insofern berücksichtigt, als die Kindererziehungszeit bei der Rentenberechnung insgesamt außer Betracht bleibt, wenn die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente führt als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt. Da sich bei der Berechnung der Altersrente jede Beitragszahlung rentensteigernd auswirkt, findet § 14 Abs. 10 faktisch nur bei der Berechnung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten Anwendung. Die Rechtslage im WPV ist also vergleichbar mit derjenigen in der hessischen Apothekerversorgung.

Ein weiteres Argument, Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke nicht von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auszuklammern, ist nach Auffassung des 13. Senats des Bundessozialgerichts, dass die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung keinen Bundeszuschuss zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten gemäß § 177 Abs. 1 SGB VI erhalten. Es sei also nachvollziehbar, dass sich die Mehrheit der Versorgungswerke bisher nicht dazu entschlossen hat, eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Regelung über die Berücksichtigung

von Kindererziehungszeiten zu schaffen. Dies würde einen Solidarbeitrag ihrer Mitglieder voraussetzen, obwohl diese durch ihre Steuern bereits zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen. Wenn aber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten kein Ausgleich aus Bundesmitteln zusteht, müssten die Gerichte § 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI verfassungskonform so auslegen, dass die von der Versicherungspflicht befreiten Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen jedenfalls für die Kindererziehungszeiten weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind.

Der 13. Senat lässt in diesem Zusammenhang auch erkennen, dass er selbst die Einführung einer Beitragstragung des Bundes in der berufsständischen Versorgung für sachgerechter hält, weil nur so

alle der Alters- und Invaliditätsversorgung dienenden Beiträge und Zeiten bei einem Leistungsträger zusammenkommen. Nur so könnten auch Berechtigte mit lediglich einem Kind in den Genuss höherer Leistungen kommen, denn bei Fehlen sonstiger Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung werde nur aufgrund der Erziehung von mindestens zwei Kindern die allgemeine Wartezeit erfüllt.

Genau dieses Ziel verfolgen die berufsständischen Versorgungswerke, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), seit geraumer Zeit. Sollte in Zukunft eine solche Beitragstragung des Bundes gegenüber den berufsständischen Versorgungswerken und damit auch gegenüber dem WPV erfolgen, hätte dies zur Folge, dass sich Kindererziehungszeiten zukünftig im WPV unmittelbar leistungssteigernd auswirken.



# Friedensstifter

Sie für Ihr Patenkind. Ihr Patenkind für seine Welt.

Eine Patenschaft bewegt.  
Werden Sie Pate!

Für mehr Informationen  
rufen Sie uns an: 0180 33 33 300

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif)



## Ja, ich möchte Frieden stiften!

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

-----  
Name, Vorname

-----  
Straße und Hausnummer

-----  
Plz und Ort

Kindernothilfe e. V.  
Düsseldorfer Landstraße 180  
47249 Duisburg  
www.kindernothilfe.de

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Unerlaubte Rechtsberatung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sich eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfe bedient

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Es wird daran festgehalten, dass es für den Erlaubnisvorbehalt nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht darauf ankommt, ob der Vertragspartner des Rechtssuchenden sich zur Erfüllung seiner Beratungspflichten eines zugelassenen Rechtsberaters als Erfüllungsgehilfen bedient. Eine verfassungskonforme, in dieser Hinsicht erweiternde Auslegung des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG kommt nicht in Betracht.

**BGH**, Urteil vom 3.7.2008 – III ZR 260/07

#### ■ Sachverhalt

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche auf Rückzahlung der an die Beklagte zu 2 – eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geleisteten Honorare wegen eines zwischen dieser und der Zedentin geschlossenen Dienstleistungsvertrages geltend. In juristischen Fragen wurde die Beklagte zu 2 durch den früheren Beklagten zu 1 – einen Rechtsanwalt – unterstützt.

Wegen erheblicher wirtschaftlicher Probleme hatte sich die Zedentin an die Beklagte zu 2 gewandt und mit ihr einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Dieser bestimmte unter anderem, dass die Beklagte zu 2 berechtigt war, Dritte, wie den früheren Beklagten zu 1, zur Erfüllung der Leistung aus dieser Vereinbarung heranzuziehen. Die Beklagte zu 2 haftete für Verschulden eines Partnerunternehmens wie für eigenes Verschulden. Beratungsleistungen der Partnerunternehmen galten als Leistungen der Beklagten zu 2.

Nachdem eine Schadensersatzklage der Klägerin wegen einer angeblichen Falschberatung der Beklagten zu 2 abgewiesen wurde, machte die Klägerin geltend, dass der zwischen der Zedentin und der Beklagten zu 2 geschlossene Vertrag wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam und

deshalb die Beklagte zu 2 um die bezahlten Beträge bereichert sei.

Die Klage ist vor dem Landgericht erfolglos geblieben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Beklagte zu 2 bei Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung eines Teilbetrages nebst Zinsen verurteilt, weil die Voraussetzungen für die in dieser Höhe abgerechnete Leistung nicht vorgelegen hätten. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den abgewiesenen Teil ihrer Klage weiter.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Der zwischen der Zedentin und der Beklagten zu 2 geschlossene Dienstleistungsvertrag ist nach §§ 134, 139 BGB nichtig. Die Beklagte zu 2 hat sich in dem Vertrag mit der Zedentin unter anderem verpflichtet, deren Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen, obwohl sie nicht im Besitz einer nach Art. 1 § 1 Satz 1 RBerG erforderlichen Erlaubnis war. Das Rechtsberatungsgesetz ist zwar am 1.7.2008 außer Kraft getreten (BGBl. I 2007, S. 2840, 2860), aber auf den vorliegenden Fall noch anwendbar.

Einer rechtlichen Überprüfung nicht stand hält die Auffassung des Berufungsgerichts, im vorliegenden Fall sei Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG verfassungskonform dahingehend erweiternd auszulegen, dass auch die neben einer erlaubnisfreien Beratung vorgenommene Rechtsberatung dann nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des Rechtsberatungsgesetzes falle, wenn sie durch einen hinzugezogenen Rechtsanwalt erfolge.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es für den Erlaubnisvorbehalt nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht darauf an, ob der Vertragspartner des Rechtssuchenden sich zur Erfüllung seiner Beratungspflichten eines zugelassenen Rechtsberaters bedient. Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

Das Rechtsberatungsgesetz stellt nicht darauf ab, ob im Einzelfall eine zutreffende Auskunft erteilt wurde oder ein zugelassener Rechtsberater vom Geschäftsbesorger hinzugezogen wurde. Vielmehr will es erreichen, dass die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

ten zum Schutze des Rechtsuchenden nur von solchen Personen ausgeübt wird, die selbst dazu befugt sind. Damit wird sichergestellt, dass keine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes stattfindet und nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen. Es wird auch gewährleistet, dass bei eventueller fehlerhafter Beratung der rechtsuchende Bürger Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend machen kann. Hinzu tritt, dass der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger zugezogene Rechtsberater entsprechend seiner vertraglichen Verpflichtung in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht des zu beratenden Rechtsuchenden wahrzunehmen hat. Es kann hier unter Umständen zu Interessenkollisionen kommen, die ihrerseits die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden können. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass unter dem Geltungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes eine Hinzuziehung eines zugelassenen Rechtsberaters nicht von der Erlaubnispflicht befreite.

Die Bundesregierung hat in Abkehr davon dies in Teilbereichen zulassen wollen, soweit die Dienstleistung ausschließlich im Interesse des Rechtsuchenden und frei von Weisungen des Dienstherrn erfolgen sollte (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655 S. 38, 56 f; § 5 Abs. 3 RDG-E). Der Gesetzgeber hat davon jedoch Abstand genommen und eine Tätigkeit des zugelassenen Rechtsberaters als Erfüllungsgehilfe eines nicht anwaltlichen Unternehmens weiterhin nicht zugelassen. Eine gesonderte Einschaltung eines zugelassenen Rechtsberaters sollte erforderlich bleiben (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts BT-Drucks. 16/6634 S. 6, 51 f).

Im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichtes erfordern im vorliegenden Fall auch keine verfassungsrechtlichen Gründe eine andere Beurteilung. Der Erlaubnisvorbehalt des Rechtsberatungsgesetzes ist durch ausreichende Gemeinwohlbelange gedeckt und verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 97, 12, 26; 75, 284, 291). Grundrechte der Beklagten zu 2 aus Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG rechtfertigen hier keine erweiternde Auslegung des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG. Die Erlaubnispflicht stellt sich nicht als unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff dar. Die Interessen der Klägerin an einer qualifizierten Rechtsberatung sind durch den Vertrag berührt.

Demgegenüber treten die Belange der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurück. Die Einschränkung ihrer Grundrechtsposition wiegt nicht so schwer. Sie konnte nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes ihre – erlaubte – Berufstätigkeit aus-

üben und die wirtschaftliche Beratung unabhängig von der rechtlichen erbringen. Ein zwingender unmittelbarer Zusammenhang zwischen betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Beratung bestand nicht. Eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratern war möglich. Der der Berufsfreiheit Rechnung tragende Gesetzeszweck des Art. 1 § 5 RBerG, dass Berufe, die ohne gleichzeitige Rechtsberatung nicht ausgeübt werden können, nicht am Rechtsberatungsgesetz scheitern, ist vorliegend nicht berührt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/4-2008/](http://www.wpk.de/magazin/4-2008/)

## Anmerkung

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes erging noch vor dem Hintergrund des zum 1.7.2008 außer Kraft getretenen Rechtsberatungsgesetzes (RBerG), ist aber auch nach Maßgabe des seither geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu beachten.

Für den Berufsstand der WP/vBP ist insbesondere § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG bedeutsam. An dieser Regelung bemisst sich, ob im Einzelfall eine zulässige Rechtsdienstleistung als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit vorliegt.

### § 5 RDG

#### Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. <sup>2</sup>Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

Im Grundsatz wird man § 5 RDG insgesamt als Liberalisierung gegenüber der bisherigen Rechtslage ansehen können. Die Frage jedoch, ob eine zulässige Nebenleistung vorliegt, ist stets einzelfallbezogen und objektiv nach den Kriterien des § 5 Abs. 1 Satz 2

RDG zu beurteilen. Sie kann nicht durch eine vertragliche Regelung umgangen werden.

Dem hier entschiedenen Fall lag eine Rechtsdienstleistung zugrunde, die auch nach den Kriterien des § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG nicht als erlaubte Nebenleistung einzustufen gewesen wäre. Unterliegt eine Rechtsdienstleistung nicht dem Ausnahmetatbestand des § 5 RDG, kann diese gegenüber dem Mandanten nur durch einen Rechtsanwalt erbracht werden, mit dem dieser einen eigenen Vertrag abschließen muss. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch einen WP/vBP als Erfüllungsgehilfe im Innenverhältnis vermag dies nicht zu ändern, sondern führt zur Nichtigkeit des Dienstleistungsvertrages.

Über die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts informiert der Beitrag „Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes aus Sicht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“, WPK Magazin 3/2008, Seite 46 ff.

th

## Berufsrecht

### Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kammerbeitrages

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Berücksichtigung der „gesamten wirtschaftlichen Lage“ als Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Maßgeblich sind dabei die Einnahmen, nicht die Einkünfte, denn der Kammerbeitrag ist gegenüber anderen steuerlich abziehbaren Beträgen grundsätzlich nicht nachrangig. Zu den insoweit zu berücksichtigenden Einnahmen können auch Unterhaltsansprüche gehören.

2. Beantragt ein Berufsangehöriger eine Beitragsermäßigung, so ist er für das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Legt der Berufsangehörige seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig und substantiiert dar, kommt eine Beitragsermäßigung nicht in Betracht.

**VG Berlin**, Urteil vom 11.3.2008 – VG 13 A 38.07

#### ■ Sachverhalt

Der klagende Berufsangehörige ist vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwalt. Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer den Kammerbeitrag für das Beitragsjahr 2005 festgesetzt hatte, beantragte er die Ermäßigung des Beitrags. Zur Begründung trug er vor, dass er als vereidigter Buchprüfer nicht tätig sei

und als Rechtsanwalt nur wenig Einkommen erziele. Da der Berufsangehörige davon ausging, dass die Wirtschaftsprüferkammer bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nur auf seine Einkünfte abstellen dürfe, legte er die Kopie eines Einkommensteuerbescheides vor, in dem er unter anderem das zu versteuernde Einkommen abgedeckt hatte. Erkennbar war, dass der Berufsangehörige mit seiner Ehefrau, die ebenfalls Rechtsanwältin ist, eine Sozietät betreibt. Art und Höhe der Einnahmen der Ehefrau waren dem Bescheid ebenfalls nicht zu entnehmen. Der vollständige Steuerbescheid wurde nach Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorgelegt.

Die Wirtschaftsprüferkammer lehnte den Antrag auf Beitragsermäßigung mit der Begründung ab, der Berufsangehörige habe keine hinreichenden Angaben zu seiner gesamten wirtschaftlichen Situation gemacht, was eine Entscheidung in seinem Sinn unmöglich mache. Nachdem der Berufsangehörige auch im Widerspruchsverfahren keine weiteren Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen machte, wies die Wirtschaftsprüferkammer auch seinen Widerspruch zurück. Die hiergegen erhobene Klage auf Beitragsermäßigung wies das Verwaltungsgericht als unbegründet ab.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer kann der Kammerbeitrag auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr (jetzt 25.000 €/Jahr) betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar (jetzt unbillig) erscheint.

Ob die berufsbezogenen Einnahmen des Klägers unstreitig weniger als 15.000 € betragen, bleibt dahingestellt, denn der Kläger hat nicht substantiiert dargetan, dass die Belastung mit dem Regelbeitrag für ihn unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage unzumutbar erscheint. Insoweit ist der Kläger, der eine Beitragsermäßigung beansprucht, darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Obliegenheit ist der Kläger nicht nachgekommen. Die Wirtschaftsprüferkammer war nur auf der Grundlage des zum Teil abgedeckten Steuerbescheides, der nicht einmal Art und Höhe der steuerlich abgesetzten Beträge offen legt, nicht in der Lage, die gesamte wirtschaftliche Lage des Klägers zu beurteilen, was eine Beitragsermäßigung ausschließt. Vorliegend hätte der Berufsangehörige auch Auskünfte darüber erteilen müssen, ob und in welchem Umfang er gegen seine Ehefrau Unterhaltsansprüche hat, da sich dies auf seine wirtschaftliche Lage auswirken kann.

Auch die vom Kläger gerügte Berücksichtigung der „gesamten wirtschaftlichen Lage“ als Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Ansatzpunkt für eine Beitragsermäßigung ist allein der Gedanke der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Maßgeblich müssen daher sämtliche Einnahmen des Berufsangehörigen sein, denn der Kammerbeitrag ist gegenüber anderen steuerlich abziehbaren Beträgen grundsätzlich nicht nachrangig.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/4-2008/](http://www.wpk.de/magazin/4-2008/)

## Haftungsrecht

### Zur Haftung in der interprofessionellen Sozietät

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Eine rückwirkende Haftung von berufsfremden Mitgliedern einer gemischten Sozietät im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft scheidet aus.

**BGH**, Urteil vom 26.6.2008 – IX ZR 145/05

#### Anmerkung

Mit der Entscheidung hat der BGH ein Urteil des OLG München vom 28.7.2005 aufgehoben. Mit Blick auf die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die Rechtsprechung hatte das OLG München entschieden, dass auch ein nicht zur Rechtsbesorgung befugter Sozius für berufliche Fehler seines Rechtsanwalts-Sozius gesamtschuldnerisch haftet (siehe hierzu die kritische Anmerkung im WPK Magazin 4/2006, Seite 60, sowie zum Ganzen Hense/Ulrich/Schnepel, WPO-Kommentar, § 44b, Rn. 16, 17).

Der Grund für das Urteil des BGH lag allerdings allein in der Erwägung, dass der in Rede stehende Sachverhalt der maßgeblichen Entscheidung des BGH zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR vom 29.1.2001 zeitlich vorgelagert war. Eine grundsätzliche Entscheidung zur Haftung in gemischten Sozietäten bei Vorbehaltstätigkeiten einzelner Sozius steht somit weiterhin aus. Soweit in einigen Urteils-

besprechungen die gesamtschuldnerische Haftung auch in diesem Fall als Folge der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als mehr oder weniger zwingende Konsequenz angesehen wird (so z. B. Jungk, BRAK-Mitteilungen 2008, 209), ist dem zwar zuzustimmen, wenn und soweit die zugrunde gelegte Prämisse – nämlich das Zustandekommen eines Mandatsvertrages mit der Sozietät – zutrifft. Gerade dies ist aber zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach §§ 316 ff. HGB zumindest zweifelhaft. Da eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche nach § 319 Abs. 1 HGB nicht zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt, sie wegen § 27 WPO aber auch nicht als WPG/BPG anerkannt werden kann, bleibt es dabei, dass in einer Sozietät weiterhin nur der oder die WP/vBP-Sozius in personam bestellt werden können.

Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der übrigen Sozius käme daher allenfalls dann in Betracht, wenn sich die zivilrechtliche Beauftragung von der damit verbundenen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer abspalten und auf die Sozietät insgesamt erstrecken ließe. Hierbei ist allerdings Vorsicht geboten. Soweit Lux in seiner Urteilsanmerkung (DStR 2008, 1982) ohne weiteres davon ausgeht, dass das Berufsrecht letztlich kein Hindernis dafür darstellt, dass sich eine Gesellschaft (z. B. auch die GmbH) zu einer freiberuflichen Leistung verpflichten könne, ohne selbst über die erforderliche Zulassung zu verfügen, sofern die konkrete Leistung durch einen zur Berufsausübung befähigten Angestellten oder Gesellschafter erbracht werde, ist dies höchst problematisch. Dies hätte nämlich zur Folge, dass zum Beispiel eine StBG mit einem und über den WP/StB-Geschäftsführer gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen können müsste. Der BGH hat stattdessen jetzt zu Recht festgestellt, dass eine WPG nicht zur Rechtsberatung befugt ist, auch wenn sie einen Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfen einsetzt (in diesem Heft auf Seite 55).

Die weitere Entwicklung in diesem sowohl für die Praxis äußert wichtigen als auch dogmatisch höchst interessanten Bereich ist somit insgesamt weiterhin nicht absehbar. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten daher persönliche Haftungsausschlüsse der nicht mit der Durchführung des Auftrags befassten Sozius vereinbart werden (näher hierzu Hense/Ulrich/Volkman, a. a. O., § 54 a, Rn. 24 ff.). sn

Den Wortlaut der angemerkten Entscheidung finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/4-2008/](http://www.wpk.de/magazin/4-2008/)

## Der fragwürdige Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG ist, dass eine Rechnung im Sinne von §§ 14, 14 a UStG vorliegt und die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde. Die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechnung sind insbesondere nach Art. 22 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie strenger geworden. Wird der Vorsteuerabzug aufgrund fehlerhafter Rechnungen versagt, ist mancher Steuerpflichtige geneigt, die Verantwortung dem steuerlichen Berater zuzuweisen. Eine solche Konstellation lag auch dem vom LG Darmstadt, Urteil vom 18.6.2008 – 4 O 313/07, entschiedenen Fall zugrunde:

Das zuständige Finanzamt erkannte im Rahmen eines gegen den Geschäftsführer der klagenden GmbH eingeleiteten Steuerstrafverfahrens eine Vielzahl der Rechnungen der Subunternehmer sowohl für den Vorsteuerabzug als auch für den Betriebsausgabenabzug nicht an. Die angegriffenen Rechnungen ließen teilweise die Identifizierung des Ausstellers beziehungsweise der Art der erbrachten Leistung nicht zu. Zum Teil fehlten auch Angaben zum Ort und Zeitraum der Leistung. Letztlich einigte sich die GmbH mit der Finanzverwaltung auf eine Kürzung der Vorsteuerbeträge in sechsstelliger Höhe, die mit Zinsen von der GmbH an die Finanzverwaltung zurückgezahlt werden mussten. Diese Beträge beansprucht die GmbH mit der Klage von der Steuerberaterin.

Die beklagte Steuerberaterin hat die Rechnungen gebucht. Zwar hatte sie zu beanstandende Belege moniert, kam aber hierzu im Prozess in Beweisschwierigkeiten. Als Einwendungen verblieben das Bestreiten der tatsächlichen Leistungserbringung und ein Mitverschuldenseinwand wegen unterbliebener Rechnungskorrekturen.

In der mündlichen Verhandlung unterbreite te das Gericht einen Vergleichsvorschlag, wonach knapp ein Drittel der Klageforderung hätte gezahlt werden sollen. In Anbetracht des Umstands, dass das Steuerstrafverfahren noch nicht beendet war und der Verdacht von Scheinrechnungen weiter bestand, kam ein Vergleich nicht in Frage. Das LG Darmstadt hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es offen gelassen, ob eine Pflichtverletzung vorlag. Die klagende GmbH habe nicht tauglich unter Beweis gestellt, dass die Leistungen tatsächlich erbracht und voll bezahlt worden seien. Den Prozess konnte

die Steuerberaterin also nur wegen der Beweisfähigkeit der Gegenseite gewinnen. Im Grundsatz muss eine Partei diejenigen Tatsachen beweisen, aus denen sie ein Recht herleitet. Das tatsächliche Erbringen der in Rechnung gestellten Leistungen war eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und damit eine solche anspruchsbegründende Tatsache, für die die klagende GmbH beweispflichtig war.

Dieser Fall ist in mehrfacher Hinsicht instruktiv. Er zeigt, dass manches Anzeichen eines Mandates Anlass zu Skepsis geben mag, dass der Dokumentation der Beratung ausreichend Beachtung geschenkt werden sollte und dass auch nach einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme die steuerrechtlichen Rettungsmöglichkeiten, hier der Rechnungskorrekturen, nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Es wird nicht selten vorkommen, dass die dem Steuerberater vom Mandanten eingereichten Aufzeichnungen und Belege ungeordnet und unvollständig sind. Bei formellen Mängeln der Buchführung hat der Steuerberater den Mandanten aufzufordern, diese abzustellen. Nach dem Belegprinzip ist zu prüfen, ob jeder Buchungsvorgang durch einen entsprechenden Beleg gedeckt ist. Der Mandant wird von seinem Steuerberater zudem erwarten, dass dieser für den Vorsteuerabzug die Vollständigkeit der Eingangsrechnungen prüft und ihm gegebenenfalls Hinweise erteilt. Es empfiehlt sich, solche Hinweise zu dokumentieren und nötigenfalls auch vom Mandanten gegenzeichnen zu lassen. Mitunter sind es gerade die Mandanten, die ein unkompliziertes Mitarbeiten des Steuerberaters einfordern, die aber später nicht zögern, eine unerwartete Steuerbelastung als Schadenersatz gegen den Berater geltend zu machen. Zu beachten ist ferner, dass der bloße Hinweis auf einen Fehler in der Buchhaltung möglicherweise nicht ausreichend ist. Nach einem Urteil des OLG Celle vom 21.5.2008 – 3 U 26/08 (DB 2008, 1673 ff.) kann der Steuerberater auch haften, wenn er die Umsetzung seines Hinweises durch den Mandanten nicht überwacht. Zwar gibt es demnach keine allgemeine Pflicht des Steuerberaters zu überprüfen, ob sein Hinweis befolgt wird. Hat er aber in der Folge einen konkreten Anlass, die früher beanstandeten Vorgänge aufzugreifen, kann eine Haftung in Betracht kommen.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

## Personalien\*

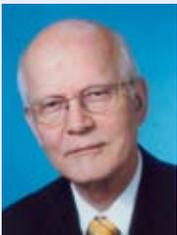
### Geburtstage



Am 21. August 2008 beging **vBP/RA Dr. Jochen Upmeier**, Wuppertal, seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Upmeier war von Juni 1990 bis Juni 1993 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Er engagierte sich außerdem von Juni 1993 bis Juni 1999 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1996 bis Juni 1999 hatte Herr Dr. Upmeier das Amt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Upmeier für sein ehrenamtliches Engagement.



Am 30. September 2008 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter**, Bremen, sein 60. Lebensjahr. Herr Bitter ist seit Juni 2005 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus engagiert er sich bereits seit Juni 2000 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen. Von Juni 2002 bis Juni 2005 gehörte Herr Bitter dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer an.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 8. Oktober 2008 **vBP/StB Jörg F. Stahl**, Flensburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Stahl für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und dort insbesondere für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitz des Beirates von Juni 1996 bis Juni 1999.



Am 15. Oktober 2008 feierte **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ritter**, Nürnberg, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ritter für seine ehrenamtliche Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993.



**WP/StB Dipl.-Volksw. Werner Schmid**, Berlin, feierte am 18. September 2008 seinen 65. Geburtstag. Herr Schmid war von November 1999 bis Dezember 2005 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen im Land Brandenburg. Hierfür gilt Herrn Schmid der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dr. Hans-Joachim Daiber**, Stuttgart, beging am 9. November 2008 seinen 60. Geburtstag. Seit Juni 2002 engagiert sich Herr Dr. Daiber ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Karl Heinz Herrkind, Krefeld

#### 85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Annemarie Alsleben, Berlin  
 WP Dr. Hermann Berlin, Augsburg  
 WP Dr. Jakob Michl, München  
 WP/StB Dr. Ernst Otto Schulte, Sunden

#### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Max Coen, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dr. Diether Dienst, Koblenz  
 WP/StB Dr. Ekkehard Gischler, Bochum  
 WP Dipl.-Volksw. Rudolf Heß, Hemsbach  
 WP Werner Kiesling, Hamburg  
 WP Dr. Hans-Heinz Kopp, Frankfurt  
 vBP/StB Christa Lowes, Braunschweig  
 WP/StB Dr. Sigwart Raimer Möhrle, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Otto Osterloh, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Plum, Köln  
 WP Maximilian Schaumeier, München  
 vBP/StB Werner Spaeth, Ravensburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Prof. i. R. Werner Tesdorpf, Lübeck  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Weber, Grünwald  
 WP/StB Heinrich Wöllfinger, Bad Homburg

#### 75. Geburtstag

vBP Klaus von Armeln, Kleve  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Dieter Bertho, Neckarsulm  
 WP Dr. Günter Buschmann, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Gerhard, Freiburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Hasse, Altenholz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heessel, Planegg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jakob Himmelsbach, München  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Irmengard Höning, München  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ilse Lobers, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jan Rogmans, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Friedrich Schulmann, Oer-Erkenschwick  
 WP Dr. Ernst Stripf, Landau  
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Wagner, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Walsler, Stuttgart  
 WP/StB Jürgen Wittich, Hamburg

#### 70. Geburtstag

vBP/StB Dr. Heinrich A. Baumann, Gilching  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Beil, Wuppertal  
 WP/StB/RA Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg  
 vBP/StB Christian Berret, Mühlacker  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ernst Bingel, Maintal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Börner, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen  
 WP/StB Dr. Eckart Ebner, Stuttgart  
 vBP/StB Prof. Dr. Werner Eigler, Rüdeshaim am Rhein  
 WP Dipl.-Kfm. Hugo Emrich, Dreieich  
 WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen  
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Fröhlich, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Krefeld  
 vBP/StB Wilhelm Hampel, Moers  
 WP/StB Dr. Jürgen Harth, Obertshausen  
 WP/StB Dr. Edwin Hartmann, Bielefeld  
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Haug, Aidingen  
 WP/StB Peter Haupt, München  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Hennig, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hofmann, Seligenstadt

WP/StB Hans-Leo Hüster, Morbach  
 WP Dipl.-Kfm. Gottfried Kahn, Hamburg  
 vBP/StB Manfred Kiesow, Hamburg  
 vBP/StB Clemens Kohl, Steinfeld  
 vBP/StB Helga von Kolczynski, Frankfurt  
 vBP/StB Burkhard Kunert, Lüneburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Werner Landmesser, Heinsberg  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Horst Langel, Königstein  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Laumanns, Köln  
 WP/StB Dr. Manfred Mertens, Östringen  
 vBP/StB Helmut Messing, Coesfeld  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hannsjörg Mössbauer, München  
 WPin Dipl.-Finanzw. Gerlinde Mohr, Bad Salzuflen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Müller, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Paddags, Salzgitter  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich W. Pago, Swisttal  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Roski, Düsseldorf  
 WP/StB/RA Ernst-Günter Runge, Hamburg  
 WP/StB/RA Dr. Dieter Scheben, Siegburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln  
 WP/StB Dr. Manfred Schlüter, Itzehoe  
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Klaus-Dieter Schröder, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Manfred von Wallenrodt, München  
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Warlich, Berlin  
 WP Dr. Jochen Wehmeyer, Siegen  
 WP/StB Hans Wickers, Oberhausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Willing, Ahaus  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Volkhard Witte, Bernried

#### 65. Geburtstag

vBP/StB Klaus Almes, Ahrensburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Althaus, Hagen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Aschwege, Münster  
 WP Dipl.-Volksw. Rüdiger Baltz, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf K. Bellersheim, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Bruno Bergold, Holzkirchen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Blank, Reutlingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Blecken, Remscheid  
 vBP/StB Joachim Bochenek, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Kfm. Harald Botzke, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hanns-Joachim Buschek, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.oec. Hans-Ulrich Dierkes, Hamburg  
 WP/StB Jürgen Dohrau, Hannover  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Dustert, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Joachim Eichhorn, Garmisch-Partenkirchen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Eismann, Weidenberg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eberhard Engel, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Etschel, Weidenburg  
 vBP/StB Ursula Fahrbach-Nußbaum, Mainz-Kastel  
 vBP/StB Wilfried Fiedler, Hachenburg  
 WP/StB Dr. Klaus Floto, Siegburg  
 vBP/StB Dr. Jens Freiling, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Frey, Bonn  
 WP/StB Heinz Gaiser, Stuttgart  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Geffers, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frank-Siegfried Gregor, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Ulrich Greter, Ravensburg  
 vBP/RA Prof. Dr. Helmut Greulich, Ismaning  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Haaga, Stuttgart  
 vBP/StB Dr. Wolfgang Häussler, Kempten  
 WP/StB Dr. Michael Hagemann, Eppstein  
 vBP/StB Gerd Peter Hansen, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Eberhard Haufe, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Hechenblainner, Karlsruhe  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Heithecker, Remscheid  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Theo Helfenstein, Bochum

WP/StB Winfried Herber, Fulda  
 vBP/RA Dr. Manfred Hofmann, Karlsruhe  
 vBP/StB Rita Hundewadt, Essen  
 vBP/StB Gertrud Jakowetz, Gladenbach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Jost, Rüsselsheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Theodor P. Kilgert, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Martin Knief, Rösrath  
 WP/StB/RA Rüdiger Kolb, Duisburg  
 vBP/RA K laus Konertz, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kreckel, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Kunz, Meerbusch  
 WP Dipl.-Volksw. Bruno Langen, Remagen  
 WP/StB Dr. Bernd Lauth, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Lompa, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Lüders, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lüttringhaus, Iserlohn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Martin, Hildesheim  
 vBP/StB Gerhard Mertens, Hemmoor  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Eugen Mößle, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Morcher, Mannheim  
 WP/StB Adolf Müller, Aschaffenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Müller, Stuttgart  
 WP/StB/RA Dr. Walter Niemann, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Niemann, Braunschweig  
 WP/StB Dr. Karl Jürgen Numrich, Darmstadt  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Paul-Frank Oellerich, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Jochen Okraß, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Regina Ossenberg, Hamburg  
 WP Dr. Wolfgang Peiner, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ulf Martin Pfarr, Köln  
 vBP/StB Manfred Probst, Lörach  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Reinhold Puhlmann, Gütersloh  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Rabanus, Büchenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Rahn, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Reinicke, Hennef  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt C. Reschucha, Stuttgart  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd Riedmann, Biberach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Rischmann, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Romberg, Mülheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Rottmann, Speyer  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Jörg H. Rückeshäuser, Freiburg  
 WP/StB Peter Schaupt, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg M. R. Schildbach, Meerbusch  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Schilling, Isernhagen  
 vBP/StB Dieter Schnellig, Hagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael H. Schnitzke, Offenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schrade, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Udo Schröder, Hamburg  
 WP/StB Jürgen Schumacher, Ingelheim  
 vBP/StB Jürgen Setzefand, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Simon, Offenbach  
 vBP/StB Dieter Steinmetzer, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Störk, Erbach  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heinz-Ulrich Thomas, Stuttgart  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Paul Thomas, Neunkirchen  
 WP/StB Almut Walter, Schwabach  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Udo Weber, Nürnberg  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. PhDr. Heinrich Weiland, Worms  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Eckart Weinmann, Leonberg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Jürgen Wesemann, Berlin  
 vBP/StB Silke Witt, Norderstedt  
 vBP/StB Horst-Dieter Witte, Langenfeld  
 vBP/StB Manfred Woitsch, Starnberg  
 vBP/StB Heinz-Dieter Zachmann, Renningen  
 vBP/StB Herbert Zimpfer, Kehl  
 vBP/StB Ralf Zobus, Haiger

### Jubiläen

#### 45jähriges Berufsjubiläum

WP/RA Dr. Werner Bohl, Hamburg  
 WP/StB/RA Dr. Wolfgang Dieter Budde, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Dornhof, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Niethammer, Pinneberg

#### 40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Karl Becker, Neu-Isenburg

#### 30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf K. Bellersheim, Hannover  
 WP/StB Dr. Hans Böhmer, Hameln  
 WP/StB/RA Dr. Helmut Cordes, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gain, München  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Klemm, Magdeburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Lagall, Kaiserslautern  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lucas, Hemmingen  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Roßdeutscher, Buxtehude  
 WP/StB Dr. Joachim Saage, Hannover  
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Vinzenz, Unterhaching  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wagner, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Weigl, Stuttgart  
 WP/StB/RA Herbert Werner, Hamburg  
 WP/StB Dankwart Reinmar Wolff, Kiel

#### 25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Behnen, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Bornemann, Göttingen  
 WP/StB Reinhard Drewes, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Holger Falck, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Heims, Meerbusch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Hermann, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ulrich Heuermann, Stade  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Friedrich Holst, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Liebing, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Meyer, Lohne  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Klaus Nährung, Uetersen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Niemyer, Neumünster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Pannecke, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, Bremen  
 WP/StB Dipl.oec. Rolf Trampnau, München

#### Todesfälle

21.08.2008 WP Dipl.-Kfm. Johann Ludwig Todt, Quickborn  
 24.08.2008 WP/StB Dipl.oec. Michael Schulze, Delmenhorst  
 04.09.2008 vBP/StB Dr. Ulrich Hupe, Braunschweig  
 16.09.2008 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Mader, Krailling  
 19.09.2008 WP/StB Cornelius v.H. Brechtters, Köln  
 23.09.2008 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Debusmann, Bonn  
 29.09.2008 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Haec, Köln  
 03.10.2008 vBP/StB Alexander Ziegler, Stuttgart  
 16.10.2008 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Talberger, Bielefeld  
 18.10.2008 WP Dr. Michael Droege, Berlin

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

## Berichte und Meldungen

### Wechsel im Vorstand des IDW

Wie das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mit Presseinformation vom 11.11.2008 mitteilt, haben die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Heininger, Geschäftsführer der Falk & Co GmbH WPG, zum neuen Vorsitz des Vorstandes des IDW gewählt. Er tritt die Nachfolge von WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer an, der weiter dem Vorstand des IDW angehören wird.

In das Amt des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzers wurde WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Bw. Rainer Plath, Geschäftsführer der Deloitte & Touche GmbH WPG, gewählt.

Satzungsgemäß wechselt nach zwei Jahren der Vorstandsvorsitz im IDW.



WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Klaus Heininger



WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Bw.  
Rainer Plath

### Arbeitskostenerhebung 2008

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) sowie die nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten – in Deutschland das Statistische Bundesamt – bereiten die nach 2004 turnusmäßig anstehende Arbeitskostenerhebung 2008 vor.

**DLSTATIS**  
wissen.nutzen.

Die Arbeitskostenerhebung wird in allen Branchen der Wirtschaft außer Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei durchgeführt, also im produzierenden Gewerbe ebenso wie in den unternehmens- und personenbezogenen Dienstleistungsbereichen. Die Erhebung richtet sich an die Gesamtheit der Arbeitgeber, die vom Statistischen Bundesamt aus Vereinfachungsgründen als „Unternehmen“ bezeichnet werden, auch wenn sie eine freiberufliche Tätigkeit betreiben oder einer Tätigkeit ohne Gewinner-

zielungsabsicht nachgehen. Betroffen sind also auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und ihre Berufsgesellschaften.

Stichprobenartig werden ca. 30.000 Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern ausgewählt. Kleinere Unternehmen werden nicht befragt. Die Erhebung sammelt detaillierte Informationen zum Personalaufwand im Geschäftsjahr 2008. Das Statistische Bundesamt hat die Berichtspflichtigen im Oktober über die anstehende Erhebung informiert. Die eigentliche Fragebogenaktion ist für den Jahresbeginn 2009 vorgesehen.

Nähere Informationen zur Arbeitskostenerhebung und zu Ansprechpartnern sind einer Broschüre des Statistischen Bundesamts zu entnehmen, die auf den Internetseiten der WPK zur Verfügung steht. th

Die Broschüre „Statistisches Bundesamt, Informationen zur Arbeitskostenerhebung 2008“ finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/aktuell/nachricht\\_29-08-2008.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_29-08-2008.asp)

## Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.2003			31.12.2004			31.12.2005			31.12.2006			31.12.2007		
	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB, fachl. Mitarbeiter	23.028	1.811	24.839	22.447	1.786	24.233	22.282	1.728	24.010	22.860	1.671	24.531	23.958	1.618	25.576
Buchhalter	1.592	234	1.826	1.477	226	1.703	1.444	223	1.667	1.377	221	1.598	1.351	198	1.549
Bürofachkräfte	7.302	766	8.068	6.811	766	7.577	6.699	736	7.435	6.554	659	7.213	6.614	606	7.220
Stenographen, Stenotypisten	2.482	97	2.579	2.375	85	2.460	2.252	86	2.338	2.211	91	2.302	2.155	87	2.242
Übrige Berufe	5.820	423	6.243	5.700	428	6.128	5.754	476	6.230	6.405	485	6.890	6.502	485	6.987
insgesamt *	40.224	3.331	43.555	38.810	3.291	42.101	38.431	3.249	41.680	39.407	3.127	42.534	40.580	2.994	43.574
Steuerberatende Berufe	1.161	217	1.378	985	205	1.190	850	183	1.033	824	170	994	798	143	941
Bürofachkräfte	336	42	378	310	46	356	338	46	384	364	41	405	375	45	420
Übrige Berufe	232	18	250	229	21	250	220	18	238	236	19	255	304	11	315
Insgesamt **	1.729	277	2.006	1.524	272	1.796	1.408	247	1.655	1.424	230	1.654	1.477	199	1.676

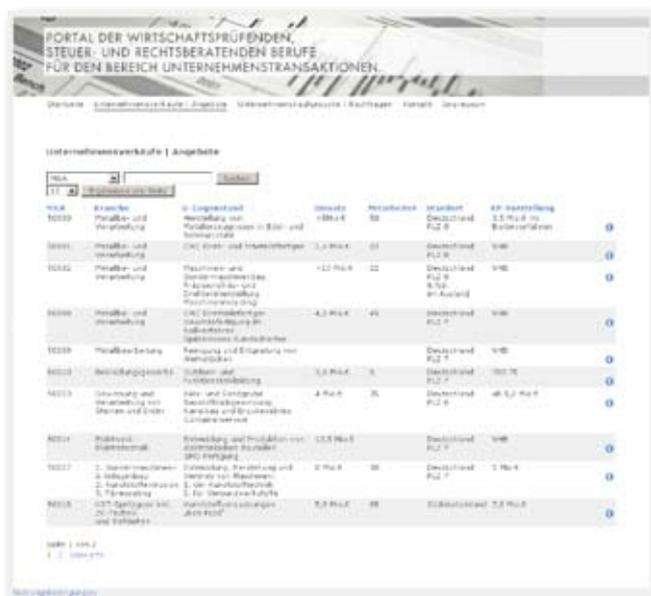
\* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

\*\* Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

zÜ

## Internetportal zur Unternehmensnachfolge gestartet



Angebote und Gesuche von Unternehmenstransaktionen gezielt zusammenzuführen ist das Ziel einer Initiative von WP/StB Matthias Kühn, Bad Liebenzell, der ein neues Internetportal zur Unternehmensnachfolge ins Leben gerufen hat. Es versteht sich als

überregionale Informationsplattform mit Ausrichtung auf Angehörige der wirtschaftsprüfenden, steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Diese können auf der Plattform kostenlos und anonymisiert Eckdaten von zu tätigen Unternehmenkäufen oder -verkäufen ihrer Mandantschaft veröffentlichen. Findet ein Berufskollege eine Übereinstimmung mit einem bei ihm vorliegenden Transaktionswunsch, sendet er eine Anforderung an eine Vermittlungsstelle, welche die Anfrage an den Inserenten weiterleitet. Jeder Vermittlungsvorgang wird dem Anfragenden in Anlehnung an § 21 Abs. 1 StBGBV mit einer Aufwandspauschale in Höhe von derzeit 92 € (zzgl. USt) in Rechnung gestellt.

Erste Offerten sind bereits verfügbar. Informationen und Vorlagen für die Veröffentlichung weiterer Angebote und Gesuche können bei Herrn Lutz Sprenger per E-Mail unter [info@tattica.de](mailto:info@tattica.de) oder per Telefax 0 70 52 / 9 29 85 32 angefordert werden. th

Das Internetportal zur Unternehmensnachfolge finden Sie unter  
→ [www.tattica.de](http://www.tattica.de)

## Literaturhinweise

### Das neue deutsche Bilanzrecht

Handbuch für den Übergang auf die Rechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)



**Von Prof. Dr. Karlheinz Küting,  
WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer,  
WP/StB/RA Prof. Dr. Claus-Peter  
Weber**

778 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel  
Verlag, Stuttgart 2008

Das handelsrechtliche Bilanzwesen wird durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz grundlegend reformiert. Intention des Gesetzes ist die Heranführung des deutschen HGB an die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung, auch mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen eine allgemein akzeptierte Alternative zum geplanten IFRS für KMU zu bieten. Die neuen Regelungen sollen daher die Transparenz der HGB-Rechnungslegung erhöhen. Der Regierungsentwurf sieht eine Fülle von Detailänderungen vor, die sich in der Summe zur umfassendsten Änderung des HGB seit Einführung des Bilanzrichtliniengesetzes (BiRiLiG) im Jahr 1985 addieren. Das Handbuch greift die Änderungen auf, würdigt diese strukturiert nach Bilanzierungsfeldern und gibt eine Erläuterung zu den Implikationen auf die deutsche Bilanzierungspraxis und auf das Bilanzbild.

### Internationale Rechnungslegung

IFRS 1 bis 8, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe – Mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie



**Von Prof. Dr. Bernhard Pellens,  
StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier,  
Prof. Dr. Joachim Gassen,  
Dr. Thorsten Sellhorn**

7., überarbeitete und erweiterte  
Auflage, 1026 S., 39,95 €, Schäffer-  
Poeschel Verlag, Stuttgart 2008

In diesem Lehr- und Fachbuch werden alle wichtigen Themen der IFRS-Rechnungslegung anhand von zahlreichen Buchungsbeispielen und kurzen Fallstudien erläutert. Mit IFRS 1 bis 8, IAS 1 bis 41 sowie den Entwürfen und IFRIC-Interpretationen ist die gesamte IFRS-Regelwelt berücksichtigt. Weiter werden zentrale Unterschiede zu HGB und US-GAAP sowie spezielle Anwendungsprobleme aus deutscher Sicht beschrieben. Neben den wesentlichen Ansatz-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweisregeln werden auch die relevanten Publizitätsanforderungen sowie die institutionellen Rahmenbedingungen der IFRS und der US-GAAP dargestellt. In der Neuauflage sind IAS 34, IFRS 5 und IAS 8 erstmals Gegenstand eigener Kapitel. Die Neuauflage legt noch mehr Gewicht auf Beispiele, Aufgaben und Fallstudien sowie weiterführende Literaturempfehlungen und Übungsaufgaben.

### Testamentsvollstreckung

Vermögensnachfolgegestaltung für Steuerberater und Vermögensverwalter



**Von RA Eberhard Rott,  
Dipl.-Bankbetriebswirt  
Michael Stephan Kornau,  
Dipl.-Betriebswirt  
Rainer Zimmermann**

284 S., 49,90 €, Gabler Verlag,  
Wiesbaden 2008

Die moderne Form der Vermögensnachfolgegestaltung ist die Testamentsvollstreckung durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Vermögensverwalter. Sie haben umfassenden Einblick in die Vermögensverhältnisse ihrer Mandanten und genießen deren Vertrauen. Das Werk setzt Schwerpunkte bei der Testamentsvollstreckung

als neues Geschäftsfeld des Beraters, dem Zweck und den Arten der Testamentsvollstreckung, den erbrechtlichen Gestaltungsmitteln und Gestaltungsalternativen, dem Financial Planning und Estate Planning, der Durchführung der Testamentsvollstreckung, der Haftung des Testamentsvollstreckers, der steuerlichen Behandlung der Vergütung sowie der internationalen Testamentsvollstreckung. Es enthält Checklisten sowie Formulierungshilfen.

## Jahresabschlussprüfung



Von WP Dr. Werner Krommes

2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 921 S., 119 €, Gabler Verlag, Wiesbaden 2008

Das Werk stellt anhand konkreter Unternehmensbilder und risikoorientierter Beispiele aus Industrie und Handel ein Instrumentarium für die praktische Tagesarbeit bereit und bietet mit der Präsentation einer geregelten Ordnung von Prüfungshandlungen Wegweiser für ein sicheres Prüfungsurteil. Dieses ist auch deshalb in besonderer Weise gefragt, weil es einem unter Erfolgsdruck stehenden Management immer wieder gelingt, den Jahresabschluss in Verfolgung eigener Interessen zu manipulieren. Insofern liefert das Handbuch auch für die Stabsabteilungen von Unternehmen, die für die Innenrevision, für die Bilanzierung und das Beteiligungscontrolling zuständig sind, wichtige Informationen.

## Rechtsdienstleistungsgesetz



Von  
RA Dr. Michael Kleine-Cosack

2., neu bearbeitete Auflage, Kommentar, 749 S., 59 €, Verlag C.F.Müller, Heidelberg 2008

Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Aufhebung der veralteten Regelungen des RBerG samt Verordnungen neu geregelt. Berufsgruppen und Institutionen, denen bislang die Rechtsberatung untersagt war, können nunmehr ihren einschlägigen Sachverstand in die außergerichtliche Rechtsberatung einbringen. Was die neuen Wettbewerber dürfen und wo ihre Grenzen liegen, stellt die Neuauflage des vorliegenden Kommentars dar. Die Kommentierung gibt einen Überblick über die Problematik des Rechtsberatungsgesetzes, will gleichzeitig jedoch auch dessen Schwachstellen aufzeigen. Ausführlich referiert wird die neueste Rechtsprechung zum RBerG, an der sich der Gesetzgeber des RDG stark orientiert hat. Ebenso wird vielfach die Begründung zum RDG wiedergegeben, der eine erhebliche Auslegungsrelevanz zukommt.

## Anti-Fraud-Management

Bilanzbetrug erkennen – vorbeugen – bekämpfen



Von Dr. Stefan Hofmann

646 S., 69 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2008

Die Unternehmen verfügen heute über zahlreiche Überwachungsinstrumente wie Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Interne Revision. Zur Frage, wie sich diese zu einem effektiven Anti-Fraud-Management verknüpfen lassen, behandelt der vorliegende Leitfaden die Themen: Konzeptuelle Grundlagen des Anti-Fraud-Managements, Reale Fälle von Wirtschafts- bzw. Bilanzdelikten zur

Erkennung der bevorzugten Betrugsmethoden, Nationale und internationale Regelungen zu Rechnungslegung und Corporate Governance, die das Anti-Fraud-Management nachhaltig beeinflussen, sowie Aufbau einer Compliance- und Integrity-Organisation als Basis für ein Anti-Fraud-System im Unternehmen. Viele Checklisten und Beispiele veranschaulichen die notwendigen Schritte im Unternehmen.

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, ein Qualitätskontrollverfahren bei Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften durchzuführen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Wirtschaftsprüfer/innen für unsere Abteilung Qualitätskontrolle

### Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Kontakt haben Sie nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt.

### Ihr Profil

- Nach Bestellung als Wirtschaftsprüfer Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen einer Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei Durchführung einer Nachschau) und/oder Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen)
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61-300 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer  
Geschäftsführung  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

*Erfolgreiche Gestaltung und zukunftsweisende Beratung auf höchstem Niveau – so könnte die Handlungsmaxime unseres Mandanten – ein national wie international eingebettetes, renommiertes Beratungsunternehmen – umschrieben werden. Der nachhaltige Erfolg beruht auf Kompetenz in Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und -gestaltung sowie besonderem Engagement und unbedingter Mandantenorientierung. Allein am Standort Hannover arbeiten 65 hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich für private Kunden und Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen.*

Im Rahmen der mittelfristigen Nachfolgeplanung suchen wir für den Standort Hannover zu sofort oder später einen qualifizierten, mehrjährig erfahrenen

## StB/WP (m/w) als Partner/in in spe

der/die nach verantwortungsvoller Einarbeitung überwiegend mittelständische Unternehmen selbstständig in den Bereichen Prüfung und Steuern betreuen und umfassend beraten wird sowie die motivierende Führung des nachgeordneten Teams übernimmt. In dieser Funktion planen Sie außerdem zielführende Akquisitionsmaßnahmen und steuern das operative Geschäft, die Prozesse und Ressourcen Ihrer Mannschaft und berichten direkt an die Geschäftsführung.

Unser Gesprächsangebot richtet sich an beraterorientierte Bewerber/innen mit fundiertem Fachwissen, die über die oben beschriebenen Voraussetzungen hinaus unternehmerisches Denken und Handeln bereits unter Beweis stellen konnten, außerdem über erste Führungserfahrungen verfügen und daher gängige Führungsinstrumente sicher im Sinne eines kooperativen Führungsstils einsetzen können. Aufgrund des auch internationalen Umfelds Ihrer Tätigkeit bringen Sie gute englische Sprachkenntnisse mit. Eine langjährige berufliche Vernetzung im Raum Hannover wäre sehr wünschenswert.

Wenn Sie sich in dieser Beschreibung wieder finden und eine neue Tätigkeit in einem äußerst attraktiven Umfeld anstreben, freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe von Gehaltsvorstellung und Verfügbarkeit. Selbstverständlich werden wir Ihre Bewerbung vertraulich behandeln und etwaige Sperrvermerke beachten.

**BOOM**  
Personalberatung

Johanna Beckurts-Othmer · Tiefe Trift 9 · 30916 Isernhagen · Telefon: 051 39 / 80 50 11 · BOOM.B-O@t-online.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 51 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit).

WPK 4101

WP/StB/RA/FAfStR, 42 J., sucht neue Herausforderung, gerne in mittelständischer Kanzlei mit Aussicht auf Partnerschaft. Akquise von neuen Mandanten und Mitarbeit bei der Fortbildung der Kanzleimitarbeiter sind ausdrücklich erwünscht. Langjährige Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS ist vorhanden. Bevorzugter Raum: München.

WPK 4102

Wir sind eine stetig wachsende mittelgroße Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Niederlassungen in NRW und Berlin. Unser Team besteht aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten sowie rund 75 Mitarbeitern. Unsere Mandanten sind überwiegend mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen.

Unsere Kanzlei zeichnet sich durch eine nach DIN EN ISO 9001:2000 zertifizierte und anerkannte Organisation aus. Unsere Kanzleistandorte befinden sich in guten Lagen und sind modern ausgestattet. Wir legen besonderen Wert auf die regelmäßige Fortbildung unserer Berufsträger und Mitarbeiter.

Im Rahmen unserer mittelfristigen Nachfolgeplanung, mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, suchen wir für unseren Standort im Kreis Warendorf für einen ausscheidenden Seniorpartner einen qualifizierten

## Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

als zukünftigen Partner.

Wir erwarten unternehmerisches Denken und Handeln, eine kollegiale Arbeitsweise und ein fundiertes Fachwissen. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an die angegebene Chiffre-Nr. 4001

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen.

Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Seit November 2007 haben wir ein Team von 15 Sonderuntersuchern aufgebaut. Dieses Team hat bisher 34 anlassunabhängige Sonderuntersuchungen im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK durchgeführt. Wir werden uns in diesem Tätigkeitsbereich verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt **für unser Bankenteam** eine/n weitere/n **und für unser Team Industrie- und Handel** zwei weitere

## Wirtschaftsprüfer/innen für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

### Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Bankenbereich oder im Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so die Verbesserung der Prüfungsqualität sicherstellen. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

### Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern oder bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Ihr Dienstsitz wird Berlin, Düsseldorf oder Frankfurt sein. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer  
Geschäftsführung  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

www.susat.de



PARTNER FÜR PERSPEKTIVEN

Als partnerschaftlich geführte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit derzeit rund 450 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Niederlassungen an wesentlichen wirtschaftlichen Zentren Deutschlands erbringen wir über den Bereich der Jahresabschlussprüfung hinaus sämtliche Dienstleistungen, u. a. auf dem Sektor des Wirtschafts-, Gesellschafts- und Steuerrechts und im Bereich Corporate Finance. SUSAT ist Mitglied von Grant Thornton International Ltd, deren Mitglieds- und Korrespondenzfirmen mit 480 Büros und über 27.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in mehr als 100 Ländern tätig sind.

Zur Verstärkung unseres Revisionsbereichs in **Hamburg** suchen wir zum nächstmöglichen Termin jeweils einen

- Prüfungsleiter (m/w)
- Prüfungsmitarbeiter (m/w)

Als **Prüfungsleiter/in** führen Sie größere Jahres- und Konzernabschlussprüfungen mit Ihrem Team selbstständig durch und stehen unseren Mandanten als ständige/r Ansprechpartner/in zur Verfügung. Diese Leitungsfunktion umfasst die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Prüfungsergebnisse sowie den optimalen Mitarbeiterereinsatz. Ferner werden Sie fallweise in Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen und Due-Diligence-Prüfungen eingebunden sein. Neben ausgeprägten analytischen Fähigkeiten und fundiertem Fachwissen in der Konzernrechnungslegung sowie in deutscher und internationaler Rechnungslegung zeichnen Sie sich durch einen gleichermaßen strukturierten und teamorientierten Arbeitsstil aus. Sie verfügen über entsprechende Berufserfahrung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und haben das Steuerberaterexamen idealerweise bereits erfolgreich absolviert. Das Wirtschaftsprüferexamen streben Sie als nächsten Karriereschritt an.

Als **Prüfungsmitarbeiter/in** sind Sie ein/e ideale/r Kandidat/in, wenn Sie nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudium mit einschlägigen Schwerpunkten bereits erste Berufserfahrungen aus der Prüfungstätigkeit in einer mittelgroßen oder größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gesammelt haben. Außerdem sind uns ausgeprägte analytische Fähigkeiten, die es Ihnen

ermöglichen, sich schnell in neue komplexe Fragestellungen einzuarbeiten, sowie gute Englischkenntnisse wichtig. Ferner erwarten wir Kenntnisse der deutschen und der internationalen Rechnungslegung.

In unserem breiten Mandantenspektrum erwartet Sie ein vielfältiges Aufgabengebiet mit Perspektiven für Ihre weitere Karriereentwicklung. Ihre beruflichen Ziele unterstützen wir durch interne und externe Fortbildung sowie durch die Förderung bei der Vorbereitung auf das Berufsexamen.

Wenn es Sie reizt, unsere Teams qualifiziert und engagiert zu verstärken, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Eine vertrauliche Handhabung Ihrer Bewerbung sichern wir Ihnen selbstverständlich zu. Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an:

SUSAT & PARTNER OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Frau Sigrid Fingberg  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

H a m b u r g | | M ü n c h e n | | K ö l n | | B e r l i n | | L e i p z i g | | F r a n k f u r t

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., sucht neues Betätigungsfeld mit Schwerpunkt Prüfung – gerne in mittelständischer Kanzlei/WPG – im Raum Hamburg; Erfahrung insbesondere in der Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen (HGB, IFRS) von Unternehmen verschiedenster Branchen, steuerliche Begleitung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Prospektbeurteilungen, Due Diligence-Tätigkeiten.

WPK 4103

WP (bis 31.7.2008, danach Verzicht auf Bestellung)/RA/StB, Mitte 40, w., sucht ab Herbst 2008 im süddeutschen Raum interessante und unternehmerische Tätigkeit im Bereich Betreuung mittelständischer Unternehmen. Eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt, deshalb sollte eine konkrete Beteiligungsaussicht angeboten werden können und ist – nach gegenseitigem Kennenlernen – erwünscht.

WPK 4104

WP/StB, Dipl.-Kfm., 46 J., unternehmerisch denkend und agierend, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit aktueller praktischer Erfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u. a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z. B. Governance & Compliance bei Risikomanagementsystemen und internen Kontrollsystemen, Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und Sicherheit bei

Einsatz von Informationstechnologie, Projekte der Internen Revision) national und international tätiger Unternehmen, zudem Erfahrung in der umfangreichen Neuorganisation und Leitung des Bereichs Wirtschaftsprüfung einer renommierten Sozietät, möchte langfristig ausgerichtete, anspruchsvolle Aufgabe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung im Großraum Hamburg übernehmen. **WPK 4105**

WP/StB, Dipl.-Kffr., 45 J., langjährige Erfahrung als Niederlassungsleiter und leitender Angestellter bei „Big Four“-Gesellschaft in der Prüfung und Beratung national und international tätiger Unternehmen und Konzerne unterschiedlichster Branchen, Größen und Rechtsformen, nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, kompetent und sicher im Umgang mit Mandanten, Auslandserfahrung, sucht neue Herausforderung auch als freiberufliche Mitarbeit in WPG im Raum Frankfurt/Main – Hanau. **WPK 4106**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, 46 J., umfassende Erfahrung in der Prüfung und Beratung national und international tätiger Unternehmen unterschiedlichster Branchen, Größen und Rechtsformen, nach deutscher und internationaler Rechnungslegung, sicher im Umgang mit Mandanten, sucht neue Herausforderung in WPG/StBG im Raum Münsterland/Ruhrgebiet. **WPK 4107**

WP/StB, 42 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und mittelgroßer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, steuerliche Beratung (Umstrukturierung, Unternehmenskauf, -verkauf), nationales und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfungen sowie gute Englischkenntnisse, sucht im Großraum Stuttgart anspruchsvolle Tätigkeit, gerne mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4108**



Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Unternehmensprofil:

Wir gehören zum Verbund einer überregional tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit ca. 160 Mitarbeitern. Wir betreuen mittelständische Mandanten unterschiedlicher Branchen im In- und Ausland sowie gemeinnützige Organisationen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung. Zur weiteren Unterstützung unseres Büros in Frankfurt am Main suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen qualifizierten

## Wirtschaftsprüfer (w/m)

#### Ihre Aufgaben:

- ▮ Teilnahme an der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen, Sonderprüfungen jeglicher Art
- ▮ Teamleitung der Mitarbeiter aus dem Bereich Wirtschaftsprüfung
- ▮ Selbständige Betreuung mittelständischer Mandate
- ▮ Erstellung von Gutachten
- ▮ Durchführung von betriebswirtschaftlichen Beratungsprojekten

#### Anforderungen:

- ▮ Wirtschaftsprüferexamen
- ▮ Gute EDV-Kenntnisse
- ▮ Englischkenntnisse sind von Vorteil

#### Wir bieten:

Anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben, leistungsgerechte Vergütung, überdurchschnittliche berufliche Fortbildungsmöglichkeiten und angenehme Arbeitsbedingungen in modernen Büroräumen unter Einsatz modernster Technik.

Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserer Gesellschaft haben, richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins und Ihrer bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte an:

#### BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main, Telefon 069 - 97 12 31 - 28  
e-mail: glaeske@sk-wpg.de, www.sk-wpg.de

Innovative und expandierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sucht für ihre Niederlassung in Frankfurt/M kurzfristig engagierte und qualifizierte Prüfungsassistenten/innen, möglichst mit Bankausbildung oder ersten Erfahrungen im Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäft. Sie arbeiten in kleinen hochqualifizierten Teams und in nationalen und internationalen Prüfungs- und Beratungsprojekten. Wir fördern Ihre berufliche Karriere und bieten beste Entwicklungschancen.  
WPK 4002

Engagierter WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 Jahre, mit Erfahrung in der Prüfung und Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen/Konzerne, sucht verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG, vorzugsweise im Großraum Düsseldorf.

**WPK 4109**

WP, Dipl.-Bw, 38 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht bei einer international ausgerichteten mittelgroßen WPG (vorzugsweise in Süddeutschland: München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, oder Großraum Frankfurt am Main) einen neuen Wirkungskreis mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Schwerpunkte der derzeitigen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen aus Handel und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP im Inland und Ausland (mehrjährige Auslandserfahrung). Akquisitionstark, sehr gute EDV-Kenntnisse, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert.

**WPK 4110**

Hochschulabsolventin (Dipl.-Bwin), BWL-Studium an der FH München abgeschlossen, Diplomarbeit zum Thema „Die Auswirkungen der IFRS-Konzernrechnungslegung für die Unternehmensführung im Hinblick auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses“ (Diplomnote 1,3); sucht Festanstellung im Bereich Controlling/Steuern in einem großen Konzern bzw. WPG in München. Zuverlässig, kommunikativ, teamfähig, gute SAP R/3-, Hyperion-, Datev- und EDV-Kenntnisse.

**WPK 4111**

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir (eine/einen) qualifizierte/n

## Steuerberater als Prüfungsleiter (m/w) und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

mit steuerlichen Fachkenntnissen und Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie in prüfungsnahen Beratungen, z. B. Unternehmensbewertung, Due Diligence-Prüfungen. Wünschenswert sind Kenntnisse in der betriebswirtschaftlichen Beratung.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und eigenverantwortliche Tätigkeit mit interessanten beruflichen und persönlichen Perspektiven.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte z. Hd. unseres Herrn Frank an:

**FRANK & PARTNER**  
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer  
Bahnhofstraße 161  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon 071 42/90 11-0  
[www.frankundpartner.de](http://www.frankundpartner.de)



## AWT Horwath – Zukunft gestalten

Für unsere Niederlassung in Chemnitz suchen wir eine(n)

## Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferkandidatin/-kandidaten

Sie haben die Steuerberaterprüfung bereits erfolgreich bestanden. Neben guten Englischkenntnissen sollten Sie Prüfungserfahrung auch im Bereich der internationalen Rechnungslegung mitbringen.

Sie erwartet ein abwechslungsreiches und anspruchsvolles Aufgabengebiet. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte werden in der Prüfung und Beratung von Kapital- und Personengesellschaften, darunter auch kapitalmarktorientierte Unternehmen, liegen. Ferner unterstützen Sie unsere Partner bei der Transaktions- und Gestaltungsberatung sowie bei der Durchführung von Sonderprojekten.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte per Post oder E-Mail an:

**AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Zimmermann  
Sophienstraße 7, 09130 Chemnitz  
[Wilhelm.Zimmermann@awt-horwath.de](mailto:Wilhelm.Zimmermann@awt-horwath.de)

Wir sind eine mittelständische Steuerberatungsgesellschaft mit 25 Mitarbeitern und 6 Berufsträgern.

Von unserem Standort in Rheine (nördliches Münsterland) betreuen wir kleine und mittelständische Unternehmen aller Rechtsformen.

Zur Verstärkung unseres Teams und zum Aufbau einer eigenen Prüfungsabteilung suchen wir eine/n

## Wirtschaftsprüfer/in

Wir erwarten von ihnen die selbständige Betreuung von Mandanten, Teamfähigkeit und Kollegialität.

Wir bieten eine attraktive Position mit guten beruflichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Mittelfristig ist eine Beteiligung vorgesehen.

Näheres über uns erfahren Sie unter: [www.stb-rheine.de](http://www.stb-rheine.de)

Senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen und/oder rufen Sie an. Ansprechpartner sind Herr StB Kraken und Herr StB/vBP Middelhoff.

**Steuerberater · vereidigter Buchprüfer · Steuerbevollmächtigter  
Kraken · Mersch · Middelhoff · Lüdke · Helming · Wessels Partnerschaftsgesellschaft  
Hedwigstraße 10 · 48431 Rheine · Tel. 0 59 71 / 16 14 90**



**BAUER · DR. SCHMIDT · MERZ · GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Am Waisenhausplatz 26 · 75172 Pforzheim · Tel. (07231) 9309-0

Wir sind seit 70 Jahren als angesehene Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei erfolgreich in Pforzheim tätig. Wir betreuen anspruchsvolle Mandanten, prüfen und beraten namhafte mittelständische Unternehmen aller Rechtsformen aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung.

Im Rahmen unserer Nachfolgeplanung suchen wir einen

## Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (m/w)

Für die herausfordernde Position erwarten wir ein fundiertes Fachwissen, unternehmerisches Denken und Handeln, sicheres Auftreten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit.

Bei entsprechender Eignung und persönlicher Übereinstimmung ist die spätere Übernahme der Beteiligung des Seniorpartners vorgesehen.

Sollte Interesse bestehen, richten Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen zu Händen von

Herrn Dipl.-Kfm. Dieter Merz  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:**

**Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 0 30/72 61 61-2 28,  
E-Mail [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter [→ www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de).

### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!



Die Sitel GmbH ist ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Customer Relationship Management und unterstützt ausschließlich renommierte Großkunden. Mit rund 70.000 Mitarbeitern in 32 Ländern gehört Sitel weltweit zu den „Top Playern“.

Sitel befindet sich auf Wachstumskurs. Für unser Regional Headquarter in Krefeld suchen wir zum nächstmöglichen Termin:

## Leiter Accounting (m/w)

In dieser Position sind Sie für die Führung und Steuerung des nationalen und internationalen Accounting für Deutschland und weitere europäische Tochterunternehmen verantwortlich. Dabei werden Sie von einem erfahrenen Accounting Team unterstützt. Sie sind der Ansprechpartner in vorgenannten Themen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, das Management Team inklusive der Geschäftsführung und des amerikanischen Headquartiers.

### Ihr Anforderungsprofil:

- ▮ Kaufmännisches Studium und vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer
- ▮ Mindestens 6jährige Berufserfahrung im internationalen Rechnungswesen und fundierte Kenntnis im Umgang mit nachfolgenden Standards: HGB, IFRS, US GAAP und SOX
- ▮ Erfahrung bei Internationalen Unternehmen oder Konzerngesellschaften
- ▮ Gute Kenntnis im Umgang mit EDV-gestützten Buchungssystemen wie Oracle oder SUN sowie MS Office
- ▮ Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie uns bitte Ihre schriftliche Bewerbung inkl. der Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an die Personalabteilung der Sitel GmbH, Postfach 500420, 47871 Willich oder gerne auch per e-mail an [Anne.Hillebrecht@sitel.de](mailto:Anne.Hillebrecht@sitel.de).

### Fachliteratur abzugeben

Es handelt sich um vollständige, in original Einbanddecken gebundene Jahrgänge folgender Zeitschriften:

- ▮ Die Wirtschaftsprüfung  
1980 bis 2006
- ▮ IDW Fachnachrichten  
1980 bis 2007
- ▮ Bundessteuerblatt I und II  
1992 bis 2007
- ▮ Der Betrieb  
1981 bis 2004

Interessenten wenden sich bitte an:  
WP/StB Hans Peter Vorpahl  
[hans-peter.vorpahl@t-online.de](mailto:hans-peter.vorpahl@t-online.de)

Als expandierende Kanzlei betreuen wir mit einem engagierten Team anspruchsvolle mittelständische Mandanten. Wir suchen für unseren Sitz in München einen

## Steuerberater (m/w)

Wenn Sie gerne mit Menschen arbeiten, sowohl innerhalb unseres Teams als auch mit national und international tätigen Kunden unterschiedlichster Branchen, sind Sie bei uns richtig.

Einsatz und hohe Leistungsbereitschaft ist die Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit uns. Sie haben ein wirtschaftswissenschaftliches (Fach-)Hochschulstudium gut abgeschlossen, sichere EDV-Kenntnisse und gute Sprach- und Schreibfertigkeiten in mindestens einer Fremdsprache (vorzugsweise Englisch).

Falls Sie ferner vor neuen Aufgaben nicht zurückschrecken, gerne auch einmal Grenzen überschreiten und die Abwechslung lieben, dann werden Sie bei uns die richtige Arbeitsatmosphäre vorfinden. Wir möchten Ihnen schnell Verantwortung übertragen und selbständiges Arbeiten fördern.

Sie erhalten eine attraktive Vergütung und können Ihre berufliche Zukunft in einem Umfeld mit großen Entwicklungsperspektiven gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

WPK 4003

# Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, bietet Berufskollegen bundesweit fallweise freie Mitarbeit bei externer Berichtskritik gemäß § 24 d BS WP/vBP an. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 4201**

WP, 44 J., mit 17 Jahre Berufserfahrung in der internationalen und mittelständischen Wirtschaftsprüfung sowie in der Industrie, bietet Unterstützung auf freiberuflicher Basis an. Vorhanden sind profunde Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Abschlüssen nach HGB und IFRS sowie in der Qualitätssicherung der WP-Praxis. **WPK 4202**

Köln: Etablierte mittelständische WPG mit langjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Jahresabschlussprüfung und der umfassenden und qualifizierten Mittelstandsberatung im Rahmen des ganzheitlichen Beratungsansatzes, sucht zur weiteren Expansion und für die Bildung von Beratungsschwerpunkten den Zusammenschluss mit anderen WP/StB oder WPG/StBG. Alternativ werden auch Kanzleien, deren Inhaber z. B. aufgrund von Altersgründen ausscheiden möchte übernommen, in diesen Fällen ist eine Übergangszeit zur Überleitung der bestehenden Vertrauensverhältnisse mit den Mandanten unerlässlich. **WPK 4203**

Mittelständische WPG/StBG mit internationaler Anbindung sucht zur weiteren Expansion an den Standorten Berlin, Hamburg, Frankfurt und Düsseldorf dynamischen Kollegen/dynamische Kollegin mit eigenem Umsatz zur beruflichen Zusammenarbeit. **WPK 4204**

WP/StB, 35 J., umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Konzernen verschiedener Größenklassen, Branchen und Rechtsformen, bietet prozessunabhängige Berichtskritik auf freiberuflicher Basis. **WPK 4205**

## WP/CPA offers

on a free lancer basis services in the area of assurance, auditing and compilation of annual (group-)accounts of non-financial organizations according to HGB, IFRS and US GAAP.

Contact: 01 71 / 450 82 51

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung (Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, US-GAAP Reportings, SOX, Berichtskritik, Qualitätskontrolle, Sonderprüfungen, etc.) bietet freiberufliche Mitarbeit, vorzugsweise im Süden von Baden-Württemberg. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 4206**

Erfahrener WP/StB, 46 J., mehr als 10 Jahre bei einer „Big Four“-Gesellschaft tätig; gutes bis sehr gutes Fachwissen insbesondere wegen Dozententätigkeit, bietet freie Mitarbeit bei interner oder externer Berichtskritik im Raum Hamburg/Bremen/Hannover an. **WPK 4207**

WP/StB mit umfangreichen Erfahrungen in der Prüfung von Banken (auch internationales Umfeld), bietet im Rahmen freier Mitarbeit Unterstützung bei der Durchführung von Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Beratungsaufträgen oder Berichtskritikarbeiten/Qualitätssicherung im Bank- und Finanzdienstleistungsbereich. **WPK 4208**

München: WP/StB übernimmt Sonderaufträge – auch überregional – wie Prospektgutachten IDW S4, MaBV-Prüfungen, Jahresabschlussprüfungen, Gründungsprüfungen, AR-Mandate, Beiratsmandate etc. **WPK 4209**

Selbstständiger WP/StB mit kleiner Praxis sucht Kooperation mit Berufskollegen im Raum Düsseldorf/Essen. Langjährige Berufserfahrung in der umfassenden Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen vorhanden. **WPK 4210**

**Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien** mit internationalen Kooperationspartnern (keine feste Anbindung an ein intern. Netzwerk) sucht weitere Partner, vorrangig im Raum Norddeutschland, Leipzig, Dresden, Nürnberg, Stuttgart, Saarland. Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Zielsetzung ist Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Nutzung intern. Kontakte und gemeinsame Ausbildung (mehrstufiges integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) unter Wahrung der Selbständigkeit und Individualität der Partner.

Anfragen bitte an Chiffre WPK 4004

Steuerkanzlei im Raum Schwäbisch Gmünd sucht im Umkreis von ca. 30 km WP als Kooperationspartner für freiwillige sowie gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. **WPK 4211**

Mittelständische WP-Praxis mit angeschlossener WPG sucht im Großraum Düsseldorf-Köln Kooperationspartner zur gemeinsamen Durchführung von Prüfungsaufträgen. Die Zusammenführung des Prüfungsgeschäfts in einer gemeinsamen WPG wird angestrebt. **WPK 4212**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., mit eigener Kanzlei im Raum Berlin, möchte projektbezogene Kooperationen mit Berufskollegen weiter ausbauen. Langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Due Diligence, Unternehmensbewertung, Sanierung. **WPK 4213**

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4214**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kffr., 33 J., mit nationaler und internationaler Ausbildung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u. a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z. B. Governance & Compliance bei Risikomanagementsystemen und internen Kontrollsystemen, SOX, IT-Systemumstellungen z. B. R3, Projekte der Internen Revision) national und international tätiger Unternehmen, zum Teil im Ausland gesammelt, bietet ihre zuverlässige Mitarbeit in der Prüfung/Berichtskritik/Beratung auf freiberuflicher Basis, standortunabhängig an.

**WPK 4215**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im Raum Karlsruhe mit langjähriger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung ist an der (bundesweiten) Kooperation mit Kollegen interessiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit.

**WPK 4216**

Auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen von Hamburg, deren Ziel es ist, maßvoll zu wachsen und ihre Ausrichtung konsequent auszubauen, sucht WP (m/w), RAe (m/w) und StB (m/w) als unternehmerisch denkende und handelnde Berufsträger auf Partnerebene. Der Idealkandidat konnte sich in seinem Fachgebiet ein breites Know-how mit engem Bezug zum Wirtschaftsrecht und eigener Klientel aufbauen und bringt diese Kenntnisse als Partner in eine aufstrebende Kanzlei mit hochprofessionellem Team und moderner Infrastruktur ein. Das ist auch eine Chance für Kandidaten, die bei einer Großkanzlei tätig sind, dort aber keine zukunftsweisende Perspektive sehen. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

**WPK 4217**

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

**WPK 4218**

WPG im Raum Mittelhessen sucht Unterstützung bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen durch WP(in) oder StB(in) oder Absolventen(innen) der Universität oder FH mit der Fachausbildung Prüfung/Steuerwesen oder sonstige fachlich geeignete Personen.

**WPK4219**

WP/StB, bietet freie Mitarbeit im Rahmen von Abschlussprüfungen und interner Qualitätssicherung an. Branchen: Banken und Versicherungen. Ferner Themen wie IAS 39, IFRS 7 und Verbriefungen. Erfahrung besteht auch mit externer Qualitätskontrolle in „Big Four“-Gesellschaften.

Kontakt: wp-stb@netcologne.de.

Gütersloh: Seit 25 Jahren bestehende Einzelpraxis sucht zum Aufbau einer multidisziplinär ausgerichteten Gruppe eine umfassende Kooperation mit Berufskollegen/innen (StB/WP) ebenso wie mit RAen und Notaren. Sowohl räumlich als auch technisch sind beste Bedingungen gegeben. Nicht nur die Kostenvorteile sondern auch die vielen weiteren Vorteile einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von jungen aufstrebenden mit erfahrenen Partner/innen ist das Modell ist Zukunft.

Ein erster Eindruck vorab unter [www.rueting.de](http://www.rueting.de)

Frankfurt Innenstadt/Bürogemeinschaft: Langjährig etablierter Verbund aus StB und RAen sucht zur gemeinsamen Berufsausübung aus den Fachbereichen WP/StB/RA Kollegen/innen, die einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Angehörigen der Heilberufe und verwandter Bereiche mitbringen bzw. durch eine Bürogemeinschaft Synergieeffekte nutzen möchten.

Informationen: [www.lawfirm-online.de](http://www.lawfirm-online.de) und [www.fc-ag.de](http://www.fc-ag.de),

Ansprechpartner Herr Jochen Nonnast

Kooperation mit Strafverteidiger: Biete Zusammenarbeit in wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Fällen an. Mehrjährige Tätigkeit als Staatsanwalt und anschließend als Strafverteidiger, große forensische Erfahrung mit Spezialkenntnissen im Wirtschafts- und Strafrecht (u. a. Fortbildung über die Doppelrolle der Steuerfahndung). Mandantenschutz ist selbstverständlich. Referenzen können vorgelesen werden.

Kontakt: RA Raimund Förschner

Volkartstraße 2

80634 München,

Tel.: 0 89/166 51 29

Mobil: 01 63/717 21 74,

[r.foerschner@rechtsanwaelte-mediatorin.de](mailto:r.foerschner@rechtsanwaelte-mediatorin.de)

WP/StB, Anfang 40, selbständig mit Sitz im Ruhrgebiet, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und im Mittelstand vorhanden, sucht freie Mitarbeit bei der Prüfung bzw. Erstellung von Jahresabschlüssen (inkl. Berichtskritik) bzw. bei der Durchführung von Sonderprüfungen.

Kontakt: [wpfreelancer@aol.com](mailto:wpfreelancer@aol.com)

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland ([www.fidunion.de](http://www.fidunion.de)), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Karlsruhe sowie für weitere Standorte eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm.

Siegfried Heinzelmann

Tel.: 0 60 74/82 73-0

Fax: 0 60 74/82 73-30

E-Mail: [contact@cdh-treutax.de](mailto:contact@cdh-treutax.de).

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 0 30/26 34 98-30

E-Mail: [farr@farr-wp-de](mailto:farr@farr-wp-de), [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PublG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm.

Ralf Bauerhaus

Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 0 25 36/33 53 77

Fax: 0 25 36/33 53-78

E-Mail: [bauerhaus@datevnet.de](mailto:bauerhaus@datevnet.de)

Internet: [www.bauerhaus-kroeger.de](http://www.bauerhaus-kroeger.de)

Prüfungsauftrag zur freiwilligen Prüfung eines Jahresabschlusses (inkl. Haushaltsgrundsatzgesetzes) einer neu gegründeten (noch) kleinen Kapitalgesellschaft zu vergeben. Gesucht wird ein WP, der seinerseits ebenfalls einen Prüfungsauftrag vermitteln kann zwecks Kooperation bzw. gegenseitiger Auftragsvermittlung.

Ihr Ansprechpartner: WP/StB Jörg Heß

BeWP Gesellschaft für Beratung und Prüfung mbh

Erich-Ollenhauer-Straße 211

65199 Wiesbaden

Tel.: 06 11/9 89 16-0

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 0 42 05/39 55-0

Fax: 0 42 05/39 55-55

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ist möglich.

Mobil: 01 71/324 46 33

WP/StB, mit langjähriger Berufserfahrung als „Big Four“-Prokurist und Freiberufler bietet

bundesweit Zusammenarbeit bei Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Aufträgen, MaBV-Prüfungen. Umfassender Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Klaus Froh

Tel.: 0 41 92/9 06 01 50

E-Mail: froh@klausfroh.de

WP/StB, 47 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen (Schwerpunkt Ver- und Entsorgung), bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen und Abschlussstellungen sowie externe Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Einsatzgebiet: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin.

Kontakt: WP/StB Markus Faber

Tel. 03 52 05/7 02 66

E-Mail: wpstb.faber@web.de

RA/WP/StB, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: RA/StB/WP Annerose Warttinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 06 11/95142-0

E-Mail: warttinger@assig.de

Internet: www.assig.de.

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschaub – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammen-

arbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21/889-0

E-Mail: info@unionag.de

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ist möglich.

Ansprechpartner ist WP/StB Jörg Heß

Mobil: 01 73/6 57 62 55

RA, WP/StB, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm.

Ralf Bauerhaus

Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 0 25 36/33 53 77

Fax: 0 25 36/33 53 78

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WPG/StBG, die seit 1973 mit Tätigkeitsschwerpunkt in Norddeutschland Mandanten unterschiedlicher Rechtsform und Größe interdisziplinär betreut, sucht zum weiteren Ausbau ihrer Niederlassung in Hamburg (Alsternähe) WPG- und/oder StBG/Kanzlei mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 T€ zur Übernahme.

Es besteht Interesse an einer überleitenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit.

**WPK 4301**

Köln: Etablierte mittelständische WPG mit langjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Jahresabschlussprüfung und der umfassenden und

qualifizierten Mittelstandsberatung im Rahmen des ganzheitlichen Beratungsansatzes, sucht zur weiteren Expansion und für die Bildung von Beratungsschwerpunkten den Zusammenschluss mit anderen WP/StB oder WPG/StBG. Alternativ werden auch Kanzleien, deren Inhaber z. B. aufgrund von Altersgründen ausschei-

den möchte übernommen, in diesen Fällen ist eine Übergangszeit zur Überleitung der bestehenden Vertrauensverhältnisse mit den Mandanten unerlässlich. **WPK 4302**

Zwei WP/StB, Ende 30, unternehmerisch denkend und mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Abschlussprüfung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, Rechtsformen und Größen sowie der Durchführung von Due Diligence-Prozessen suchen Beteiligung/Übernahme einer WPG/StBG in der Region Hannover. **WPK 4303**

Hamburg: Steuer- und Rechtsberatungskanzlei, mit in- und ausländischen Mandanten, sucht 3 bis 4 Räume (ca. 70 m<sup>2</sup>) in Bürogemeinschaft, mit langfristigem Mietvertrag in gepflegter, verkehrsgünstiger Lage im Bereich Innenstadt/Harvestehude/Eppendorf zum 1.1.2009. **WPK 4304**

Biete in zentraler Lage StB/vBP-Praxis mit steuerlichem Schwerpunkt in Form einer Beteiligungsabsicht mit späterer Nachfolgeregelung an. Bedingung sind gute Fachkenntnisse im Bereich Steuerberatung. **WPK 4305**

Stuttgart: vBP/RA/FAflnsR., Dr. jur., 25-jährige Erfahrung in Unternehmensinsolvenzen, Planverfahren und Sanierungen, in eigener Praxis mit qualifizierter Personal- und EDV-Infrastruktur, bietet WPG projektbezogene Zusammenarbeit und den Aufbau einer Abteilung für Sanierung/Restrukturierung/Insolvenzen an. **WPK 4306**

München: WP/StB sucht zur Erweiterung weitere Kanzlei, evtl. auch mit Mitarbeiter zur Übernahme/Eingliederung. Überleitende Mitarbeit gewünscht, aber nicht Bedingung. **WPK 4307**

WP/StB, 38 J., sucht im Großraum Stuttgart und oder in Ostwürttemberg eine WP- und/oder StB-Praxis zur Übernahme unter berufsüblichen Bedingungen. Langjährige Erfahrung im Beratungs- und Prüfungsmarkt sind vorhanden. Eine überleitende Mitarbeit des Praxiseigentümers ist ausdrücklich erwünscht. **WPK 4308**

WP/StB sucht in Hamburg – gern Innenstadtbereich oder Außenalster – eine WPG- und/oder StBG/Kanzlei mit einem Jahresumsatz von bis zu 200 T€ zur Übernahme. Eine mittelfristige überleitende Kooperation bzw. Zusammenarbeit wird gewünscht. **WPK 4309**

WPG in Köln ist an Übernahme einer ertragstarken Kanzlei oder WPG mit Prüfungsmandaten im Raum K/D/BN interessiert. **WPK 4310**

Inhaber einer mittelgroßen, langjährig eingeführten RA/WP/StB-Praxis im Großraum Bielefeld, mittelstandsorientiert, profitabel, sehr anspruchsvolle Allroundberatung (Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Unternehmensnachfolge, qualifizierte steuerliche Beratung, Bilanzrecht, Steuerstrafrecht, Testamentsvollstreckung u. a.) offeriert (aus Altersgründen) unternehmerisch denkenden, kompetenten und erfahrenen Kollegen den käuflichen Erwerb seiner Praxis zu berufsüblichen Bedingungen. **WPK 4311**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 51 J., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 4312**

Wirtschaftsrechtlich ausgelegte Kanzlei in zentraler Citylage in Heidelberg: Ab 1.8.2008 sind 2,5 Büroräume (unmöbliert) frei, Mitbenutzung eines Besprechungszimmer und einer juristischen Bibliothek, ggf. auch weiterer Infrastruktur denkbar. Es wird die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft bzw. Kooperation mit einem WP/vBP geboten.

Kontakt: RA Michael Bau  
Tel.: 0 62 21/979 90  
Fax: 0 62 21/9799 99  
E-Mail: bau@bau-coll.de

Beteiligungsangebot: Für kleinere WPG mit Sitz in Hamburg und Zweigniederlassung in Schwerin wird schnellstmöglich WP-Kollege (weibl./männl.) gesucht. Erwartet werden Berufserfahrung bei der Betreuung/Prüfung von KMU-Mandaten, gute EDV-Kenntnisse und die Bereitschaft, nach Einarbeitung eine Beteiligung an der Gesellschaft zu übernehmen.

Kontakt:

A. Gramakte - Tel.: 0 40/23 78 11-12  
J. Brüggemann - Tel.: 0 40/23 78 11-11  
E-Mail: j.brueggemann@trsh.de

WP/StB in Aschaffenburg sucht zur Entlastung jungen Kollegen/in. Beteiligung/Übergabe ist mittelfristig geplant.

Kontaktaufnahme unter  
Steuerberatung-Aschaffenburg@web.de

Hamburg: 3 in Bürogemeinschaft tätige StB und StBinnen (vBP und WP) mit 3 MA, würden sich über Kollegen freuen, die sich dieser Gemeinschaft anschließen möchten. Wahlweise Anmietung von bis zu drei Räumen ist möglich, Besprechungszimmer und Bürotechnik können, wenn gewünscht, mitgenutzt werden. Tätigkeitsschwerpunkt ist die Steuerberatung, so dass sich eine Zusammenarbeit auch bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen anbieten würde.

Kontakt: 0 40/360 999-70

Anwaltskanzlei in München: Ab 1.1.2009, vielleicht auch früher, wird ein schönes Büro – und bei Bedarf ein Arbeitsplatz im Sekretariat – frei. Die Kanzleiräume sind ansprechend ausgestattet. Besprechungszimmer, gute Infrastruktur und Parkplätze sind vorhanden. Die Kanzlei liegt in ruhiger, innerstadtnahe Lage mit guter Verkehrsanbindung. Es wird ein langfristiges, vertrauensvolles Miteinander angestrebt.

Rechtsanwälte Albers & Herrnleben  
Treffauerstraße 46  
81373 München  
Tel.: 0 89/74 73 52-0  
E-Mail: rae@kanzlei-am-westpark.de

Hamburg, Innenstadt: Attraktive Bürofläche in Bürogemeinschaft; 50 – 330 qm individuell teilbar; courtagefrei! Ab 13 €/qm + NK  
HMB Treuhand GmbH  
Tel: 0 40/3 69 63 00

# System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Berlin führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen, gerne auch in Einzelpraxen und bei Existenzgründern, Qualitätskontrollen durch. Alternativ wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten. **WPK 4401**

Erfahrener WP/StB in NRW, zahlreiche Fachpublikationen, bietet fallweise externe Berichtskritik an. Kontaktaufnahme unter: Berichtskritiker@t-online.de oder **WPK 4402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im Raum Karlsruhe besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4403**

WPG mit Sitz in Düsseldorf bietet externe Berichtskritik entsprechend VO 1/2006, Hilfestellung bei interner Nachschau oder Ausbau des Qualitätssicherungssystems an. Voller Mandatsschutz wird zugesichert. Anfragen an frank.heuer@shh.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 30 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-4 WP/vBP (1 – 50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2000. Einrichtung von Qualitätssicherungssystem. Auch Kooperation für Siegelmandate unter vollem Mandatsschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller Tel.: 0 26 89/98 50-0 [www.marx-jansen.de](http://www.marx-jansen.de) [www.michael-weidenfeller.de](http://www.michael-weidenfeller.de)

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Prakti-

sche Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstraße 84  
58095 Hagen  
Tel.: 0 23 31/9 22 15-0  
E Mail: dr.deussen@dhe-revision.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte, überregional tätige WPG bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO bei WP-Praxen an oder berät zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in der Praxis.

Kontakt und Koordination:  
Fidunion GmbH WPG  
Niederlassung München  
Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Roll  
Tel.: 0 89/54 88 56-0  
[www.fidunion.de](http://www.fidunion.de)

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 135 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten. Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr Tel.: 0 30/26 34 98-30 E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de) Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG in Neuss bietet – auch überregional – Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an.

Kontakt: ernst.thomas@kbht.de  
Tel. 02131-92430

Mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in NRW und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57 a WPO durch. Daneben bieten wir Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) an.

E-Mail: [stefaniak@rps-wp.de](mailto:stefaniak@rps-wp.de)  
Tel: 02 08/621 39 30

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

E-Mail: [info@wp-dammel.de](mailto:info@wp-dammel.de)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Tel.: 0 69/68 09 19 55

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Schleswig-Holstein führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen Qualitätskontrollen durch. Ferner wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Froh  
Tel.: 0 41 92/9 06 01 50  
E-Mail: [froh@klausfroh.de](mailto:froh@klausfroh.de)

WP/StB, mit Berufspraxis in Leipzig bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie

Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury  
Lindenpark 7  
04178 Leipzig  
Tel.: 03 41/451 13 46 oder  
Mobil: 01 60/222 96 58  
Fax: 03 41/451 13 46  
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:  
WP/StB Christian Maracke  
c/o Take Maracke Steuerberater  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
24105 Kiel  
Tel.: 04 31/990 81.300  
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO):  
Viola Beecken und Gisela Scholdei  
Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder  
E-Mail: info@atos-beratung.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ebenfalls möglich.  
Tel.: 0 60 74/82 73-0  
E-Mail: contact@WP-StB-Heinzelmann.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen – bietet auch überregional – Qualitätsprüfungen nach § 57 a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an.

Kontakt:

E-Mail: f.brutsche@brutsche-kollegen.de  
Tel.: 07 11/35 49 61

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 – 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann  
Tel.: 0 52 05-7 51 50  
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de  
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 09 21/889-0  
E-Mail: info@unionag.de

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

### HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-0  
Telefax 030/72 61 61-212  
E-Mail kontakt@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

### ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55  
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,  
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

### URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen,

Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

### BILDNACHWEISE:

Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 61); International Federation of Accountants, New York (S. 33); David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 8, 9, 10, 18, 25, 37, 38, 46); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 9. Auflage 2008

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,  
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,  
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,  
370 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen der  
7. WPO-Novelle und  
der 6. Änderung der  
Berufssatzung



Einbanddecke 2006 - 2007  
lieferbar!



## Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im  
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen  
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl  
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit \_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 9. Auflage 2008, 370 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006-2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004-2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_  
c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.  
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Allen  
Aufgaben  
gewachsen

Haufe  
**Steueroffice**<sup>®</sup>  
Premium



**Erbst**

## Die All-in-One-Lösung für die Steuerberatung

- > Komplettes Fachwissen zu allen Kanzleithemen
- > Weiterbildung für die gesamte Kanzlei
- > Steuererklärungsprogramme und Arbeitshilfen

Jetzt informieren: [www.haufe.de/steuer-office-premium](http://www.haufe.de/steuer-office-premium)

Infoline: 0180-55 55 703

0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.

**Haufe**  
...